

Nora Andrea Schulze

Verantwortung für die Kirche

Stenographische Aufzeichnungen
und Mitschriften von
Landesbischof Hans Meiser 1933–1955

Band 3: 1937

Vandenhoeck & Ruprecht



Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte

Herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft
für Kirchliche Zeitgeschichte von
Siegfried Hermle und Harry Oelke

Reihe A: Quellen

Band 17

Vandenhoeck & Ruprecht

Verantwortung für die Kirche

Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften
von Landesbischof Hans Meiser 1933–1955

Band 3: 1937

Bearbeitet von

Nora Andrea Schulze

Vandenhoeck & Ruprecht

Für Carsten Nicolaisen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-55765-5

© 2010, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Oakville, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG:

Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke.

Printed in Germany.

Gesamtherstellung: Ⓜ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

INHALT

Einleitung	9
Dokumente	39
1 Besprechung lutherischer Kirchenführer mit Vertretern der Vorläufigen Kirchenleitung II. 1937 Februar 17	39
2 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 Februar 17	59
3 Sitzung der Kirchenführerkonferenz. 1937 Februar 18	71
4 Sitzung der Kirchenführerkonferenz (Fortsetzung). 1937 Februar 19	98
5 Gemeinsame Sitzung des bayerischen Landessynodalausschusses mit dem Landeskirchenrat. 1937 Februar 22	109
6 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 Februar 26	125
7 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 März 11	161
8 Sitzung der Kirchenführerkonferenz. 1937 März 12	183
9 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 April 1	207
10 Sitzung der Kirchenführerkonferenz. 1937 April 2	224
11 Besprechung eines Ausschusses der Kirchenführerkonferenz. 1937 April 2	249
12 Sitzung der Kirchenführerkonferenz (Fortsetzung). 1937 April 2	250
13 Sitzung der Kirchenführerkonferenz (Fortsetzung). 1937 April 3	251
14 Besprechung mit Breit, Pressel und Wurm. 1937 April 12	262
15 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 April 22	266
16 Besprechung lutherischer Kirchenführer mit Vertretern der Vorläufigen Kirchenleitung II. 1937 April 23	314

17	Besprechung mit Vertretern der Kirchenführerkonferenz, des Lutherrats, der Vorläufigen Kirchenleitung II, des altpreußischen Bruderrats und des altpreußischen Landeskirchenausschusses. 1937 April 29	332
18	Besprechung im kleinen Kreis. 1937 April 29	340
19	Besprechung mit Vertretern der Kirchenführerkonferenz, des Lutherrats, der Vorläufigen Kirchenleitung II, des altpreußischen Bruderrats und des altpreußischen Landeskirchenausschusses (Fortsetzung). 1937 April 29	344
20	Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 Mai 24/25	381
21	Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 Juni 14/15	399
22	Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat) (Fortsetzung) mit Kirchenjuristen. 1937 Juni 15	467
23	Sitzung des Ausschusses der Kirchenführerkonferenz. 1937 Juni 23	492
24	Besprechung mit Vertretern süddeutscher Landeskirchen. 1937 Juli 3	496
25	Gemeinsame Besprechung von Vertretern der Kirchenführerkonferenz, des Lutherrats und der Vorläufigen Kirchenleitung II (Kasseler Gremium). 1937 Juli 5	515
26	Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat) mit Gästen. 1937 Juli 6	534
27	Gemeinsame Besprechung von Vertretern der Kirchenführerkonferenz, des Lutherrats und der Vorläufigen Kirchenleitung II (Kasseler Gremium) (Fortsetzung). 1937 Juli 6	542
28	Sitzung des Kasseler Gremiums. 1937 August 20	552
29	Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 August 20	554
30	Sitzung des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltkonvents. 1937 August 24–28	562
31	Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 September 16/17	588

32 Sitzung des Kasseler Gremiums. 1937 September 28	606
33 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 Oktober 21	649
34 Sitzung des Kasseler Gremiums. 1937 Oktober 22	669
35 Besprechung mit Breit, Lilje, Marahrens und Wurm. 1937 November 8	672
36 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 November 25	683
37 Besprechung mit von Bodelschwingh, Breit, Marahrens und Wurm. 1937 November 26	720
38 Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). 1937 Dezember 9	726
39 Sitzung des Kasseler Gremiums. 1937 Dezember 10	768
40 Besprechung mit Vertretern des Rates der Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat) und der Vorläufigen Kirchenleitung II. 1937 Dezember 16	789
41 Sitzung des Kasseler Gremiums. 1937 Dezember 17	795
Anhang	824
I Entwurf für ein Schreiben der Beauftragten der Kirchenführerkonferenz für die Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche an Kerrl (Goslarer Beschluss). 1937 Februar 23/24	824
II Beschlüsse der Vorläufigen Kirchenleitung II und des Rates der Deutschen Evangelischen Kirche. 1937 April 21	830
III Entwurf des Sekretariats des Lutherrats für eine endgültige Fassung der Grundbestimmungen. 1937 Mai 14	837
IV Kundgebung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat) „Von der Synode“. [1937 Juni 15] ...	842
V Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. 1937 Juni 25 ..	846
VI Entwurf Schomerus' für eine Denkschrift an die Reichskanzlei. [1937 September]	849
VII Entwurf für ein Wort des Kasseler Gremiums zu Rosenbergs „Protestantischen Rompilgern“. [1937 Oktober 22]	856

VIII	Aufzeichnung von Bodelschwings über eine Besprechung mit Kerrl. 26. November 1937	860
IX	Breit: „Maßnahmen zur vorläufigen Befriedung im Raum der Kirche“. [1937 Dezember 2/7]	863
X	Breit: „Zum Grundsätzlichen“. [1937 Dezember 7]	866
XI	Breit: „Sofortprogramm“. [1937 Dezember 7]	868
XII	Entwurf der Vorläufigen Kirchenleitung II für eine Erklärung des Kasseler Gremiums zu den Reden des Reichskirchenministers in Sonthofen, Fulda und Hagen. [1937 Dezember 10]	871
XIII	„Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“. 1937 Dezember 10	875
	Chronologisches Dokumentenverzeichnis	877
	Quellen- und Literaturverzeichnis	946
	Abkürzungen	988
	Personenregister/Biographische Angaben	993
	Institutionen-, Orts- und Sachregister	1100

EINLEITUNG

I. Zum Quellenwert der Edition und zum Forschungsstand

Der vorliegende Band ist Teil der Edition der stenographischen Aufzeichnungen und Mitschriften des bayerischen Landesbischofs Hans Meiser aus den Jahren von 1933 bis 1955. Wie schon die beiden Vorgängerbände enthält auch der dritte Band – nun für das Jahr 1937 – wieder Aufzeichnungen und Mitschriften über Sitzungen und Besprechungen gesamtkirchlicher Leitungs- und Vertretungsorgane der deutschen evangelischen Kirche. Das Erscheinen des ersten Bandes, mit dem die Quellenreihe der „Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte“ eröffnet worden ist, hat seinerzeit einen Perspektiven- und Methodenwechsel in der Kirchlichen Zeitgeschichtsforschung markiert, indem die Edition die in den polarisierenden Frontstellungen des Kirchenkampfes befangenen Sichtweisen der frühen Kirchenkampfgeschichtsschreibung verlassen und die in der allgemeinen Geschichtswissenschaft gängigen Standards für die editorische Aufbereitung zeitgeschichtlicher Texte übernommen hat. War während der Konzeptionsphase in den 1970er Jahren verschiedentlich noch Kritik an einer Edition der Aufzeichnungen Hans Meisers laut geworden – so hatte es u. a. geheißen, die Veröffentlichung der Aufzeichnungen eines lutherischen Konfessionisten und Protagonisten des kompromissbehafteten ‚gemäßigten‘ Flügels der Bekennenden Kirche besitze keinerlei Erkenntniswert – sind die bisher erschienenen Bände längst zu einer unverzichtbaren Quelle für eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten zur Erforschung der Geschichte des Protestantismus in der nationalsozialistischen Diktatur¹ und zum methodischen Vorbild für spätere Editionsprojekte² geworden.

Auch wenn sich seit der Konzeption der Edition die Forschungsinteressen der Kirchlichen Zeitgeschichte wiederholt verschoben und signifikant

1 Vgl. etwa die monographische Studie über die Vorgeschichte und Entstehung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von Thomas Martin Schneider (T. M. SCHNEIDER, *Gegen den Zeitgeist*), die biographische Studie zu Hans Lilje von Harry Oelke (H. OELKE, *Lilje*) oder die Fortführung der Gesamtdarstellung „Die Kirchen und das Dritte Reich“ von Gerhard Besier (G. BESIER, *Kirchen 3*).

2 Als Beispiele seien hier die seit 1995 erscheinenden, von verschiedenen Bearbeiterinnen und Bearbeitern besorgten „Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (PROTOKOLLE 1–6) und die von Michael Kühne bearbeiteten „Protokolle der Kirchlichen Ostkonferenz“ (M. KÜHNE, *Protokolle*) aus der Reihe „Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte“ genannt.

erweitert haben³, bleiben die weithin wörtlichen Sitzungsmitschriften und -aufzeichnungen Hans Meisers vor allem für die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur eine Quelle von nachhaltigem wissenschaftlichen Interesse und singulärem Rang⁴. Die Feststellung der Bearbeiter in der Einleitung zu Band 1 der Edition, nach der es „kaum eine Quelle zur jüngsten Kirchengeschichte“ gebe, „in der die Probleme der Zeit, die Hoffnungen und Erwartungen, die Entscheidungen und Fehlentscheidungen der handelnden Personen in so direkter und gleichzeitig differenzierter Weise ausgesprochen sind wie hier“⁵, hat an Gültigkeit nichts verloren; vergleichbaren Erkenntniswert im Hinblick auf Motive, Positionen, Einschätzungen, Konflikte und Entscheidungen einzelner Akteure besitzen andernorts nur noch private Korrespondenzen. Und während offizielle Sitzungsprotokolle kontroverse Sichtweisen und tief greifende Konflikte der Beteiligten in aller Regel hinter kunstvoll formulierten Beschlüssen verschleiern, lassen die Aufzeichnungen und Mitschriften Hans Meisers „die komplizierten Binnenstrukturen und divergierenden Zielvorstellungen“⁶ innerhalb der kirchlichen Leitungs- und Vertretungsgremien, denen er angehörte, weitgehend unverstellt deutlich werden. Schließlich gilt auch für Band 3 der Edition, dass Meisers Aufzeichnungen „Aufschlüsse über Entscheidungsprozesse“ ermöglichen, „von denen in vielen Fällen bisher nur die Ergebnisse, d. h. geglättete, gelegentlich nur teilweise veröffentlichte Erklärungen, Worte und Beschlüsse bekannt sind“, und „Licht auf die Frage“ werfen, „unter welchen bedrängenden Umständen Entscheidungen zustande gekommen sind, wann konfessionelle oder politische Gegensätze festgehalten, wann aufgegeben wurden, wer Entwicklungen vorangetrieben oder behindert hat, welche äußeren Einflüsse aus Kirche, Staat und Partei berücksichtigt oder übergangen wurden“⁷.

Der vorliegende Band enthält 41 Aufzeichnungen und Mitschriften Hans Meisers aus dem vergleichsweise kurzen, hinsichtlich der immer bedrohlicher werdenden nationalsozialistischen Kirchenpolitik und der komplizierten Vorgänge innerhalb der deutschen evangelischen Kirche aber

3 So hat die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte, die die Herausgabe der Aufzeichnungen und Mitschriften Hans Meisers verantwortet, nach Schwerpunktsetzungen auf die Geschichte des deutschen Nachkriegsprotestantismus und der evangelischen Kirche in der DDR den Fokus ihres Forschungsinteresses sachlich und zeitlich zuletzt auf den deutschen Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren gerichtet (vgl. dazu S. HERMLE/C. LEPP/H. OELKE, Umbrüche).

4 Für die Nachkriegszeit ist vor allem mit den Sitzungsmitschriften des Juristen und Kirchenrechtlers Rudolf Smend (Teil des Nachlasses Smends in der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen) eine – zumindest partiell – vergleichbare Quelle überliefert.

5 VERANTWORTUNG 1, S. XX.

6 VERANTWORTUNG 2, S. XXIV.

7 VERANTWORTUNG 2, S. XXIV.

ereignisreichen Zeitraum von Februar bis Dezember 1937. Meiser hat für das Jahr 1937 in knapper zeitlicher Folge überwiegend umfangreiche, über weite Passagen hin wörtliche Aufzeichnungen hinterlassen, was für die späteren Jahre bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in dieser Weise nicht mehr der Fall ist⁸. Bei der Mehrheit der Texte handelt es sich um Aufzeichnungen über Sitzungen und Besprechungen des im März 1936 gegründeten Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat)⁹, der im Herbst 1936 reaktivierten Konferenz der führenden nicht-deutschchristlichen Amtsträger der deutschen evangelischen Landeskirchen (Kirchenführerkonferenz)¹⁰ sowie des von Lutherrat, Kirchenführerkonferenz und 2. Vorläufiger Kirchenleitung im Juli 1937 überraschend gebildeten Kasseler Gremiums¹¹; daneben enthält der Band Mitschriften und Aufzeichnungen über meist ad hoc zusammengerufene Besprechungen in wechselnden Zusammensetzungen¹², über eine gemeinsame Besprechung des bayerischen Landeskirchenrats mit dem bayerischen Landessynodalausschuss vom Februar 1937¹³ sowie über eine Sitzung des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltkonvents vom August 1937¹⁴. Aufzeichnungen Hans Meisers über Besprechungen mit Staats- oder Parteistellen konnten für Band 3 nicht ermittelt werden. Wie schon in den Vorgängerbänden lassen die abgedruckten Dokumente damit vor allem Aufschlüsse über die Entwicklung des ‚gemäßigten‘ bzw. ‚bischöflichen‘ Flügels der Bekennenden Kirche zu.

Seit Erscheinen des zweiten Bandes der Edition im Jahr 1993 ist unter wechselnden Fragestellungen eine kaum noch überschaubare Zahl von Einzelstudien zur Erforschung der Geschichte des Protestantismus in der nationalsozialistischen Diktatur publiziert worden. Die in der Einleitung zu Band 2 aufgewiesenen Forschungsdesiderate¹⁵ sind dabei allerdings nur zum Teil aufgearbeitet worden: Zwar sind inzwischen die verdienstvollen Arbeiten von Thomas Martin Schneider über die Entstehung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands¹⁶ und von Heike Kreut-

8 Ab Herbst 1938 nehmen Quantität und Qualität der Aufzeichnungen und Mitschriften Meisers kontinuierlich ab, bis aus den späteren Kriegsjahren schließlich nur noch gelegentliche stichwortartige Notizen vorliegen.

9 Dok. 2; Dok. 6; Dok. 7; Dok. 9; Dok. 15; Dok. 20; Dok. 21; Dok. 22; Dok. 26; Dok. 29; Dok. 31; Dok. 33; Dok. 36; Dok. 38.

10 Dok. 3; Dok. 4; Dok. 8; Dok. 10; Dok. 11; Dok. 12; Dok. 13; Dok. 23.

11 Dok. 25; Dok. 27; Dok. 28; Dok. 32; Dok. 34; Dok. 39; Dok. 41.

12 Dok. 1; Dok. 14; Dok. 16; Dok. 17; Dok. 18; Dok. 19; Dok. 24; Dok. 35; Dok. 37; Dok. 40.

13 Dok. 5; diese Mitschrift über eine Sitzung rein bayerischer Gremien wird hier ausnahmsweise abgedruckt, da sie in einer Reihe mit Meisers Aufzeichnungen über gesamtkirchliche Sitzungen und Besprechungen in einem seiner Wachstuchhefte überliefert ist.

14 Dok. 30.

15 Vgl. VERANTWORTUNG 2, S. XXIIIff.

16 Vgl. dazu oben Anm. 1.

zer über das 1935 gebildete Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten¹⁷ erschienen; weitere der seinerzeit eingeforderten monographischen Studien zu gesamtkirchlichen Gremien wie z. B. der Vorläufigen Kirchenleitung liegen jedoch bis heute nicht vor. Dies gilt auch für die Kirchenführerkonferenz und das Kasseler Gremium, dessen Gründung und aktivste Arbeitsphase im vorliegenden Band erstmals breit dokumentiert sind¹⁸. Das Ausbleiben entsprechender Studien ist gewiss auch der Tatsache geschuldet, dass die gegenwärtigen Forschungsinteressen der Kirchlichen Zeitgeschichte zurecht nicht mehr ausschließlich auf die kirchenleitende Ebene bzw. auf Institutionen gerichtet sind.

Neuere Gesamtdarstellungen zur Geschichte der evangelischen Kirche in der nationalsozialistischen Diktatur, die den in Band 3 der Edition behandelten Zeitabschnitt abdecken würden, sind nicht erschienen; die jüngste Publikation, der von Gerhard Besier verfasste dritte Band der von Klaus Scholder begonnenen Gesamtdarstellung „Die Kirchen und das Dritte Reich“¹⁹, endet zeitlich wenige Wochen, nachdem der vorliegende Editionsband einsetzt. Im Hinblick auf veröffentlichte Quellensammlungen liegen inzwischen erfreulicherweise zahlreiche und z. T. sehr umfangreiche Dokumentationen und Editionen mit regionalem²⁰ oder thematischem Bezug²¹ vor; für die Bearbeitung des vorliegenden Bandes hat sich jedoch nachteilig ausgewirkt, dass die – perspektivisch noch in der früheren Kirchenkampfgeschichtsschreibung verhaftete und methodisch durchweg problematische – Dokumentensammlung von Kurt Dietrich Schmidt²², die zeitlich im Februar 1937 endet, keine Fortsetzung gefunden hat²³, so dass die gesamtkirchliche Entwicklung ab 1937 vergleichsweise schlechter dokumentiert ist als für

17 H. KREUTZER, Reichskirchenministerium.

18 Zum Kasseler Gremium liegt zwar eine Zulassungsarbeit für das höhere Lehramt im Fach evangelische Theologie von Sybille Bremen-Kühne vor (S. BREMEN-KÜHNE, Gremium), die aber nicht publiziert worden ist und sich weitgehend auf die veröffentlichten Texte dieses Gremiums bezieht.

19 Vgl. dazu oben Anm. 1.

20 So vor allem die Dokumentationen zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau (DOKUMENTATION), in Württemberg (G. SCHÄFER, Landeskirche) und in Baden (LANDESKIRCHE).

21 Vgl. insbesondere die von Gertraud Grünzinger und Carsten Nicolaisen bearbeitete Dokumentation zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches (DOKUMENTE).

22 K. D. SCHMIDT, Dokumente 2.

23 Von den seinerzeit bereits begonnenen Vorarbeiten für die geplanten Folgebände legen zahlreiche Dokumente Zeugnis ab, die in der „Sammlung kirchlicher Quellen“ bei der Münchener Forschungsstelle der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte überliefert sind; nutz- bzw. zitierbar sind diese Dokumente jedoch nur in Ausnahmefällen, da es sich mehrheitlich um (Nass-)Kopien, nachträglich angefertigte masch. Abschriften und von Hand ausgeschnittene Teile von Originaldokumenten ohne Herkunftsnachweis handelt.

die vorübergehenden Jahre²⁴. Insgesamt hat es der skizzierte Forschungsstand notwendig gemacht, für die Kommentierung von Band 3 neben der veröffentlichten Literatur in erheblich größerem Umfang Archivmaterial heranzuziehen als in den Vorgängerbänden.

II. Zum Inhalt von Band 3

War es für die ersten beiden Bände dieser Edition noch möglich, den jeweils dokumentierten Zeitraum zumindest annähernd einer zeitlich und sachlich abgrenzbaren Phase der Geschichte der evangelischen Kirche in der nationalsozialistischen Diktatur zuzuordnen, so ist dies für Band 3 nicht mehr der Fall. Dies ist weniger der Tatsache geschuldet, dass sich die ursprüngliche Planung, den Band mit Beginn des Zweiten Weltkriegs enden zu lassen, schon aus Gründen des Umfangs nicht realisieren ließ²⁵, sondern dass eine Phaseneinteilung der evangelischen Kirchengeschichte für die Jahre von 1937 bis Kriegsende grundsätzlich vor schwer lösbaren Problemen steht: Es ist bezeichnend, dass Kurt Meier für den 1937 einsetzenden 3. Band seiner großen Darstellung „Der Evangelische Kirchenkampf“²⁶, keinen Titel mehr verwendet, der wie in den Vorgängerbänden die jeweils behandelte, letztlich von kirchenpolitischen Programmen bestimmte Phase auf einen sachlich begründeten Nenner brächte²⁷, sondern sich sowohl mit dem Bandtitel „Im Zeichen des zweiten Weltkrieges“ als auch mit den Überschriften der beiden Hauptkapitel²⁸ ohne jede weitere Präzisierung pauschal an der – zweifellos auch für die evangelische Kirchengeschichte sinnvollen – Zäsur des Kriegsbeginns orientiert. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Nachdem mit dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses am 12. Februar

24 Der auf dem neuesten Forschungsstand befindliche, jüngst von Siegfried Hermle und Jörg Thierfelder herausgegebene Quellenband zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus (HERAUSGEFORDERT) macht besonders aussagekräftige, bisher nur verstreut oder gar nicht veröffentlichte Quellen verschiedenster Provenienz einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich; Hermle und Thierfelder haben dabei aber nicht wie Kurt Dietrich Schmidt das Ziel verfolgt, eine umfassende Quellensammlung zum Kirchenkampf zu liefern.

25 Es ist geplant, die Aufzeichnungen und Mitschriften Hans Meisers von Januar 1938 bis September 1939 zusammen mit seinen übrigen Aufzeichnungen bis Kriegsende im vierten Band der Edition zu veröffentlichen.

26 K. MEIER, Kirchenkampf 3.

27 So hatte Meier Band 1 seiner Darstellung mit „Der Kampf um die ‚Reichskirche‘“ betitelt (K. MEIER, Kirchenkampf 1), Band 2 mit „Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher ‚Rechtshilfe‘“ (K. MEIER, Kirchenkampf 2).

28 „Die kirchliche Lage der letzten Vorkriegsjahre“ und „Die evangelische Kirche im zweiten Weltkrieg“ (K. MEIER, Kirchenkampf 3, S. 5).

1937²⁹ die *Kirchenausschusspolitik des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, Hanns Kerrl, vorzeitig gescheitert war, hat es für sämtliche beteiligten Stellen in Kirche, Staat und Partei – mit Ausnahme des „Führers“ und Reichskanzlers Adolf Hitler selbst – keine Möglichkeit mehr gegeben, ein kirchenpolitisches Programm durchzusetzen, das auf gesamt-kirchlicher Ebene zu dauerhaft stabilen oder wenigstens vorübergehend geordneten Verhältnissen geführt hätte. Alle Bemühungen um eine Neuordnung und die Einsetzung neuer Leitungsgremien blieben letztlich Episode.*

A. Die nationalsozialistische Kirchenpolitik im Jahr 1937

Dies betraf spätestens seit dem Erlass Hitlers vom 15. Februar 1937, in dem völlig überraschend Kirchenwahlen zu einer verfassunggebenden General-synode angeordnet wurden³⁰, auch Reichskirchenminister Hanns Kerrl: Nachdem er noch zwei Tage zuvor in einer programmatischen Rede verkündet hatte, es werde keine Wahlen geben³¹, war Kerrl öffentlich desavouiert und es wurde offenkundig, dass er nicht den nötigen Rückhalt in Partei und Staat besaß, um sein kirchenpolitisches Programm einer Synthese von Nationalsozialismus und Christentum in einer einheitlichen und vom Staat kontrollierten Reichskirche zu verwirklichen. Obwohl Kerrl keine Möglichkeit hatte, die Richtlinien der staatlichen Kirchenpolitik eigenverantwortlich zu bestimmen, blieb dem Reichskirchenministerium in den Folgemonaten aber noch genügend Spielraum, um die Handlungsmöglichkeiten vor allem der Bekennenden Kirche weiter massiv einzuschränken. Nach seiner Bloßstellung überließ Kerrl die Führung der Geschäfte des Ministeriums bis zum Herbst 1937 weitgehend seinem aus bekenntniskirchlicher Sicht untragbaren Staatssekretär Hermann Muhs³², der die Gelegenheit nutzte, um einen staatskirchlichen Kurs zu verfolgen und die Deutschen Christen zu begünstigen³³. Der Wahlerlass selbst wurde trotz anfänglicher Vorbereitungen für eine Wahlordnung³⁴ dann niemals durchgeführt; die damit gegebene Ermächtigung aber, die für die Durchführung der Wahlen notwendigen Maßnahmen zu treffen, wurde vom Reichskirchenministerium dazu genutzt, eine Reihe einschränkender Verordnungen und Vorschriften zu erlassen, die nicht nur den ‚radikalen‘, sondern verstärkt auch

29 Vgl. Dok. 2, Anm. 20 und 26; Dok. 4, Anm. 3; Dok. 25, Anm. 16.

30 Vgl. Dok. 1, Anm. 1 und 11.

31 Vgl. Dok. 1, Anm. 3.

32 Vgl. Dok. 2, Anm. 12; Dok. 3, Anm. 66.

33 Vgl. Dok. 38, Anm. 6.

34 Vgl. Dok. 5, Anm. 19; Dok. 6, Anm. 6; Dok. 8, Anm. 8.

den ‚bischöflichen‘ Flügel der Bekennenden Kirche sowie die noch verbliebenen Landes- und Provinzialkirchenausschüsse traf.

Den Auftakt machten noch im Februar zwei Erlasse, in denen den seit 1935 bei den Kirchenbehörden eingerichteten Finanzabteilungen³⁵ verboten wurde, kirchliche Mittel für Wahlzwecke und für illegale – d. h. bekennniskirchliche – Organisationen zur Verfügung zu stellen³⁶. Im März wurden dann die Befugnisse der im Amt befindlichen Landeskirchenleitungen auf die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte beschränkt; die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wurde dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Friedrich Werner, übertragen und jede kirchenpolitisch motivierte Umsetzung von Kirchenbehörden verboten³⁷. Gleichzeitig verweigerte das Ministerium dem von der Kirchenführerkonferenz nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses eingesetzten provisorischen Leitungsgremium unter dem Vorsitz Hanns Liljes³⁸ ebenso wie dem Anfang April ersatzweise berufenen Kirchenführergremium unter dem hannoverschen Landesbischof August Marahrens³⁹ in erniedrigender Art und Weise die Anerkennung⁴⁰. Zur Begründung hieß es, der Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche durch die Generalsynode dürfe nicht vorgegriffen werden, die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche sei suspendiert und die Landeskirchen seien nur noch Abwicklungsstellen⁴¹. Als sich die dem Lutherrat angeschlossenen Landeskirchen weigerten, die Verordnungen des Reichskirchenministeriums in ihren Amtsblättern abzdrukken, ordnete das Ministerium im Juni den Abdruck an und ließ ihn schließlich durch die Gestapo erzwingen⁴². Im gleichen Monat folgten noch drei weitere Verordnungen, die den Kirchen jede öffentliche Form der Wahlwerbung verboten⁴³, staatliche Organe zur Vollstreckung der Anordnungen kirchlicher Finanzabteilungen ermächtigten⁴⁴ und die die Einsetzung von – mit erheblich erweiterten Kompetenzen ausgestatteten – Finanzabteilungen auch in solchen Landeskirchen vorsahen, in denen bisher noch keine Finanzabteilungen gebildet worden waren⁴⁵. Zugleich berief Muhs die Kirchengremien ab oder er-

35 Vgl. Dok. 7, Anm. 64.

36 Vgl. Dok. 6, Anm. 21; Dok. 7, Anm. 63.

37 Vgl. Dok. 9, Anm. 11.

38 Vgl. Dok. 1, Anm. 18.

39 Vgl. Dok. 13, Anm. 42.

40 Vgl. Dok. 1, Anm. 18; Dok. 9, Anm. 12; Dok. 13, Anm. 43; Dok. 18, S. 341ff.; Dok. 25, S. 522.

41 Vgl. Dok. 13, Anm. 43; Dok. 18, S. 341.

42 Vgl. Dok. 22, S. 476–489; Dok. 33, S. 665ff.

43 Vgl. Dok. 24, Anm. 45.

44 Vgl. Dok. 25, Anm. 77.

45 Vgl. Dok. 24, Anm. 15.

zwang ihren Rücktritt, ohne als Ersatz wenigstens auch nur eine kirchlich halbwegs akzeptable geistliche Leitung zuzulassen⁴⁶.

Zielscheibe dieser Maßnahmen des Reichskirchenministeriums, zu denen auch weitere Schikanen wie das Verbot der Evangelischen Wochen gehörten⁴⁷, waren die nicht oder – wie die Kirchengemeinschaften – nur teilweise deutschchristlichen Kirchenleitungen; die Deutschen Christen hingegen wurden von Muhs offen unterstützt⁴⁸. Besonders drastisch ging er dabei in Sachsen vor, wo es im Landeskirchenamt im Zuge der Abberufung des Landeskirchenausschusses zu gewalttätigen Szenen kam⁴⁹. In der Folge entflammte der Kirchenkampf in der sächsischen Landeskirche, die durch die Arbeit des Ausschusses als weitgehend befriedet gegolten hatte, wieder in vollem Ausmaß. Der bruderrätlich organisierte ‚radikale‘ Flügel der Bekennenden Kirche hingegen, der spätestens seit der Denkschrift der 2. Vorläufigen Kirchenleitung an Hitler⁵⁰ als staatsfeindlich galt, wurde nicht auf dem Verordnungsweg kaltgestellt, sondern kriminalisiert: So ist der berühmte ‚Kollektenerlass‘ vom Juni 1937, mit dem sämtliche Kirchenkollekten, die nicht von den offiziellen Kirchenbehörden angeordnet worden waren, verboten wurden, unter Mitverantwortung des Reichskirchenministeriums erschienen⁵¹; im Herbst legte das Ministerium nach und verbot auch die Abkündigung von Kollekten für solche Organisationen, an deren Staats-treue Zweifel bestanden⁵². Der Kollektenerlass führte zu einer Verhaftungs- und Prozesswelle, die im Spätsommer 1938 mit einer empfindlichen Niederlage der Bekennenden Kirche vor dem Reichsgericht endete⁵³. Zudem nahm im Frühjahr 1937 die beim Reichskirchenministerium gebildete Beschlussstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche ihre Arbeit auf und entschied regelmäßig gegen die Bekennende Kirche⁵⁴. Eine spektakuläre Niederlage musste jedoch auch der Reichskirchenminister hinnehmen: Im August 1937 wurde der wegen Verhöhnung Kerrls angeklagte Otto Dibelius freigesprochen; um eine erneute Schlappe des Staates vor einem öffentlichen Gericht zu verhindern, wurden daraufhin alle anstehenden kirchenpolitischen Prozesse zunächst ausgesetzt⁵⁵.

46 Vgl. Dok. 40, Anm. 5; Dok. 21, S. 420f.; Dok. 21, Anm. 73; Dok. 25, Anm. 25f.; Dok. 32, Anm. 5 und 8f.; Dok. 39, Anm. 46f.

47 Vgl. Dok. 13, Anm. 25 und 28.

48 Vgl. Dok. 33, Anm. 7.

49 Vgl. Dok. 29, Anm. 3.

50 Vgl. Dok. 3, Anm. 55.

51 Vgl. Dok. 25, Anm. 54.

52 Vgl. Dok. 35, Anm. 29.

53 Vgl. Dok. 38, Anm. 48.

54 Vgl. Dok. 21, Anm. 102f.

55 Vgl. Dok. 31, Anm. 3; Dok. 38, Anm. 22.

Parallel zu den Maßnahmen des Reichskirchenministeriums liefen zahlreiche Aktionen anderer Staats- und Parteistellen, die die bruderrätliche Bekennende Kirche und die von ihr installierten Notorgane lahmlegen sollten. Dazu gehörten mehrere, vor allem gegen die Bekennende Kirche der altpreußischen Union gerichtete Verhaftungswellen⁵⁶, die Schließung ihrer Büros⁵⁷ und nicht zuletzt die Verhaftung Martin Niemöllers, der Symbolfigur der Bekennenden Kirche schlechthin⁵⁸. An einem besonders sensiblen Punkt, der Ausbildung des theologischen Nachwuchses, wurde die Bekennende Kirche im August 1937 durch den sog. Himmlererlass getroffen, mit dem die von ihr geschaffenen Ausbildungseinrichtungen verboten wurden⁵⁹. Insgesamt litt der bruderrätliche Flügel der Bekennenden Kirche 1937 unter einer Verhaftungswelle bisher ungekannten Ausmaßes. Dieser Flügel war es auch, bei dem der nationalsozialistische Staat den Hebel ansetzte, um die Teilnahme der mühsam zusammengestellten deutschen Delegation an den für Sommer 1937 geplanten Weltkirchenkonferenzen in Oxford und Edinburgh⁶⁰ effektiv zu verhindern: Nachdem den beteiligten kirchlichen Gremien schon vorher bedeutet worden war, dass eine deutsche Teilnahme unerwünscht sei, entzog die Gestapo den Delegierten der 2. Vorläufigen Kirchenleitung kurzerhand die Pässe⁶¹; daraufhin wurde die Teilnahme auch von den anderen Beteiligten abgesagt⁶².

Nicht nur für die Bekennende Kirche, sondern für sämtliche Richtungen des deutschen Protestantismus bis hin zu den Thüringer Deutschen Christen von zentraler Bedeutung wurde jedoch der – wie Kurt Meier es bezeichnet hat – „Vormarsch“ der „weltanschaulichen Distanzierungskräfte“⁶³. Diese Kräfte, zu denen vor allem der Chefideologe der NSDAP, Alfred Rosenberg, gehörte, waren im Gegensatz zu Reichskirchenminister Kerrl nicht am Erhalt der evangelischen Kirche interessiert, sondern wollten den kirchlichen Einfluss aus dem öffentlichen Leben ausschalten und zielten letztlich auf die völlige Vernichtung von Kirche und Christentum in Deutschland⁶⁴. Der Kampf gegen den öffentlichen Einfluss der Kirche vollzog sich dabei vor allem auf dem Gebiet der Erziehung, für das der nationalsozialistische Staat das Monopol beanspruchte⁶⁵. Um die bisherigen Bekenntnisschulen

56 Vgl. Dok. 20, S. 383; Dok. 23, S. 495f.; Dok. 32, S. 620f.; Dok. 36, Anm. 95; Dok. 39, Anm. 71.

57 Vgl. Dok. 25, Anm. 69.

58 Vgl. Dok. 24, Anm. 3; Dok. 25, S. 530.

59 Vgl. Dok. 32, Anm. 87.

60 Vgl. Dok. 13, S. 254; Dok. 15, S. 285–289.

61 Vgl. Dok. 20, Anm. 51f.

62 Vgl. Dok. 20, S. 395f.; Dok. 23, S. 492ff.

63 K. MEIER, Kirchenkampf 3, S. 15.

64 Vgl. Dok. 10, Anm. 5; Dok. 15, S. 267f.

65 Vgl. Dok. 36, Anm. 12.

scheinbar freiwillig in Gemeinschaftsschulen umwandeln zu können, fanden sog. Schulabstimmungen statt, bei denen die Eltern massiv zu Gunsten der Gemeinschaftsschule unter Druck gesetzt wurden⁶⁶. Besonders in Württemberg kam es zu scharf geführten Auseinandersetzungen um das Treuegelöbnis der Religionslehrer auf Hitler⁶⁷ und den Religionsunterricht, aus dem alle Lehrinhalte entfernt werden sollten, die der nationalsozialistischen Weltanschauung zuwiderliefen⁶⁸; Kinder, die von ihren Eltern aus christlichen Gründen vom Religionsunterricht abgemeldet wurden, mussten zwangsweise den neu eingeführten Weltanschauungsunterricht besuchen⁶⁹. Darüber hinaus kam es zu Erschwerungen für die Veranstaltung konfessioneller Jugendlager⁷⁰ und rigiden Regelungen bei der Urlaubsgewährung der Hitler-Jugend für die kirchliche Jugendarbeit⁷¹. Während Partei und Staat versuchten, direkten Einfluss auf kirchliche Werke und Einrichtungen zu nehmen oder diese ganz aufzulösen⁷², sollten unter dem Deckmantel weltanschaulicher Neutralität zugleich die Theologen und kirchlich engagierten Laien aus den Parteiorganisationen ausgeschlossen werden⁷³.

Besonderes Aufsehen in kirchlichen Kreisen erregten in der zweiten Jahreshälfte 1937 die Äußerungen Alfred Rosenbergs, der die christliche Lehre von der Erbsünde scharf angriff⁷⁴, das Christentum als Erscheinung der Vergangenheit apostrophierte⁷⁵ und der evangelischen Kirche in seiner Kampfschrift „Protestantische Rompilger“ Verrat an Luther vorwarf⁷⁶. Kirchliche Gegenäußerungen wurden im Keim erstickt: So führte die Kontroverse zwischen Rosenberg und dem Leiter der Apologetischen Centrale, Walter Künneht, zu deren Schließung durch die Gestapo⁷⁷. Die antikirchlichen Äußerungen Rosenbergs gewannen für die Vertreter der evangelischen Kirche um so größeres Gewicht, als ihm auf dem Reichsparteitag im September 1937 der neu gestiftete Deutsche Nationalpreis verliehen wurde⁷⁸: Hatten sie sich bisher noch damit beruhigen können, dass seine frühere Schrift „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“⁷⁹ nicht den Rang einer partei-

66 Vgl. Dok. 5, Anm. 11; Dok. 15, Anm. 86; Dok. 21, S. 449ff.

67 Vgl. Dok. 21, S. 448f.; Dok. 24, Anm. 38.

68 Vgl. Dok. 32, Anm. 43.

69 Vgl. Dok. 33, S. 663.

70 Vgl. Dok. 33, Anm. 78.

71 Vgl. Dok. 38, S. 764ff.

72 Vgl. Dok. 25, Anm. 50; Dok. 32, Anm. 100; Dok. 39, Anm. 41.

73 Vgl. Dok. 6, Anm. 85; Dok. 21, Anm. 201f.; Dok. 33, Anm. 80.

74 Vgl. Dok. 31, S. 591; Dok. 32, Anm. 118.

75 Vgl. Dok. 32, Anm. 98.

76 Vgl. Dok. 31, Anm. 56f.

77 Vgl. Dok. 33, Anm. 47; Dok. 38, Anm. 33.

78 Vgl. Dok. 32, Anm. 30.

79 A. ROSENBERG, Mythos.

amtlichen Äußerung erhalten hatte, ließ sie die Preisverleihung befürchten, dass Rosenbergs germanisch-nordische Weltanschauung nun zur offiziellen Parteilinie erhoben und in der Folge ein entsprechender religiöser Staatskult⁸⁰ installiert werden könnte. Dass Rosenberg auch die Lehre der Thüringer Deutschen Christen für mit dem Nationalsozialismus vollkommen unvereinbar hielt⁸¹, scheint 1937 auch von den Führern dieser radikalen deutschchristlichen Bewegung registriert worden zu sein: Nach einer Mitschrift Meisers soll Julius Leutheuser geäußert haben, wenn der „Kampf gegen die Kirche gewonnen“ sei, werde „der viel schwerere Kampf gegen den Staat kommen“⁸².

Ähnliches Aufsehen wie die Äußerungen Rosenbergs erregten im November 1937 auch die programmatischen Reden Kerrls⁸³, der nach seinem Rückzug wieder die Führung der Geschäfte des Reichskirchenministeriums übernommen hatte und sich aktiv in das kirchenpolitische Geschehen einschaltete⁸⁴. Seine dilettantischen und ermüdenden Ausführungen über Weltanschauung und Religion, mit denen er sich vor Parteifunktionären der Lächerlichkeit preisgab⁸⁵ und die ihm den Zorn und die Verachtung seiner innerparteilichen Gegner einbrachten⁸⁶, bargen für die Kirchen und ihr künftiges Verhältnis zum Staat erheblichen Sprengstoff: Kerrl erklärte die Kirchenwahlen für ausgesetzt, wies die Schuld dafür der Kirche zu und kündigte auf lange Sicht die Trennung von Staat und Kirche an, bei der insbesondere die bisherigen Staatsleistungen und der staatliche Kirchensteuereinzug entfallen sollten. In die gleiche Richtung ging ein explizit „An die Kirchen“ gerichteter, nach Form und Inhalt erheblich schärfer formulierter Artikel in der SS-Zeitschrift „Das schwarze Korps“, in dem darüber hinaus mit dem Entzug der kirchlichen Besitztümer gedroht wurde⁸⁷. Tatsächlich waren im Reichskirchenministerium bereits im Sommer 1937 Gesetzentwürfe für eine Trennung von Kirche und Staat ausgearbeitet worden, die nur deswegen nicht die Billigung Hitlers und des SD gefunden hatten, weil sie faktisch auf eine Staatskirche hinausliefen⁸⁸; Anfang November aber hatten sich Kerrl und Reinhard Heydrich dann auf einen Stufenplan zur Trennung von Kirche und Staat geeinigt, der in seinen wesentlichen Punkten den Ankündigungen des Reichskirchenministers entsprach⁸⁹. Verwirk-

80 Vgl. Dok. 31, Anm. 5.

81 Vgl. Dok. 7, Anm. 7f.; Dok. 33, Anm. 13.

82 Vgl. Dok. 36, S. 714.

83 Vgl. Dok. 36, S. 700, S. 707ff., S. 712f.; Dok. 36, Anm. 98; Dok. 38, Anm. 10.

84 Vgl. Dok. 36, Anm. 6 und 83.

85 Vgl. Dok. 36, Anm. 98.

86 Vgl. Dok. 38, Anm. 10.

87 Vgl. Dok. 38, Anm. 11.

88 Vgl. Dok. 31, Anm. 6.

89 Vgl. Dok. 36, Anm. 97.

licht wurde jedoch keiner dieser Pläne, da Hitler unmittelbar nach der Einigung zwischen Kerrl und Heydrich anordnete, dass in der Kirchenfrage zunächst keine Änderungen eintreten sollten⁹⁰.

Der Reichskirchenminister setzte jedoch alles daran, trotzdem noch vor Weihnachten 1937 zu einer Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zu kommen und dabei seine Vorstellungen von einer einheitlichen, staatlich kontrollierten und deutschchristlich dominierten Reichskirche durchzusetzen. Nachdem die Kirchenwahlen endgültig vom Tisch waren, griff er dazu erneut auf den Verordnungsweg zurück: Obwohl er dem Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten, Friedrich von Bodelschwingh, und dem Vorsitzenden des Lutherrats, Thomas Breit, bei zwei Besprechungen Ende November und Anfang Dezember noch zugesagt hatte, vor weiteren Schritten seines Ministeriums erst Vertreter der Kirche anhören zu wollen⁹¹, erließ er im Dezember eine neue Verordnung, in der dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Friedrich Werner, die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche übertragen wurde. Auch in den Landeskirchen von Altpreußen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Nassau-Hessen wurde die Kirchenleitung den juristischen Leitern der kirchlichen Verwaltungsbehörden übertragen; in den übrigen Landeskirchen verblieben die kirchenregimentlichen Befugnisse bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen⁹². Eine geplante weitere Verordnung Kerrls, die eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung sämtlicher Landeskirchen in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vorsah und es ermöglichen sollte, „daß innerhalb der Evangelischen Kirche den Deutschen Christen die Wirkungsmöglichkeit gegeben wird, die ihnen bisher von den Bekenntnis-Bischöfen verweigert war“⁹³, scheiterte jedoch am Widerstand von Alfred Rosenberg und Rudolf Heß⁹⁴. Trotz dieser erneuten Schlappe hielt Kerrl bis zu seinem Tod 1941 unbeirrt am Ziel einer Einigung des deutschen Protestantismus fest, konnte sich jedoch auch mit keiner seiner weiteren Initiativen durchsetzen; mangels einer Entscheidung Hitlers, der längst das Interesse an der evangelischen Kirche verloren hatte⁹⁵, gelang es aber ebenso wenig seinen innerparteilichen Gegnern, die geplante Trennung von Staat und Kirche durchzuführen und die Kirche auszuschalten.

90 Vgl. Dok. 36, Anm. 97.

91 Vgl. Dok. 37, S. 722f.; Dok. 38, S. 727-737; Dok. 39, S. 768.

92 Vgl. Dok. 40, Anm. 1.

93 Schreiben Kerrls an Heß vom 17. Dezember 1937, Abdruck: DOKUMENTE 4, S. 155.

94 Vgl. Dok. 36, Anm. 14.

95 Vgl. Dok. 7, S. 177f. mit Anm. 57.

B. Die Entwicklung des ‚gemäßigten‘ Flügels und neue Bemühungen um eine Zusammenarbeit der gesamten Bekennenden Kirche

Wenn man den Tagebuchaufzeichnungen von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels Glauben schenken darf, war auch der Wahlerlass Hitlers vom Februar 1937 keineswegs dazu gedacht gewesen, tatsächlich eine Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen; vielmehr hatte die nationalsozialistische Führung gehofft, dass sich Bekennende Kirche und Deutsche Christen in der geplanten Generalsynode in zermürbenden Auseinandersetzungen gegenseitig lahmlegen und am Ende die Kirche umso mehr der staatlichen „Hilfe“ ausliefern würden⁹⁶. Innerhalb der seit Frühjahr 1936 auch organisatorisch gespaltenen Bekennenden Kirche⁹⁷ bewirkte der Wahlerlass jedoch genau das Gegenteil: Die Aussicht auf eine vom Staat oktroyierte Wahlordnung, eine Wiederholung des Ergebnisses der Kirchenwahlen von 1933⁹⁸ und schließlich eine Zwangsvereinigung mit den Deutschen Christen in einer bekenntnislosen, rein verwaltungsmäßig geleiteten „Kirche“ machte den Verantwortlichen von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung unmissverständlich klar, dass es umgehend zur Wiederaufnahme ihrer seit November 1936 offiziell ruhenden Beziehungen⁹⁹ und zu einer erneuten Zusammenarbeit kommen musste. Dies war auch schon kurze Zeit später der Fall: Im März trafen Lutherrat und 2. Vorläufige Kirchenleitung unter Zurückstellung aller grundsätzlichen Differenzen eine Vereinbarung über eine Arbeitsgemeinschaft, die dem Staat gegenüber die gemeinsamen kirchlichen Interessen vertreten und möglichst auch weite Kreise der kirchenpolitisch neutralen sog. kirchlichen Mitte umfassen sollte¹⁰⁰. Dass die Zusammenarbeit aber schon bald wieder zu scheitern drohte, war in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass neben Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung inzwischen ein dritter Faktor in das kirchenpolitische Geschehen eingetreten war und Ansprüche auf die Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche erhob: die Kirchenführerkonferenz unter dem Vorsitz des dienstältesten Landesbischofs August Marahrens.

Diese Konferenz, die aus den Bischöfen der intakten Kirchen sowie Vertretern von Landeskirchenausschüssen und einigen Bruderräten bestand, war im Herbst 1936 vom Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses, Wilhelm Zoellner, einberufen worden, als die Arbeit des Ausschusses vom Reichskirchenministerium zunehmend behindert worden war und die Ab-

⁹⁶ Vgl. Dok. 1, Anm. 11.

⁹⁷ Vgl. Dok. 8, Anm. 45; Dok. 15, Anm. 140.

⁹⁸ Vgl. Dok. 3, Anm. 19 und 32; Dok. 5, Anm. 15.

⁹⁹ Vgl. Dok. 1, Anm. 13.

¹⁰⁰ Vgl. Dok. 7, S. 167–182; Dok. 8, S. 190–206.

berufung des Ausschusses gedroht hatte¹⁰¹. Für diesen Fall hatte Zoellner sich von der Kirchenführerkonferenz eine kirchliche Legitimation für die Weiterarbeit des Reichskirchenausschusses erhofft, nach dessen Rücktritt dann jedoch nicht erhalten¹⁰²; stattdessen hatte die Kirchenführerkonferenz von sich aus ein unter dem Vorsitz von Hanns Lilje stehendes Gremium dazu ermächtigt, die Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche zu übernehmen¹⁰³. Die Legitimation für dieses Vorgehen bezog die Konferenz ebenso wie für alle ihre weiteren Aktivitäten aus den in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vorgesehenen Mitwirkungsrechten der leitenden Amtsträger der Landeskirchen und der Tatsache, dass die Verfassung 1933 von den Kirchenführern beschlossen und in Kraft gesetzt worden war¹⁰⁴. Trotz ihrer schwachen Verankerung in der Kirchenverfassung, der fehlenden staatlichen Anerkennung und ihrer sowohl aus bekenntniskirchlicher als auch aus staatlicher Sicht zweifelhaften Zusammensetzung etablierte sich die Kirchenführerkonferenz als eine Einrichtung, die sich – mit Unterbrechungen und schweren Krisen – bis in die letzten Kriegsjahre hinein halten konnte. Nach dem Wahlerlass Hitlers kämpfte sie zunächst um die staatliche Anerkennung des von ihr eingesetzten Leitungsgremiums unter Hanns Lilje, reichte in mehreren Eingaben an das Reichskirchenministerium kirchliche Forderungen zur Durchführung der Wahlen ein¹⁰⁵ und protestierte vehement gegen die Verordnungs politik Kerrls¹⁰⁶.

Die Tatsache, dass die Bischöfe des Lutherrats – August Marahrens, Hans Meiser und Theophil Wurm – in der Kirchenführerkonferenz mit Vertretern der Kirchenausschüsse – insbesondere des Landeskirchenausschusses der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union – zusammenarbeiteten und so den Anschein erweckten, als würden sie die staatlich eingesetzten Ausschüsse als legitime Kirchenleitungen anerkennen, hatte von Anfang an den Unmut der 2. Vorläufigen Kirchenleitung erregt¹⁰⁷; zum Eklat kam es vollends, als die Kirchenführerkonferenz ohne Rücksprache mit der 2. Vorläufigen Kirchenleitung Anfang April das vom Reichskirchenministerium nicht anerkannte Leitungsgremium unter Lilje durch ein neues Gremium ersetzte, dem neben Marahrens, Wurm und Walter Hollweg auch das Mitglied des altpreußischen Landeskirchenausschusses Richard Zimmermann angehörte¹⁰⁸: Die 2. Vorläufige Kirchenleitung setzte umgehend

101 Vgl. Dok. 1, Anm. 40.

102 Vgl. Dok. 2, Anm. 50.

103 Vgl. Dok. 1, Anm. 18; Dok. 3, S. 71f., S. 86–93.

104 Vgl. Dok. 3, Anm. 7 und 34.

105 Vgl. Dok. 3, S. 93–97; Dok. 4, S. 100–108; Dok. 6, Anm. 23 und 51; Dok. 10, S. 228–232.

106 Vgl. Dok. 10, S. 232–238; Dok. 12; Dok. 13, S. 255f.

107 Vgl. Dok. 1, Anm. 39.

108 Vgl. Dok. 10, S. 238f., S. 244–248; Dok. 11; Dok. 13, S. 256–261.

die gerade begonnene Zusammenarbeit mit dem Lutherrat aus und forderte von den Bischöfen ultimativ die Beendigung der Zusammenarbeit mit den Kirchengremien, die Anerkennung der Bruderräte als Kirchenleitung sowie das Fallenlassen der Kirchenführerkonferenz und des von ihr herausgestellten Leitungsgremiums¹⁰⁹.

In diesen Auseinandersetzungen flammte nicht nur der seit 1935 bestehende Konflikt um die Zusammenarbeit mit den Kirchengremien wieder auf, der zur Spaltung der Bekennenden Kirche geführt hatte, sondern außerdem ein weiteres zentrales und kaum lösbares Problem: Die Frage, wer die Evangelische Kirche der altpreußischen Union kirchlich legitim leiten und auf gesamtkirchlicher Ebene vertreten könne; eine Frage, der umso mehr Gewicht zukam, als die altpreußische Union mehr als die Hälfte des deutschen Protestantismus ausmachte, und die auch dann bestehen blieb, als die Kirchengremien längst zurückgetreten oder abberufen worden waren. In der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union standen sich Bruderrat und Landeskirchengremium unversöhnlich gegenüber. Obwohl seine Arbeit vom Reichskirchenministerium längst massiv behindert wurde und ihn der altpreußische Bruderrat bereits im Februar zum Rücktritt aufgefordert hatte, war der Landeskirchengremium auch nach dem Rücktritt des Reichskirchengremiums im Amt geblieben und betrachtete sich weiterhin als legitime Kirchenleitung¹¹⁰. Dass die Kirchenführerkonferenz, die der 2. Vorläufigen Kirchenleitung entgegenkommen wollte und ihr deshalb einen Platz im neuen Leitungsgremium freigehalten hatte, damit faktisch die gleichberechtigte Zusammenarbeit eines Bruderrats- und eines Ausschussmitglieds verlangte, wurde von altpreußischem Bruderrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung als unzumutbare Provokation empfunden, beanspruchte der altpreußische Bruderrat die Kirchenleitung aus Bekenntnisgründen doch ausschließlich für sich.

Da eine Beendigung des Konflikts zwischen den lutherischen Bischöfen und der 2. Vorläufigen Kirchenleitung – und damit die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit von Lutherrat und Vorläufiger Kirchenleitung – ohne eine Bereinigung der Verhältnisse in der altpreußischen Kirche nicht erreichbar schien, bemühte sich der Lutherratsvorsitzende Thomas Breit umgehend um Verhandlungen zwischen altpreußischem Bruderrat und Landeskirchengremium¹¹¹. Nachdem sich die Bischöfe gegenüber der 2. Vorläufigen Kirchenleitung bereit erklärt hatten, die Wiedereinberufung der Kirchenführerkonferenz vom Ausgang entsprechender Verhandlungen abhängig zu machen¹¹², fand Ende April eine Besprechung von Vertretern der Kirchen-

109 Vgl. Dok. 14; Dok. 15, S. 273–280 und passim; Dok. 16, passim.

110 Vgl. Dok. 7, Anm. 16.

111 Vgl. Dok. 14, Anm. 10.

112 Vgl. Dok. 16.

führerkonferenz, der 2. Vorläufigen Kirchenleitung, des altpreußischen Bruderrats und des altpreußischen Landeskirchenausschusses statt¹¹³, die nach zähen Verhandlungen Anfang Mai schließlich zu einer Vereinbarung zwischen Ausschuss und Bruderrat und der Abgrenzung ihrer jeweiligen Kompetenzen führte¹¹⁴. Während die altpreußische Bekennende Kirche ihre Organe sogleich mit der Ausführung dieser Vereinbarung beauftragte, erklärte der Landeskirchenausschuss wenige Tage später, er sehe in der Vereinbarung lediglich eine Verhandlungsbasis, die zur Lösung der Konflikte letztlich jedoch nicht geeignet sei¹¹⁵. Als dann in Kreisen der 2. Vorläufigen Kirchenleitung kolportiert wurde, die Bischöfe hätten den altpreußischen Landeskirchenausschuss zur Rücknahme der Vereinbarung veranlasst, war die Atmosphäre vergifteter denn je; der württembergische Landesbischof Theophil Wum resümierte schließlich resigniert: „Welches Intrigennest muss Berlin sein, dass man so etwas überhaupt für möglich hält!“¹¹⁶

Inzwischen sah sich der Auslöser dieser Konflikte, das von der Kirchenführerkonferenz eingesetzte Leitungsgremium, auch von anderer Seite vor Schwierigkeiten gestellt: Obwohl die Kirchenführerkonferenz es vermieden hatte, das Gremium bei seiner Einsetzung explizit mit der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu beauftragen und stattdessen den unschärferen Begriff der „Vertretung“ verwendet hatte¹¹⁷, beließ es der Reichskirchenminister nicht – wie im Fall des ersten Leitungsgremiums unter Lilje – bei einer schriftlichen Ablehnung¹¹⁸, sondern wies den Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Friedrich Werner, an, dem Gremium künftig die Benutzung der Diensträume der Kirchenkanzlei zu untersagen, was ebenso für die Plenumsitzungen der Kirchenführerkonferenz galt¹¹⁹. August Marahrens, der in der Kirchenführerkonferenz den letzten Rest von Legalität in der Deutschen Evangelischen Kirche verkörpert sah¹²⁰, hielt jedoch trotz der demütigenden Ausquartierung und der fehlenden staatlichen Anerkennung unbeirrt an der Kirchenführerkonferenz und dem von ihr herausgestellten Leitungsgremium fest und plante sogar noch

113 Vgl. Dok. 17 und 19.

114 Vgl. Dok. 19, Anm. 111.

115 Vgl. Dok. 20, Anm. 45.

116 Zitat aus dem Dok. 20, Anm. 28, erwähnten Schreiben Wurms an Rumpf vom 28. Mai 1937.

117 Vgl. Dok. 13, Anm. 42.

118 Vgl. das Dok. 9, Anm. 12, erwähnte Schreiben Kerrls an Marahrens vom 25. Februar 1937.

119 Vgl. Dok. 17, Anm. 2; Dok. 18; Dok. 22, S. 473; Dok. 25, S. 518.

120 Vgl. Dok. 16, S. 315f.

eine Erweiterung der Konferenz¹²¹. Das Gremium tagte dann das ganze Jahr über regelmäßig weiter; die Sitzungen der Kirchenführerkonferenz selbst aber wurden von Sommer 1937 bis Frühjahr 1938 ausgesetzt, weil es im Juli 1937 überraschend zu einer erneuten Zusammenarbeit des Lutherrats, der 2. Vorläufigen Kirchenleitung und – jetzt auch – der Kirchenführerkonferenz kam.

Dass diese Zusammenarbeit nach verschiedenen Aussprachen von Vertretern des Lutherrats und der 2. Vorläufigen Kirchenleitung¹²² möglich wurde, war in erster Linie der zunehmend aggressiver werdenden nationalsozialistischen Kirchenpolitik zu verdanken. So hatten im Vorfeld der entscheidenden Sitzung am 5./6. Juli 1937¹²³ mehrere polizeiliche Aktionen gegen den bruderrätlichen Flügel der Bekennenden Kirche – vor allem die spektakuläre Verhaftung der altpreußischen Mitglieder des Reichsbruderrats in der Friedrichswerderschen Kirche in Berlin¹²⁴ und die Verhaftung Martin Niemöllers – stattgefunden; zugleich sah der bischöfliche Flügel die den intakten Kirchen verbliebenen Handlungsspielräume durch einschneidende staatliche Maßnahmen wie die Ende Juni angeordnete flächendeckende Einsetzung von Finanzabteilungen¹²⁵ akut bedroht. Die Lage wurde von allen Beteiligten als dramatisch eingeschätzt¹²⁶. Angesichts der Obstruktionspolitik des Reichskirchenministeriums, die ihn auch persönlich kränkte, war nun selbst August Marahrens bereit, zu Gunsten eines gemeinsamen Schrittes gegenüber dem Staat den weiteren Ausbau seines Legalitätsunternehmens Kirchenführerkonferenz vorübergehend zurückzustellen. Das Ergebnis der gemeinsamen Besprechung von Lutherrat, 2. Vorläufiger Kirchenleitung und Kirchenführerkonferenz war eine Eingabe an Hitler und die Reichsregierung, in der die polizeilichen Willkürakte und die staatlichen Eingriffe in die Kirche beklagt wurden¹²⁷, sowie ein Wort an die Gemeinden, mit dem die Zusammenarbeit bekanntgegeben und zur Fürbitte für die Verhafteten aufgerufen wurde¹²⁸. Thomas Breit, der Vorsitzende der 2. Vorläufigen Kirchenleitung Friedrich Müller und August Marahrens wurden als Repräsentanten der von ihnen vertretenen Gremien beauftragt, gemeinsam die erwarteten Verhandlungen mit dem Staat zu führen, und bildeten das eigentliche, nach dem Tagungsort benannte „Kas-

121 Vgl. Dok. 20, Anm. 34.

122 Vgl. Dok. 21, S. 414f.; Dok. 24, S. 496–500.

123 Vgl. Dok. 25 und 27.

124 Vgl. Dok. 23, S. 495.

125 Vgl. Dok. 24, Anm. 15.

126 Vgl. Dok. 25, S. 515–524.

127 Vgl. Dok. 27, Anm. 16.

128 Vgl. Dok. 27, Anm. 30.

seler Gremium¹²⁹. Zudem wurde die Einsetzung eines Aktionsausschusses vorgesehen, der vor allem die Sammlung kirchlicher Laien betreiben sollte¹³⁰, da man befürchtete, dass sonst andere Sammlungsversuche wie die – beim Reichskirchenministerium wohl gelittene – Volkskirchliche Arbeitsgemeinschaft Theodor Ellweins¹³¹, der soeben von ihm mitbegründete Wittenberger Bund¹³² oder die obskure Laienbewegung von Gisbert Freiherr von Ledebur¹³³ Einfluss auf den Staat nehmen könnten.

Das Kasseler Gremium übernahm allerdings nicht die Rolle einer nach dem Vorbild der ersten Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche gestalteten gemeinsamen Kirchenleitung¹³⁴, sondern trug den Charakter eines Aktionsbündnisses. Als solches hat es bis zur Jahreswende 1937/38 zu den wichtigsten kirchenpolitischen Maßnahmen und Äußerungen von Staat und Partei in z. T. umfangreichen Eingaben und Verlautbarungen Stellung genommen: So äußerte es sich zu den Verordnungen des Reichskirchenministeriums¹³⁵, der kirchen- und christentumsfeindlichen Agitation Alfred Rosenbergs¹³⁶, den programmatischen Reden von Reichskirchenminister Hanns Kerrl¹³⁷ und dem Verbot der Ausbildungseinrichtungen der Bekennenden Kirche¹³⁸; geplant waren außerdem eine Denkschrift über die Zerstörung des Religionsunterrichts¹³⁹ und eine an Reichsjustizminister Franz Gürtner gerichtete Eingabe zur Frage der gefangenen Pfarrer und kirchlichen Laien¹⁴⁰. Beim Staat stießen die Klagen des Kasseler Gremiums und seine Bitten um das Zustandekommen eines Empfangs freilich auf taube Ohren: Abgesehen von Eingangsbestätigungen oder der – im Hinblick auf das kirchenpolitische Verhalten Kerrls und seines Staatssekretärs geradezu zynischen – Mitteilung, die Eingaben seien zuständigkeitshalber an das Reichskirchenministerium abgegeben worden, blieb das Gremium ohne Antwort¹⁴¹; dass seine Äußerungen überhaupt wahrgenommen wurden, war dann erst den Reden Kerrls zu entnehmen, der sich Ende November in

129 Vgl. Dok. 27, Anm. 26.

130 Vgl. Dok. 27, Anm. 27.

131 Vgl. Dok. 31, Anm. 25.

132 Vgl. Dok. 31, Anm. 23.

133 Vgl. Dok. 7, Anm. 33; Dok. 9, Anm. 53; Dok. 19, Anm. 97; Dok. 31, S. 594; Dok. 32, S. 608f., S. 616f., S. 619; Dok. 33, S. 653ff., S. 661.

134 Vgl. Dok. 10, Anm. 98.

135 Vgl. Dok. 27, S. 551; Dok. 41, S. 806–823.

136 Vgl. Dok. 34, S. 669f.; Dok. 36, S. 689.

137 Vgl. Dok. 39, S. 777–785; Dok. 41, Anm. 35 und 37.

138 Vgl. Dok. 32, Anm. 87.

139 Vgl. Dok. 39, Anm. 12.

140 Vgl. Dok. 32, Anm. 128; Dok. 39, Anm. 67.

141 Vgl. Dok. 28, Anm. 2; Dok. 31, S. 592.

Hagen wörtlich auf die Stellungnahme des Kasseler Gremiums zu Rosenberg bezog¹⁴². Aber nicht einmal in den eigenen Reihen stießen die Existenz und die Aktivitäten des Kasseler Gremiums auf ungeteilte Zustimmung: So wurde eine Kanzelabkündigung von Ende August¹⁴³ nicht in allen im Kasseler Gremium vertretenen Kirchengebieten verlesen und von Teilen des bruderrätlichen Flügels als kompromissbehaftete Anbiederung an die nationalsozialistische Weltanschauung kritisiert¹⁴⁴; umgekehrt wurden im bischöflichen Flügel Stimmen laut, welche die öffentliche Zusammenarbeit mit der 2. Vorläufigen Kirchenleitung als Gefahr für den Lutherrat und seine Ziele betrachteten¹⁴⁵.

Dass das Kasseler Gremium bereits zur Jahreswende 1937/38 handlungsunfähig war, obwohl es bis Herbst 1938 noch gelegentlich tagte, lag dann auch nicht an der ignoranten Haltung des Staates, sondern an den in keiner Weise bereinigten grundsätzlichen Konflikten zwischen Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung. So hat sich der Lutherratsvorsitzende Thomas Breit zwar stets für eine Zusammenarbeit mit der 2. Vorläufigen Kirchenleitung eingesetzt – und um der gemeinsamen Arbeit im Kasseler Gremium willen sogar die von August Marahrens schon bald wieder forcierte Einberufung der Kirchenführerkonferenz verhindert¹⁴⁶ –, zugleich aber vehement den Ausbau des als geistliche Leitung der lutherischen Kirchen und Gemeinden der Bekennenden Kirche gegründeten Lutherrats¹⁴⁷ zu einer Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vorangetrieben¹⁴⁸. Dieses selbst in den eigenen Reihen keineswegs unumstrittene Ziel¹⁴⁹, auf dessen rasche Verwirklichung besonders die Bruderräte in den zerstörten Mitgliedskirchen wie Thüringen und Mecklenburg drängten¹⁵⁰, enthielten auch die sog. Grundbestimmungen, mit denen sich der Lutherrat im November 1936 erstmals eine rechtliche Ordnung gegeben hatte¹⁵¹. Die Grundbestimmungen, die wegen der noch ausstehenden Ratifikation der Mitgliedskirchen zunächst nur vorläufig beschlossen worden waren, wurden im Laufe des Jahres 1937 mehrfach überarbeitet und im Oktober schließlich angenommen¹⁵²; dass die neue Fassung trotzdem nicht in Kraft treten konnte, hatte die hannoversche Kirchenregierung zu verantworten,

142 Vgl. Dok. 36, Anm. 121.

143 Vgl. Dok. 28, Anm. 4.

144 Vgl. Dok. 31, S. 594; Dok. 32, Anm. 33.

145 Vgl. Dok. 35, Anm. 17; Dok. 36, S. 690f.

146 Vgl. Dok. 36, Anm. 59; Dok. 36, S. 706 mit Anm. 81; Dok. 37, S. 725 mit Anm. 24f.

147 Vgl. Dok. 7, Anm. 30; Dok. 9, S. 207ff.; Dok. 15, Anm. 25 und 156; Dok. 21, Anm. 114.

148 Vgl. Dok. 15, S. 280f.

149 Vgl. T. M. SCHNEIDER, Gegen den Zeitgeist, S. 170f.

150 Vgl. Dok. 15, S. 283ff., S. 304; Dok. 21, S. 433.

151 Vgl. Dok. 15, Anm. 135.

152 Vgl. Dok. 15, S. 311ff.; Dok. 21, S. 429–436; Dok. 33, S. 660f.

die von einem ihrer Mitglieder an der Zustimmung gehindert wurde¹⁵³. Nachdem das Sekretariat des Lutherrats bereits im April mit der Ausarbeitung einer Verfassung für die lutherische Kirche Deutschlands¹⁵⁴ und im Mai mit der Vorbereitung einer lutherischen Synode beauftragt worden war¹⁵⁵, wurde zugleich mit der Annahme der Grundbestimmungen beschlossen, die lutherische Synode noch vor Weihnachten 1937 einzuberufen¹⁵⁶.

Die Furcht vor einer Union, die geradezu phobische Züge angenommen hatte¹⁵⁷, führte dazu, dass der Lutherrat parallel zu diesen Planungen konsequent die Beteiligung an solchen Einrichtungen verweigerte, die bis zu ihrer Spaltung noch von der gesamten Bekennenden Kirche getragen worden waren. Dazu gehörte zunächst der Reichsbruderrat, in dem zwar noch einige Lutherratsmitglieder vertreten waren, den der Lutherrat jetzt aber ganz auszuschalten hoffte¹⁵⁸, weil er befürchtete, der Reichsbruderrat verstehe sich als eine der 2. Vorläufigen Kirchenleitung und dem Lutherrat gleichermaßen übergeordnete Instanz¹⁵⁹. Nachdem der Reichsbruderrat im März ein gemeinsames Handeln der gesamten Bekennenden Kirche gefordert hatte¹⁶⁰, legte Thomas Breit deshalb besonderes Gewicht darauf, dass die soeben vereinbarte Arbeitsgemeinschaft von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung allein auf Grund der freien Entscheidung des Lutherrats zustandegekommen sei¹⁶¹; die vom Reichsbruderrat im Juni 1937 – u. a. zu den Kirchenwahlen – gefassten Beschlüsse¹⁶² veranlassten ihn dann zu einem Schreiben an den Präses der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Karl Koch, in dem er um die Übertragung der vom Reichsbruderrat behandelten Fragen an die Arbeitsgemeinschaft von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung bat¹⁶³. Zu diesen Fragen gehörte insbesondere die vom bruderrätlichen Flügel der Bekennenden Kirche 1937 mehrfach erhobene Forderung nach der Einberufung einer neuen Reichsbekenntnissynode¹⁶⁴, der sich der Lutherrat vehement entgegenstellte und die ihn schließlich zu der Feststellung veranlasste, „der Weg der Bekenntnissynoden“ sei „mit der Synode von Bad Oeynhausen an sein Ende gekom-

153 Vgl. Dok. 21, Anm. 17 und 129; Dok. 33, Anm. 48.

154 Vgl. Dok. 15, S. 311 mit Anm. 159.

155 Vgl. Dok. 20, Anm. 49; Dok. 31, Anm. 53f.

156 Vgl. Dok. 33, Anm. 68; Dok. 36, S. 694 mit Anm. 39, S. 717.

157 Vgl. Dok. 6, S. 146f.; Dok. 8, Anm. 65; Dok. 19, Anm. 27.

158 Vgl. Dok. 6, Anm. 11.

159 Vgl. Dok. 7, S. 168.

160 Vgl. Dok. 6, Anm. 9; vgl. auch Dok. 9, Anm. 12.

161 Vgl. Dok. 7, S. 168.

162 Vgl. Dok. 21, S. 412, S. 440ff.

163 Vgl. Dok. 21, S. 446f. mit Anm. 160.

164 Vgl. Dok. 21, Anm. 42; Dok. 36, S. 693f.; Dok. 41, S. 796.

men“¹⁶⁵. Ein ebenso harter und symbolträchtiger Schnitt vollzog sich schließlich mit der Aufspaltung einer Solidargemeinschaft, die bereits bestanden hatte, bevor sich die Bekennende Kirche überhaupt konstituiert und eigene Organe geschaffen hatte: des im September 1933 gegründeten Pfarrernotbunds. Den Anlass für die im August 1937 erfolgte Gründung des Lutherischen Hilfsvereins als eigenständige Hilfsorganisation des Lutherrats hatte die Ankündigung des Notbundvorsitzenden Martin Niemöller gegeben, künftig keine Leistungen mehr an solche Kirchengebiete zahlen zu wollen, in denen die Bruderräte mit den Kirchausschüssen bzw. dem Lutherrat zusammenarbeiteten; als dann die von Niemöller selbst initiierten Verhandlungen über eine Aufteilung des Pfarrernotbunds von diesem und der 2. Vorläufigen Kirchenleitung über Monate hin verschleppt wurden, erfolgte die Gründung des Hilfsvereins schließlich ohne das ursprünglich angestrebte Einvernehmen mit dem Pfarrernotbund¹⁶⁶.

Die Vorgänge um die Aufspaltung des Pfarrernotbundes sind trotz der konfessionellen Weichenstellungen des Lutherrats und seiner daraus resultierenden Boykothaltung gegenüber den vormals gemeinsam getragenen Einrichtungen der Bekennenden Kirche ein Beispiel dafür, dass sich die Ursachen für die fortbestehende Spaltung der Bekennenden Kirche nicht eindimensional dem Lutherrat oder der 2. Vorläufigen Kirchenleitung zuweisen lassen: Vielmehr trafen hier zwei theologische Systeme mit unterschiedlichem Bekenntnis- und Kirchenverständnis aufeinander, die – jeweils konsequent umgesetzt – ein Zusammengehen von beiden Seiten aus letztlich unmöglich machten. So warf der Lutherrat, für den sich Kirche nur durch ein gemeinsames Bekenntnis konstituieren konnte, den durch die 2. Vorläufige Kirchenleitung repräsentierten Bruderräten vor, sie wollten in Form der Bekennenden Kirche eine auf die Barmer Theologische Erklärung¹⁶⁷ gegründete neue Kirche schaffen, in der die Unterschiede zwischen den reformatorischen Bekenntnissen verwischt würden¹⁶⁸. Die 2. Vorläufige Kirchenleitung hingegen sah sich durch die Beschlüsse der Reichsbekenntnissynoden als allein rechtmäßige Leitung der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche legitimiert und bestritt dem Lutherrat das Recht, „im Namen des deutschen Luthertums zu sprechen“ und die „geistliche Leitung für die lutherischen Kirchen und Werke wahrzunehmen, die sich der Bekennenden Kir-

165 Zitat aus dem Dok. 36, Anm. 36, erwähnten Schreiben Breits an die 2. Vorläufige Kirchenleitung vom 11. November 1937; vgl. dazu auch Dok. 1, S. 43 mit Anm. 16; Dok. 21, S. 413.

166 Vgl. Dok. 6, Anm. 92; Dok. 15, Anm. 105 und 107; Dok. 21, S. 462ff.; Dok. 29, Anm. 27f.; Dok. 31, Anm. 29; Dok. 32, Anm. 109.

167 Vgl. Dok. 1, Anm. 48.

168 Vgl. Dok. 6, S. 143ff.

che zugeordnet halten¹⁶⁹. Die einander ausschließenden Konzeptionen führten neben persönlichen Animositäten, Kommunikationsproblemen¹⁷⁰ und nicht zuletzt der unterschiedlichen Situation in den intakten und den zerstörten Kirchen¹⁷¹ schließlich auch zum Scheitern des Kasseler Gremiums und wurden mit den Beschlüssen des Reformierten Konvents der Reichsbekenntnissynode, des reformierten Moderamens und des reformierten Mitglieds der 2. Vorläufigen Kirchenleitung¹⁷² von Anfang Oktober 1937 wieder virulent.

In diesen Beschlüssen war beklagt worden, dass über den Lutherrat auf bekenntniswidrigem Weg solche Kreise Anschluss an das Kasseler Gremium gefunden hätten, deren Stellung zur Barmer Theologischen Erklärung nicht geklärt sei¹⁷³; die 2. Vorläufige Kirchenleitung habe daher jeden Versuch abzulehnen, das Kasseler Gremium als Kirchenleitung erscheinen zu lassen¹⁷⁴. Entsprechend es zwar voll und ganz den Interessen des Lutherrats, das Kasseler Gremium lediglich als einen Zusammenschluss zum Zweck gemeinsamen Handelns zu betrachten, rief die in den Beschlüssen enthaltene „Gleichsetzung des Weges der Bekennenden Kirche mit dem Weg der Vorläufigen Leitung“¹⁷⁵ seinen Widerspruch hervor und löste eine schwere Krise im Kasseler Gremium aus. Zu dieser Krise trug auch bei, dass die nach dem Ende des altpreussischen Landeskirchenausschusses¹⁷⁶ aufgenommenen sog. Bielefelder Besprechungen, die der Herausstellung eines nach dem Kasseler Vorbild gestalteten Gremiums in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union dienen sollten, an den Kirchenleitungsansprüchen des altpreussischen Bruderrats scheiterten¹⁷⁷; hinzu kam noch, dass die 2. Vorläufige Kirchenleitung ihre Rundschreiben nach wie vor in die Kirchengebiete des Lutherrats versandte und damit den Eindruck einer übergeordneten Instanz erweckte¹⁷⁸. In der zunehmend angespannten Situation hielt

169 Vgl. Dok. 7, Anm. 31; Zitate aus der Dok. 9, Anm. 5, erwähnten Stellungnahme der lutherischen Mitglieder der 2. Vorläufigen Kirchenleitung vom 25. März 1936.

170 Vgl. Dok. 38, S. 756; Dok. 39, S. 76f.

171 Ein Beispiel hierfür sind die unterschiedlichen Entwürfe, die der Lutherrat und die 2. Vorläufige Kirchenleitung im Kasseler Gremium zur 17. Durchführungsverordnung des Reichskirchenministeriums (vgl. dazu Dok. 40, Anm. 1) vorlegten (vgl. Dok. 41, S. 806–823; vgl. auch Dok. 40, Anm. 20).

172 = Martin Albertz.

173 Gemeint ist der Reformierte Arbeitsausschuss, der im Januar 1937 eine engere Zusammenarbeit mit dem Lutherrat vereinbart hatte (vgl. Dok. 7, Anm. 35).

174 Vgl. Dok. 36, Anm. 24.

175 Zitat aus dem Dok. 36, Anm. 24, erwähnten Schreiben des Lutherrats an die 2. Vorläufige Kirchenleitung vom 6. November 1937.

176 Vgl. Dok. 32, Anm. 9.

177 Vgl. Dok. 32, Anm. 120; Dok. 35, Anm. 30; Dok. 37, S. 723ff.; Dok. 38, S. 758f. mit Anm. 130.

178 Vgl. Dok. 35, Anm. 27; Dok. 36, Anm. 61.

der Lutherratsvorsitzende Thomas Breit dann zwar grundsätzlich an der Zusammenarbeit im Kasseler Gremium fest¹⁷⁹, verlangte aber, dass die 2. Vorläufige Kirchenleitung ihren Leitungsanspruch gegenüber den Kirchengebieten des Lutherrats fallenlassen und die Geschäftsführung des Kasseler Gremiums auf ihn selbst übertragen werden sollte¹⁸⁰. Die Antwort der 2. Vorläufigen Kirchenleitung fiel ernüchternd aus: Auf eine Anfrage des Lutherrats zu den reformierten Beschlüssen ließ sie verlauten, der „Weg der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ sei auch für sie „der Weg der Bekennenden Kirche“; sie habe „niemals einen Hehl daraus gemacht“, dass sie „in der Verpflichtung“, die sie „von der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche empfangen“ habe, „auch den Anspruch übernommen“ habe, „eben die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein“¹⁸¹. Im Ergebnis führten diese neu entfachten Auseinandersetzungen 1938 schließlich zum Zerschlagen des Kasseler Gremiums; ebenso scheiterten aber auch die unterschiedlichen Synodenvorhaben von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung: Weder die geplante lutherische Synode noch eine neue Reichsbekenntnissynode kamen zustande.

Auch wenn die unterschiedlichen Konzeptionen und das Verhalten von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung aus historisch-theologischer Perspektive erklärbar sind, fällt es retrospektiv schwer, ihren teilweise groteske Züge annehmenden Kleinkrieg¹⁸² nachzuvollziehen. Schon allein die Entwicklung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik hätte die Beteiligten vor die Frage stellen können, ob tatsächlich der geeignete Zeitpunkt für konfessionelle Planspiele oder – wie der Lutherrat es den Bruderräten vorwarf – für den Aufbau einer „Kirche der Heiligen“¹⁸³ gegeben war. So stand dem Lutherrat in seinen eigenen Reihen nicht nur die verheerende Lage in den Landeskirchen von Mecklenburg¹⁸⁴ und Thüringen¹⁸⁵ vor Au-

179 Vgl. Dok. 36, S. 689ff.

180 Vgl. Dok. 37, S. 720f. mit Anm. 2.

181 Zitate aus dem Dok. 41, Anm. 33, erwähnten Schreiben der 2. Vorläufigen Kirchenleitung an den Lutherrat vom 9. Dezember 1937.

182 Um jeglichen Anschein zu vermeiden, dass die 2. Vorläufige Kirchenleitung „die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche sei und dass die im Bunde der lutherischen Kirchen vereinigten Kirchen ihr ‚angeschlossen‘ seien“ (Zitat aus dem Schreiben des Lutherrats an die angeschlossenen Kirchenleitungen und Bruderräte vom 29. Dezember 1937: LKA HANNOVER, D 15 I Nr. 6), schickten die Mitgliedskirchen des Lutherrats schließlich sogar kirchliche Buchempfehlungen für die evangelische Jugend zurück, die die 2. Vorläufige Kirchenleitung versandt hatte (vgl. das Schreiben des Landeskirchenamts Hannover an Albertz vom 26. Dezember 1937: EBD.; vgl. auch das Antwortschreiben Albertz' vom 7. Januar 1938: EBD.).

183 Zitat aus den Votum Breits auf der Sitzung des Lutherrats am 25. November 1937 (Dok. 36, S. 702).

184 Vgl. Dok. 21, Anm. 27f.; Dok. 29, Anm. 11–16; Dok. 33, S. 658f.; Dok. 38, S. 741–745.

gen, sondern seit Sommer 1937 auch die mit voller Unterstützung des Reichskirchenministeriums durchgeführte systematische Zerstörung der sächsischen Landeskirche¹⁸⁶; über die lutherischen Bischöfe wurden Aufenthalts- und Redeverbote verhängt¹⁸⁷ und in den Kirchenbehörden erschien die Gestapo, um die Anweisungen Kerrls durchzusetzen¹⁸⁸. Gerade der Vorsitzende des Lutherrats, Thomas Breit, verfolgte aufmerksam die nationalsozialistische Kirchenpolitik und versuchte sie in seinen Lageberichten zu Beginn der Lutherratssitzungen zu analysieren¹⁸⁹. Mit Ausnahme der offensichtlichen Äußerungen und Maßnahmen von Staat und Partei war er dabei zwar meist auf Informationen aus dritter Hand angewiesen, es war Breit aber klar, dass sich „der heute herrschende politische Wille“ den „antichristlichen Tendenzen“ in der Partei längst nicht mehr entgegenstellte und „über die Privatisierung der Kirche die Annullierung und Vernichtung derselben zu erreichen“ suchte¹⁹⁰; ebenso deutlich war ihm, dass der Staat mittlerweile keinen Unterschied mehr zwischen dem ‚gemäßigten‘ und dem ‚radikalen‘ Flügel der Bekennenden Kirche machte, sondern den Lutherrat genauso als Staatsfeind betrachtete wie die Bruderräte¹⁹¹. Die bedrohliche Lage veranlasste Breit zwar dazu, sich aktiv für die Zusammenarbeit mit der 2. Vorläufigen Kirchenleitung einzusetzen, hinderte ihn andererseits aber nicht daran, zugleich massiv die Bildung der lutherischen Kirche Deutschlands voranzutreiben und mit besonderer Empfindlichkeit auf jeden Versuch des bruderrätlichen Flügels der Bekennenden Kirche zu reagieren, kirchenleitende Ansprüche geltend zu machen. Wo Breit – 1934 noch Mitverfasser der Barmer Theologischen Erklärung und Mitglied der ersten Vorläufigen Kirchenleitung, 1937 Mitinitiator der Arbeitsgemeinschaft von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung und schließlich Mitglied des Kasseler Gremiums – inzwischen seine Prioritäten setzte, trat end-

185 Vgl. Dok. 6, S. 154f.; Dok. 10, S. 242f.; Dok. 21, S. 425ff., S. 451f.; Dok. 29, S. 559f.

186 Vgl. Dok. 21, S. 422–425; Dok. 22, Anm. 70; Dok. 24, Anm. 18; Dok. 25, S. 526ff.; Dok. 29, S. 554–557; Dok. 31, S. 597–603; Dok. 32, S. 622ff.; Dok. 33, S. 657f.; Dok. 38, S. 745–749, S. 752ff.; Dok. 39, S. 782f.; Dok. 41, Anm. 92.

187 Vgl. Dok. 10, S. 241f.; Dok. 13, S. 256; Dok. 25, S. 523 mit Anm. 49; Dok. 33, S. 658 mit Anm. 39.

188 Vgl. Dok. 33, S. 665ff.

189 Vgl. Dok. 15, S. 266ff.; Dok. 21, S. 399ff.; Dok. 25, S. 525; Dok. 31, S. 590ff.; Dok. 32, S. 606ff.; Dok. 33, S. 649f.; Dok. 36, S. 686f.

190 Zitat aus dem Lagebericht Breits auf der Sitzung des Lutherrats am 22. April 1937 (Dok. 15, S. 268).– Aus den Unterlagen im LKA HANNOVER, D 15 II Nr. 3, geht hervor, dass der Lutherrat angesichts der drohenden Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche Ende 1937 unter seinen Mitgliedskirchen eine vertrauliche Umfrage zu den bisher empfangenen Staatsleistungen, den Kirchensteuereinnahmen und den kirchlichen Vermögensverhältnissen plante.

191 Vgl. den Lagebericht Breits auf der Sitzung des Lutherrats am 25. November 1937 (Dok. 36, S. 691).

gültig 1938 zu Tage: Als deutlich war, dass er den für einen weiteren Ausbau des Lutherrats nötigen Rückhalt bei den lutherischen Bischöfen verloren hatte, erklärte er im September seinen Rücktritt vom Amt des Vorsitzenden¹⁹².

Der Urheber der hier veröffentlichten Aufzeichnungen und Mitschriften, Hans Meiser, verfolgte 1937 einen ähnlichen Kurs wie Breit. Auch er forderte entschlossen die Errichtung einer lutherischen Kirche Deutschlands, setzte sich zugleich aber für eine Zusammenarbeit mit der 2. Vorläufigen Kirchenleitung ein¹⁹³; ebenso wie Breit war auch Meiser dazu bereit, die Kirchenführerkonferenz fallen zu lassen¹⁹⁴, um eine dem Staat gegenüber schlagkräftige kirchliche Front zu ermöglichen. Nachdem er sich seit seinem Amtsantritt als bayerischer Landesbischof konsequent als Hauptmotor für den Zusammenschluss des Luthertums betätigt hatte, überrascht es aber doch, mit welcher Beständigkeit und Intensität Meiser auf den Sitzungen des Lutherrats und der Kirchenführerkonferenz für eine Zusammenarbeit mit den Bruderräten plädierte¹⁹⁵: So konterte er die im Lutherrat wiederholt vorgetragene Kritik an den Beziehungen zu den ‚Dahlemiten‘¹⁹⁶ mit einem Loblied auf die „tapferen Pfarrer aus der Union“¹⁹⁷ und initiierte auf dem Höhepunkt der gegen die bruderrätliche Bekennende Kirche gerichteten Verhaftungswelle gemeinsam mit Breit eine groß angelegte Hilfsaktion der bayerischen Landeskirche für die besonders betroffene altpreußische Kirchenprovinz Ostpreußen¹⁹⁸. Trotz seines persönlich schwer belasteten Verhältnisses zu Martin Niemöller¹⁹⁹ nahm Meiser nach dessen Verhaftung Kontakt zur Ehefrau Niemöllers auf und gab damit ein atmosphärisch wichtiges Zeichen der Solidarität an die Bruderräte²⁰⁰. Dies alles änderte freilich nichts daran, dass er genau wie Breit unter keinen Umständen dazu bereit war, sich auf eine wie auch immer geartete Kirchengemeinschaft mit den ‚Dahlemiten‘ einzulassen oder deren Leitungsansprüche anzuerkennen. Meiser, der 1938 den Vorsitz des Lutherrats von Breit über-

192 Zu den genauen Umständen des Rücktritts Breits und den weiteren Gründen, die ihn zu diesem Schritt veranlasst haben, vgl. T. M. SCHNEIDER, *Gegen den Zeitgeist*, S. 192–196. – Nachdem Breit bis zum Rücktritt in verschiedenen Ämtern eine zentrale Rolle im gesamt-kirchlichen Geschehen gespielt hat, ist es umso bedauerlicher, dass bis heute keine monographische Studie zu ihm vorliegt.

193 Vgl. z. B. Dok. 15, S. 297.

194 Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich im Gegenzug auch der Reichsbruderrat auflösen sollte (vgl. Dok. 21, S. 446; vgl. auch Dok. 41, S. 796).

195 Vgl. Dok. 3, S. 85; Dok. 6, S. 159; Dok. 9, S. 221; Dok. 25, S. 532; Dok. 36, S. 703.

196 Vgl. dazu Dok. 3, Anm. 36.

197 Zitat aus dem *Votum Meisers auf der Sitzung des Lutherrats am 26. Februar 1937* (Dok. 6, S. 149).

198 Vgl. Dok. 39, Anm. 71.

199 Vgl. Dok. 15, Anm. 44; Dok. 16, Anm. 32.

200 Vgl. Dok. 39, S. 781.

nahm, mag realistischer als dieser gesehen haben, dass unter den gegebenen Verhältnissen eine rasche Verwirklichung des lutherischen Zusammenschlusses nicht durchsetzbar war; das gemeinsame Ziel jedoch verlor er zu keinem Zeitpunkt aus den Augen und ergriff nach Ende des Zweiten Weltkriegs sofort die Gelegenheit, die seit 1938 gezwungenermaßen auf Eis gelegten Pläne zu reaktivieren und die Gründung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands voranzutreiben, die schließlich auf der Lutherischen Generalsynode im Juli 1948 in Eisenach vollzogen wurde²⁰¹.

Dass die für die evangelische Kirche im Laufe des Jahres 1937 zunehmend brisanter werdende Situation zwingend die Zurückstellung ekklesiologischer Idealvorstellungen verlangte, erkannte auf Seiten des ‚gemäßigten‘ Flügels der Bekennenden Kirche vor allem der württembergische Landesbischof Theophil Wurm. Obwohl selbst Mitglied des Lutherrats und der Kirchenführerkonferenz, kritisierte Wurm bei verschiedenen Anlässen den kirchenpolitischen Kurs sowohl des Lutherrats als auch der 2. Vorläufigen Kirchenleitung: So veranlasste ihn die vom Sekretariat des Lutherrats unmittelbar nach dem Wahlerlass Hitlers aufgestellte Forderung, bei der kommenden Neuordnung müsse „die Ausgestaltung der lutherischen Kirche Deutschlands innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche von vornherein vorbehalten werden“²⁰², zu der Feststellung, dass es im jetzigen Augenblick, „in dem es einfach um die Kirche als Kirche“ gehe, „weder von der Wahrheit noch von der Liebe aus notwendig“ sei, „daß solche Sätze und Forderungen in den Vordergrund gestellt werden“²⁰³; umgekehrt forderte Wurm in apodiktischem Tonfall die Mitwirkung des Vorsitzenden der 2. Vorläufigen Kirchenleitung, Friedrich Müller, an dem von der Kirchenführerkonferenz im April herausgestellten Leitungsgremium ein, da eine Weigerung im Hinblick auf die kirchenpolitische Lage als „Unglück von grösstem Ausmass“ anzusehen sei²⁰⁴. Obwohl er dabei auch von den besonderen Traditionen der württembergischen Landeskirche geleitet war²⁰⁵, zeichnete sich bereits hier ab, dass Wurm in letzter Konsequenz nicht bereit sein würde, sich an der geplanten Gründung einer lutherischen Kirche Deutschlands zu beteiligen; stattdessen bemühte er sich dann mit dem 1941 von ihm initiierten „Kirchlichen Einigungswerk“ jenseits der verhärteten Frontstellungen von Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung um die

201 Vgl. T. M. SCHNEIDER, *Gegen den Zeitgeist*, S. 211–263.

202 Zitat aus dem Dok. 6, Anm. 54, erwähnten Entwurf des Sekretariats.

203 Zitat aus dem Votum Wurms auf der Sitzung des Lutherrats am 26. Februar 1937 (Dok. 6, S. 148).

204 Zitat aus dem Dok. 14, Anm. 1, erwähnten Schreiben Wurms an Friedrich Müller vom 7. April 1937.

205 Vgl. T. M. SCHNEIDER, *Gegen den Zeitgeist*, S. 170f.

Sammlung aller bewusst evangelischen Kräfte in der Deutschen Evangelischen Kirche²⁰⁶ und setzte damit eine Entwicklung in Gang, die im August 1945 in die Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland mündete.

Unbegreiflicher noch als die – letztlich das Weiterbestehen der evangelischen Kirche gefährdenden – Auseinandersetzungen zwischen Lutherrat und 2. Vorläufiger Kirchenleitung ist die Tatsache, dass die politischen Verhältnisse in der nationalsozialistischen Diktatur auf den Sitzungen und Besprechungen der verantwortlichen Kirchenleiter des ‚gemäßigten‘ Flügels der Bekennenden Kirche nahezu vollkommen ausgeblendet gewesen zu sein scheinen; aus den Aufzeichnungen und Mitschriften Hans Meisers lassen sich jedenfalls keine politischen Diskussionen belegen. Lediglich die bereits erwähnten Lageberichte von Thomas Breit geben gelegentlich ein Bemühen zu erkennen, den nationalsozialistischen Staat auch über die Kirchenpolitik – oder unmittelbar die Kirche betreffende Bereiche wie die Kulturpolitik – hinaus wahrzunehmen, so z. B. wenn Breit die „proklamierte Einheit des Reiches und die wirkliche Vielheit der Rechtssetzungen“²⁰⁷ beklagte; noch seltener sind politische Bezüge bei den Voten der jeweiligen Sitzungsteilnehmer festzustellen²⁰⁸. Ob auf den von Meiser dokumentierten Sitzungen und Besprechungen allerdings tatsächlich nicht über genuin politische Themen gesprochen worden ist oder ob Meiser solche Gespräche nur aus Vorsicht nicht mitgeschrieben hat, muss letztlich offen bleiben.

III. Editorische Richtlinien

Die Auswahlkriterien für die im vorliegenden Band dokumentierten Texte sind ebenso wie die Quelle selbst in der Einleitung zu Band 1 ausführlich beschrieben²⁰⁹. Die Editionsrichtlinien für Band 3 sind bis auf wenige Ausnahmen aus den beiden Vorgängerbänden übernommen worden²¹⁰. So wurden die Vorlagen Hans Meisers für die Druckfassung in Bezug auf Rechtschreibung, Zeichensetzung und Untergliederung der Dokumente vereinheitlicht. In den meisten Fällen wurden falsch geschriebene Eigennamen und Flüchtigkeitsfehler stillschweigend korrigiert, alle privaten bzw. damals gängigen internen kirchlichen Abkürzungen aufgelöst. Gesicherte

206 Vgl. dazu J. THIERFELDER, Einigungswerk.

207 Vgl. das *Votum Breits auf der Sitzung des Lutherrats am 14./15. Juni 1937* (Dok. 21, S. 401).

208 Vgl. z. B. das *auf die schlechte Wirtschaftslage zielende Votum Tramsens auf der Sitzung des Lutherrats am 9. Dezember 1937* (Dok. 38, S. 754f.).

209 Vgl. VERANTWORTUNG 1, S. XVIIIff., S. XXXVII–XL.

210 Vgl. VERANTWORTUNG 1, S. XLIf.; VERANTWORTUNG 2, S. XXV.

Ergänzungen der Bearbeiterin in den Dokumenten erscheinen im Druck kursiv, ungesicherte Auflösungen und Ergänzungen in kursiven eckigen Klammern, Einfügungen, die den Satz in seinem Fluss unterbrechen, in steilen eckigen Klammern; in den Anmerkungen sind ohne weitere Differenzierung alle Ergänzungen der Bearbeiterin grundsätzlich kursiv gedruckt, lediglich Interpolationen stehen zusätzlich in steilen eckigen Klammern. Die Rechtschreibung in den abgedruckten Texten Meisers sowie den im Anhang abgedruckten und in den Anmerkungen zitierten Originaltexten richtet sich nach den Regeln der alten Rechtschreibung, die von der Bearbeiterin formulierten Texte nach den seit 2006 gültigen Rechtschreibregeln.

Der Abdruck der Dokumente erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Die Kopfregesten sind in der Regel von der Bearbeiterin formuliert worden. In der Datumszeile wurden korrekte Angaben der Quelle übernommen, Irrtümer unkommentiert korrigiert und fehlende Teile ergänzt. Im diplomatischen Apparat, der sich anschließt, wird unter I. der Fundort angegeben, unter II. folgt dann, oft in getrennten Alphabeten, die Liste der Teilnehmer bzw. Gesprächspartner, soweit sie zu ermitteln waren: Steil gesetzte Namen hat Meiser selbst in seinen Aufzeichnungen und Mitschriften oder seinem Amtstagebuch festgehalten; kursiv gesetzte Namen hat die Bearbeiterin aus der Gegenüberlieferung erschlossen. Unter III. sind so präzise wie möglich Tagungsort und -zeit angegeben, unter G die zu den jeweiligen Aufzeichnungen Meisers aufgefundenen direkten Gegenüberlieferungen. Der Anhang schließlich enthält eine Reihe von bisher unbekanntem oder nur schwer zugänglichen Dokumenten, darunter zahlreiche Entwürfe²¹¹; um den Leserinnen und Lesern die Benutzung dieses Bandes zu erleichtern, wurden aber auch solche Texte abgedruckt, die bereits andernorts veröffentlicht sind²¹², sofern über diese Texte auf den von Meiser dokumentierten Sitzungen und Besprechungen besonders intensiv diskutiert worden ist.

Das Erscheinen dieses Bandes wäre nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die die Stelle der Bearbeiterin finanziert hat; mein besonderer Dank gilt Frau Oberkirchenrätin Dr. Dorothea Greiner, Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. Martin Bogdahn und Herrn Landesbischof Dr. Johannes Friedrich. Den Bearbeitern der beiden Vorgängerbände, Herrn Prof. Dr. Carsten Nicolaisen und Frau Hannelore Braun M. A., bin ich für die von ihnen geleis-

211 Anhang Nr. I–IV, Nr. VI–XII.

212 Anhang Nr. V, Nr. XIII.

teten Vorarbeiten und zahlreiche Ratschläge zu großem Dank verpflichtet. Die im Quellenverzeichnis namentlich aufgeführten Archive und Einzelpersonen haben mir in unermüdlicher und vorbildlicher Art und Weise geholfen, das umfangreiche Material für die Kommentierung zusammenzutragen; stellvertretend sei hier vor allem Herrn Archivdirektor PD Dr. Hans Otte vom Landeskirchlichen Archiv Hannover, Herrn stellvertretendem Archivleiter Dr. Peter Beier vom Evangelischen Zentralarchiv in Berlin, Herrn Archivrat Dr. Jürgen König vom Landeskirchlichen Archiv Nürnberg und Herrn Kirchenarchivoberinspektor Michael Bing vom Landeskirchlichen Archiv Stuttgart gedankt. Ein Großteil der Schreibaarbeiten haben Sarah Samter und Ulrich Schultz M. A. geleistet. Mein besonderer Dank gilt meiner Kollegin Gertraud Grünzinger M. A., die mir geduldig und selbstlos bei der Transkription der stenographischen Originaldokumente, der Klärung unzähliger Sachverhalte und bei den Korrekturarbeiten zur Seite gestanden hat; für seinen stetigen sachkundigen Rat und viele hilfreiche Hinweise bin ich auch meinem Kollegen Dr. Karl-Heinz Fix zu Dank verpflichtet. Schließlich habe ich der Leiterin der Münchener Forschungsstelle der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte, Frau PD Dr. Claudia Lepp, und dem Vorsitzenden der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft, Herrn Prof. Dr. Harry Oelke, zu danken, die die Entstehung dieses Bandes aufmerksam begleitet haben, sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft, Herrn Prof. Dr. Siegfried Hermle, der die Durchsicht des Endmanuskripts besorgt hat.

München, im Oktober 2009

Nora Andrea Schulze

DOKUMENTE

1

Besprechung lutherischer Kirchenführer mit Vertretern der Vorläufigen Kirchenleitung II

1937 Februar 17

- I. Meiser, *Wachstuchheft* 6, S. 791–806.
- II. Asmussen – Dibelius – Hahn – Heitmann – Kloppenburg – Koch – Meiser – Friedrich Müller – von Thadden – Wurm – Zänker.
- III. *Berlin SW 11, Hotel Stuttgarter Hof, Anhalter Str. 9; ab 16.15 Uhr.*
G: Meiser, ATB.

Dibelius: Wollen wir uns auf eine Wahl¹ überhaupt einlassen? Wollen wir darauf bestehen, daß die Wahlordnung von den Kirchen kommen müsse? Welches muß der Inhalt der *Wahlordnung* sein?

1. Westfälischer Pfarrertag. *Brandenburger Bekennende Kirche, Berliner Bekennende Kirche*². In der jüngeren Generation ist die Meinung, die Wahl vom Staat entgegen zu nehmen, müßten wir uns grundsätzlich weigern. Die Mehrheit ist nicht dieser Meinung, weil es sehr schwer sein wird, den Gemeinden das begrreiflich zu machen.
2. Was könnte man vom *Reichskirchenminister [Kerrl]* entgegen nehmen? Die Frage ist erschwert durch die Ausführungen des Ministers

1 Am 15. Februar 1937 hatte Hitler überraschend Kirchenwahlen angeordnet. Der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche“ lautete: „Nachdem es dem Reichskirchenausschuß nicht gelungen ist, eine Einigung der kirchlichen Gruppen der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen, soll nunmehr die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben. Ich ermächtige daher den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, zu diesem Zwecke die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ (RGBl I 1937, S. 203; GBIDEK 1937, S. 11; *Wiederabdruck u. a.*: KJ 1933–1944, S. 162; DOKUMENTE 4, S. 1).

2 Bezug so unklar; da Dibelius im Folgenden jedoch über die Haltung der jüngeren Theologengeneration zu den vom Staat angeordneten Kirchenwahlen berichtete, sind hier vermutlich die auf Initiative Wilhelm Hahns im März 1934 gegründete westfälische ‚Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare‘ (vgl. dazu H. THIMME, *Bruderschaft*; W. HAHN, *Ich stehe dazu*, S. 35f.) und der nach dem Vorbild dieser Bruderschaft im September 1934 gegründete ‚Bruderbund junger Theologen der Bekennenden Kirche Berlin-Brandenburg‘ gemeint (vgl. W. SCHERFFIG, *Theologen* 1, S. 126f.; P. NOSS, *Albertz*, S. 234f.).

vom Samstag³. Das Entscheidende ist, daß Kerrl Ausführungen gemacht hat, welches die Verkündigung der Kirche zu sein habe⁴. Er gebrauchte den Ausdruck lächerlich im Zusammenhang damit, daß Zoellner sagte, die Verkündigung müsse sich gründen auf das *Evangelium* von Jesus⁵. Das bedeutet, das müsse die Verkündigung der Kirche

-
- 3 *Gemeint ist die programmatische Rede vor den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse vom 13. Februar 1937, die Kerrl anlässlich des Rücktritts des Reichskirchenausschusses (vgl. dazu unten Dok. 2, Anm. 20 und 26; Dok. 4, Anm. 3; Dok. 25, Anm. 16) gehalten hatte. In dieser etwa zweistündigen Rede hatte der Minister von den Kirchen gefordert, den Primat des Staates und seiner weltanschaulichen Grundlagen von Rasse, Blut und Boden anzuerkennen. Dem Reichskirchenausschuss hatte er vorgeworfen, seine Kompetenzen überschritten und sich einseitig gegen die Deutschen Christen gestellt zu haben, anstatt die streitenden kirchlichen Gruppen an einen Tisch zu bringen. Eine Anerkennung des von den Kirchenführern eingesetzten provisorischen Leitungsgremiums (vgl. dazu unten Anm. 18) hatte Kerrl abgelehnt und gleichzeitig angekündigt, vorerst überhaupt keine neue Leitung einsetzen zu wollen. Ebenso kategorisch hatte er sich gegen die Durchführung von Kirchenwahlen gewandt, da in der Deutschen Evangelischen Kirche keine einheitliche Willensbildung vorhanden sei. Stattdessen hatte Kerrl angekündigt, dass er künftig nur noch Landeskirchen anerkennen und ein Simultaneum einrichten werde, bei dem unter der von ihm geleiteten Kirchenkanzlei zwei Säulen gebildet werden sollten: auf der einen Seite die der Bekennenden Kirche zuneigenden Landeskirchen, zu denen auch die von Ausschüssen geleiteten Kirchen gehörten; auf der anderen Seite die Deutschen Christen, die sich zusammenschließen und direkt dem Kirchenministerium unterstellen sollten. Außerdem hatte Kerrl massive Eingriffe in die Wirtschaftsführung der Kirchen, die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, die kirchliche Beamtengesetzgebung und die Disziplinargewalt über die Pfarrer angekündigt. Abschließend hatte er festgestellt, eine Debatte sei nicht nötig, da sich das entsprechende Verordnungswerk (vgl. dazu unten Anm. 10) bereits im Druck befinde und am Montag, den 15. Februar 1937, erscheinen werde (Abdruck verschiedener Nachschriften der Rede in DOKUMENTE 3, S. 318ff.; VERANTWORTUNG 2, S. 546–551; G. SCHÄFER, Landeskirche 5, S. 57–62; K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1347–1351, S. 1351–1355; vgl. dazu auch G. BESIER, Kirchen 3, S. 638f.).*
- 4 *So hatte Kerrl die Vorsitzenden der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse belehrt, es „sei untragbar, daß deutschen Kindern gepredigt werde: Jesus sei ein Jude, Paulus sei ein Jude oder ‚das Heil kommt von den Juden‘ [...]. Dies sei der Versuch, die Partei lächerlich zu machen. Sie könne sich das nicht gefallen lassen. Das wahre Christentum werde durch die Partei vertreten und das deutsche Volk werde durch die Partei und insbesondere der Führer zum wirklichen Christentum gerufen. Christentum liege in der Gesinnung und in der Tat. Die Kirche sei nicht in der Lage gewesen, den Glauben zu erzeugen, der Berge versetze. Das habe der Führer getan! Der Führer sei der Kündler einer neuen Offenbarung“ (K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1349).*
- 5 *Kerrl hatte ausgeführt, der „Bischof von Galen und Generalsuperintendent Zoellner hatten ihm beibringen wollen, was Christentum sei, daß es um die Anerkennung ginge, Jesus sei Gottes Sohn. Das sei lächerlich und nebensächlich! Die Gestalt Jesu auf sich wirken zu lassen, ein Christentum der Tat leben, das sei alles“ (K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1353; vgl. auch EBD., S. 1348; G. SCHÄFER, Landeskirche 5, S. 60). Diese Äußerungen wurden von Dibelius Ende Februar 1937 in einem offenen Brief an den Reichskirchenminister scharf kritisiert (Abdruck u. a.: KJ 1933–1944, S. 158–161); wegen dieses Schreibens*

sein. Es besteht kein Zweifel darüber, daß Kerrl für sich die Gesamthaltung der *Deutschen Christen* akzeptiert und diese zur Geltung in der Kirche bringen will⁶. Es ist sehr schwer, daß wir eine Ordnung von einem solchen Minister annehmen. Ich persönlich bin der Meinung, daß die Kirchen Anlaß hätten, bei dieser Gelegenheit so etwas zu sagen und zu fordern, daß die Wahlordnung nur von kirchlichen Instanzen gemacht werden könne.

3. Inhalt einer *Wahlordnung*, zwei Möglichkeiten:

a. Man stellt sich auf den Boden der Absicht [*sic!*], die der Minister hat. Dann würde das ein erweiterter *Reichskirchenausschuss* sein⁷. Ob man sich darauf überhaupt einlassen kann, ist sehr fraglich, weil die Vollmacht, eine staatliche Instanz an Stelle der Verfassung⁸ zu setzen, für die Landeskirchen ein Spiel um ihre Existenz ist. [*Einige Wörter gestrichen*] Wir müssen unsern Einfluß dahin geltend machen, daß dieser Weg nicht gegangen werden kann ohne die Kautele⁹, daß auch dieser Ausschuß gebunden ist an die Verfassung und irgendwie auch in sie eingeschaltet werden müßte. Es müßte schon scharf umrissen werden, welche Rechte ein solcher Ausschuß hat.

b. Zweite Möglichkeit: Wir wählen von der Gemeinde her. Für diese Wahl setzen wir das Wichtigste für Passivwahlbestimmungen fest und sorgen dafür, daß das Gesamtbild eine kirchliche Wahl ergibt.

Heitmann: Das Gesetzeswerk des Ministers¹⁰ sei gescheitert an dem Widerspruch der SS. Die SS will keine Staatskirche, sondern man wolle

wurde Dibelius Anfang August 1937 festgenommen und vor Gericht gestellt (vgl. dazu unten Dok. 31, Anm. 4).

6 *In diesem Sinne hatte Kerrl festgestellt, er „könne die Landeskirchen von Bayern, Württemberg und Baden nicht als geordnete Kirchen ansehen. Dagegen erkenne er die Landeskirchen von Thüringen, Mecklenburg und Anhalt (Deutschchristliche Kirchenleitungen im Sinne der Thüringer Deutschen Christen) als geordnete Landeskirchen an“ (K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1350; vgl. auch EBD., S. 1353; G. SCHÄFER, Landeskirche 5, S. 58).*

7 *Bezug hier und bis zum Ende des Absatzes unklar: Kerrl, der vom Wahlerlass Hitlers überrascht worden war, hatte sich zur Wahlordnung bisher nicht geäußert; zudem hatte er angekündigt, den Reichskirchenausschuss nicht durch ein anderes Gremium ersetzen zu wollen (vgl. oben Anm. 3). Möglicherweise bezog sich Dibelius hier jedoch auf das angekündigte Verordnungswerk Kerrls (vgl. unten Anm. 10).*

8 *Gemeint ist die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 (GBIDEK 1933, S. 2–6).*

9 = *Vorsichtsmaßregel, Vorbehalt, Absicherung.*

10 *Von diesem ‚Gesetzeswerk‘ konnte lediglich ein Verordnungsentwurf ermittelt werden, den Muhs mit Schreiben vom 27. Januar 1937 (Abdruck: DOKUMENTE 3, S. 310f.) zur Stellungnahme an Reichsjustizminister Gürtner gesandt hatte. Nach diesem Entwurf war eine massive „Ausdehnung der Staatsaufsichtsrechte gegenüber den evangelischen Kirchen“ vorgesehen. So sollten den Kirchen „die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entzogen werden“ können, „wenn nicht mehr die Gewähr geboten ist, daß sie*

die Kirche *in sich* versacken lassen. Daraufhin sei Kerrl nach Berchtesgaden geflogen und hätte erklärt, man dürfe doch die Kirche nicht einfach fallen lassen¹¹. In der Verlegenheit sei man dann auf diesen Ausweg gekommen. Es scheint, daß auch das Ausland sich eingeschaltet habe¹².

nach Grundsätzen verwaltet werden, die für öffentliche Körperschaften im nationalsozialistischen Staate maßgebend sein müssen“. *Ferner sollte Geistlichen* „die Fähigkeit aberkannt werden“ können, „die Funktionen eines kirchlichen Amtsträgers einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft wahrzunehmen“, *wenn ihre Tätigkeit* „Staat und Bewegung schädigt“. *Sämtliche kirchlichen Gesetze und Verordnungen sollten künftig der* „Staatsbehörde zur Kenntnisnahme“ *vorgelegt und erst dann verkündigt werden dürfen, wenn diese keinen Einspruch erhob. Außerdem sollte die Staatsbehörde das Recht erhalten*, „für die Verwendung der Staatsleistungen, Umlagen und Steuern bindende Weisungen zu erteilen“. *Schließlich sollte auch die* „Ernennung, Versetzung, Beförderung, Beurlaubung und Entlassung“ *von leitenden kirchlichen Amtsträgern dem Einspruchsrecht der Staatsbehörde unterliegen; Anstellungen im geistlichen Amt sollten grundsätzlich nur noch dann vorgenommen werden dürfen, wenn* „die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anstellung im Staatsdienst erfüllt“ *waren, was u. a. den ‚Arierparagrafen‘ vom 7. April 1933 einschloss* (Abdruck: EBD., S. 311–314). *In einem Schreiben vom 3. Februar 1937 an Kerrl hatte Gürtner dazu kritisch angemerkt*, „daß die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach eine grundsätzliche Änderung der Stellung der Evangelischen Kirche im Verhältnis zum Staat enthält oder wenigstens anbahnt“ (Abdruck: EBD., S. 314f., Zitat: S. 315).

- 11 *Nach dem Bekanntwerden seiner Verordnungspläne war Kerrl am 14. Februar 1937 zusammen mit Frick, Goebbels, Heß, Himmler, Muhs und Stuckart zu Hitler auf den Obersalzberg beordert worden* (vgl. dazu und zum Folgenden die Tagebucheinträge Goebbels' vom 15. und 16. Februar 1937: J. GOEBBELS, Tagebücher I/3/II, S. 374f., S. 376f.; *auszugsweiser Abdruck auch in* DOKUMENTE 3, S. 320f., S. 321f.; vgl. dazu auch G. BESIER, Kirchen 3, S. 640ff.; VERANTWORTUNG 2, S. 549, Anm. 22). *Kerrls Pläne waren bei dieser Besprechung einhellig abgelehnt worden. Hitler hatte zunächst festgestellt, die Verordnungen könnten nur mit Gewalt durchgesetzt werden, einen Kirchenkampf könne er jetzt aber nicht gebrauchen. Auch Himmler hatte sich scharf dagegen gewandt*, „die Staatsgewalt für eine aussichtslose Sache einzusetzen“ (Eintrag vom 15. Februar 1937: J. GOEBBELS, Tagebücher I/3/II, S. 375; DOKUMENTE 3, S. 321). *Goebbels hatte dann vorgeschlagen*: „[...] entweder Trennung von Kirche und Staat [...] oder Neuwahl einer verfassunggebenden Synode, vollständige Absetzung von Partei und Staat in dieser Frage, freieste Proportionalwahlen und dann hohe Diäten für die Synodaldelegierten. In einem Jahr werden sie den Staat um Hilfe gegen sich selbst anbetteln“ (Eintrag vom 16. Februar 1937: J. GOEBBELS, Tagebücher I/3/II, S. 376; DOKUMENTE 3, S. 322). *Dieser Vorschlag, der auf eine Liquidation der Kirche hinauslief* (vgl. den Eintrag vom 15. Februar 1937: J. GOEBBELS, Tagebücher I/3/II, S. 375; DOKUMENTE 3, S. 321), *hatte die Zustimmung Hitlers gefunden und zur Formulierung des Wahlerlasses* (vgl. dazu oben Anm. 1) *geführt. Die Pläne Kerrls, der immer noch eine Einigung der Kirche herbeiführen wollte, waren damit desavouiert. Kerrl urteilte später, mit dem Wahlerlass habe seine Befugnis geendet*, „die Kirchenpolitik in eigener Verantwortung“ *zu führen* (Schreiben an Lammers vom 3. März 1941, zit. bei K.-H. MELZER, Vertrauensrat, S. 31).
- 12 *So hatte der Bischof von Gloucester, Headlam, dem deutschen Botschafter in London, von Ribbentrop, in einem Schreiben vom 5. Februar 1937 mitgeteilt*, „daß die christliche Kirche von staatlichen Einflüssen frei sein sollte, und daß sie auf diese Weise der Nation

Hahn plädiert dafür, daß wir angesichts des gegenwärtigen Augenblicks alles zurückstellen, was zwischen uns liegt¹³. Das würde ein wirkliches Geschenk an unsere Kirchen sein.

Kloppenburg: Ich habe gestern [16. Februar 1937] im Oldenburger Bruderat gesagt, es würde grotesk und tragisch zugleich sein, wenn in diesem Augenblick der Kampf fortgesetzt würde¹⁴. Ich werde in diesem Zusammenhang eine Bitte aussprechen. Am vorigen Mittwoch [10. Februar 1937] hat [Name unleserlich] in Aurich erklärt, man würde nie wieder so zusammenarbeiten wie 1934¹⁵. Die lutherische Kirche würde nicht wieder auf eine Reichsbekennnissynode gehen¹⁶. Es schien, als ob dadurch jeder Abbruch einer Gemeinsamkeit des Weges zwischen

am besten nützen kann“ (Schreiben zit. bei G. BESIER, Kirchen 3, S. 642 mit Anm. 1655). Zudem hatte die *Auslandsprelle über das bevorstehende Verordnungswerk Kerrls berichtet und dabei die Befürchtung geäußert, mit diesen Verordnungen solle die Staatskirche durchgesetzt werden* (vgl. K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 148; G. BESIER, Kirchen 3, S. 640).

- 13 Gemeint sind die Auseinandersetzungen zwischen Lutherrat und VKL II, deren ohnehin schwer belastete Beziehungen (vgl. dazu z. B. unten Dok. 9, Anm. 5) wegen der Vorgänge um die Denkschrift der VKL II an Hitler (vgl. unten Dok. 3, Anm. 55) seit dem 6. November 1936 offiziell ruhten (vgl. das Schreiben des Lutherrats an die VKL II vom 7. November 1936, Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1143; vgl. auch T. M. SCHNEIDER, Gegen den Zeitgeist, S. 142f.). Am 22. Dezember 1936 und am 20. Januar 1937 hatten bereits zwei Besprechungen stattgefunden, bei denen der Versuch einer Wiederannäherung unternommen worden war; die Atmosphäre war jedoch trotzdem vergiftet geblieben (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 456–465, S. 492–513; bes. S. 513, Anm. 78). Zum Fortgang der Verhandlungen über eine Wiederaufnahme der Beziehungen von Lutherrat und VKL II vgl. unten Dok. 7, Anm. 24.
- 14 Nach schriftlicher Auskunft des Archivs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. Juli 2003 sind zu dieser Sitzung des Oldenburger Bruderrats keine Unterlagen überliefert.
- 15 Gemeint ist die Zusammenarbeit der sog. intakten Kirchen (vgl. dazu unten Anm. 41) mit den Bruderräten aus den zerstörten Kirchen (vgl. unten Anm. 24) auf dem Ulmer Bekenntnistag vom 22. April 1934, auf dem sich die Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche konstituiert hatte (vgl. K. SCHOLDER, Kirchen 2, S. 113–118; C. NICOLAISEN, Weg, S. 19f.), den ersten beiden Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche vom 29.–31. Mai 1934 in Barmen (vgl. unten Anm. 48) und am 19./20. Oktober 1934 in Berlin-Dahlem (vgl. unten Dok. 10, Anm. 57) sowie in der im November 1934 gebildeten (ersten) Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche (vgl. unten Dok. 10, Anm. 98).
- 16 Dies entsprach der grundsätzlichen Haltung des Lutherrats; dessen Vorsitzender, Thomas Breit, hatte bereits im Sommer 1936 die Auffassung vertreten, der Lutherrat sei auf seinem Weg schon zu weit vorangeschritten, um sich auf einer Reichsbekennnissynode erneut mit den Kreisen um die VKL II und den altpreußischen Bruderrat zu vereinen (vgl. das Votum Breits auf der Sitzung des Lutherrats am 7. August 1936: VERANTWORTUNG 2, S. 245f.). Der Lutherrat hat es in der Folgezeit dann auch wiederholt abgelehnt, sich an einer neuen Reichsbekennnissynode zu beteiligen (vgl. dazu z. B. unten Dok. 36, Anm. 36).

lutherischer Kirche und Preußen¹⁷ proklamiert würde. Nach außen hin sieht es so aus, daß vom *lutherischen* Bekenntnis her gesagt wird: Eine Bekenntnissynode können wir nicht mehr beschicken. Gleichzeitig aber sollte das Gremium mit Lilje eingesetzt werden¹⁸.

von Thadden berichtet *von* vielen Briefen, ob nicht eine Laiensynode gehalten werden könnte. Das Fragen gerade in Laienkreisen ist außerordentlich groß. Die Laien wollen am Schicksal der deutschen *evangelischen* Christenheit irgendwie beteiligt sein.

Heitmann: Eger war bei Stahn. Es werden die Landeskirchenregierungen aufgefordert, Vorschläge zur Wahlordnung zu machen¹⁹. Dann wird es zu Verhandlungen kommen mit dem Kirchenministerium. Die Wahlordnung soll ein Konzil bestimmen. Dieses soll eine *Verfassung* beraten.

Zänker: Mir liegt ungeheuer viel daran, daß auch der Minister [Kerrl] ganz klar erklärt: Bei der Führung der Landeskirchen sind die Bruderräte

17 *D. b. zwischen den im Lutherrat zusammengeschlossenen Kirchen und der bruderrätlich organisierten altpreußischen Bekenntenden Kirche, von der auch die VKL II und der Rat der Deutschen Evangelischen Kirche dominiert wurden.*

18 *Dieses Gremium hatte die Kirchenführerkonferenz aus Anlass des Rücktritts des Reichskirchenausschusses am 12. Februar 1937 als kirchlich bevollmächtigte Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche eingesetzt. In Anlehnung an das in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 vorgesehene Geistliche Ministerium (vgl. GBIDEK 1933, S. 5) bestand es aus dem unierten Superintendenten Gramlow, dem lutherischen Landessuperintendenten Henke, dem reformierten Pastor Langenohl und dem Lutheraner Lilje als Vorsitzendem (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 544f.; H. OELKE, Lilje, S. 307–312; H. BRUNOTTE, Kurs, S. 3; zur rechtlichen Begründung für die Einsetzung der neuen Leitung durch die Kirchenführer vgl. das Schreiben des Reichskirchenausschusses an Kerrl vom 12. Februar 1937, abgedruckt bei K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1343ff.). Das Gremium hatte sich am Abend des 14. Februar 1937 konstituiert und am folgenden Tag in einer „fünfstündigen Verhandlung mit Präsident Dr. Werner und einigen seiner Mitarbeiter [...] den Anspruch auf Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche kraft kirchlicher Legitimation erhoben und gegen alle Einwände aufrecht erhalten“ (Schreiben Liljes an die im leitenden Amt stehenden Führer der deutschen evangelischen Landeskirchen vom 15. Februar 1937: LKA NÜRNBERG, Meiser 101). Werner hatte diesen Anspruch jedoch bestritten und dem Gremium die Amtsausübung in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei untersagt (vgl. dazu unten Dok. 3, Anm. 8). Wie Kerrl bereits in seiner Rede am 13. Februar 1937 angekündigt hatte (vgl. oben Anm. 3 und unten Dok. 3, Anm. 15), versagte er dem Gremium in einem Schreiben an Marabrens vom 25. Februar 1937 dann die staatliche Anerkennung (vgl. dazu unten Dok. 9, Anm. 12); die Kirchenführerkonferenz berief daraufhin auf ihrer Sitzung am 2./3. April 1937 ein neues Vertretungsgremium für die Deutsche Evangelische Kirche (vgl. dazu unten Dok. 10–13).*

19 *Vgl. dazu das Konzept Stahns für ein Schreiben an die Deutschen Evangelischen Landeskirchen vom 17. Februar 1937; danach sollten die Landeskirchen beim Reichskirchenministerium innerhalb einer Woche „Anregungen zu einer Wahlordnung für die Wahl einer Generalsynode unter Zugrundelegung völlig freier Willensbildung der evangelischen Volksgenossen“ einreichen (BARCH, R 5101/23705, Bl. 214).*

maßgebend mitbeteiligt. Dem Minister sowohl wie unserm Landeskirchenausschuß in Preußen muß einmal deutlich *ad oculos*²⁰ demonstriert werden, daß die Bruderräte einen maßgebenden Einfluß mit haben, und wir müssen das gesamte Problem mit der Kluft in der *Bekennenden Kirche* einmal zurückstellen. Das ist nur möglich, wenn man die *Bekennende Kirche* in irgendeiner Weise mit zu Wort kommen läßt. Wir stehen vor einem formalen und einem sachlichen Problem. Formales Problem: In welcher Weise können wir überhaupt in unseren Tendenzen uns dem Minister deutlich nähern? Das sachliche Problem: Worauf sollen sich die Vorschläge erstrecken? Es ist am besten, wenn wir zu den Vorschlägen von Heitmann und Koch²¹ Stellung nehmen. Der Kern wird der sein: Sollen wir überhaupt als diskutabel ansehen, daß hier ein Gremium gebildet wird, in dem auch *Deutsche Christen*²² und Thüringer *Deutsche Christen*²³ vertreten sein können? Wenn wir das an den Minister bringen, dann ist eine klare Marschroute gegeben.

20 = vor Augen.

21 Voten Heitmanns und Kochs nicht ermittelt.

22 Gemeint ist die ‚Reichsbewegung Deutsche Christen‘, die aus der 1932 gegründeten und nach dem Sportpalastskandal vom 13. November 1933 zerfallenen ‚Glaubensbewegung Deutsche Christen‘ hervorgegangen war. Der Ende 1933 eingesetzte neue Reichsleiter Christian Kinder hatte die Reichsbewegung programmatisch neu ausgerichtet und auf die Grundlage der von Walter Grundmann verfassten „28 Thesen der sächsischen Volkskirche zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche“ gestellt (Abdruck: K. D. SCHMIDT, Bekenntnisse 1, S. 98–102; HERAUSGEFORDERT, S. 171–174). Die 1934 von Reichsbischof Ludwig Müller und seinem ‚Rechtswalter‘ August Jäger betriebene zwangsweise Eingliederung der Landeskirchen in die Reichskirche (vgl. dazu unten Dok. 21, Anm. 75) hatte Kinder zunächst unterstützt, sich später aber vom Vorgehen der Reichskirchenregierung distanziert und war zur Jahreswende 1934/35 sogar kurzzeitig in Verhandlungen mit der Bekennenden Kirche über die Einsetzung einer neuen Reichskirchenleitung eingetreten. 1935 hatte Kinder dann den Rückzug der Reichsbewegung von der Kirchenpolitik proklamiert und sich auf den kirchenpolitischen Kurs des neu gebildeten Reichskirchenministeriums festgelegt, obwohl dessen Ausschusspolitik für die Reichsbewegung zu einem massiven Verlust von Einflussmöglichkeiten und kirchenpolitischen Machtstellungen führte. Nachdem Kinder als Reichsleiter im September 1935 von Studienrat Wilhelm Rehm abgelöst worden war, hatte die Reichsbewegung im Sommer 1936 die bedingte theologische Anerkennung des Reichskirchenausschusses erhalten (vgl. dazu unten Dok. 4, Anm. 4), war für die Bekennende Kirche aber mit dem Makel der theologischen Irrlehre und der deutschchristlichen Gewaltherrschaft unter Reichsbischof Müller behaftet geblieben (vgl. K. MEIER, Deutsche Christen, S. 10–144; G. BESIER, Kirchen 3, S. 101–104). Ausgelöst durch interne Macht- und Richtungskämpfe, ihren gegenüber den radikalen Thüringer Deutschen Christen (vgl. dazu unten Anm. 23) als ‚gemäßigt‘ geltenden theologischen Kurs und die Aufgabe kirchenpolitischer Machtpositionen litt die Reichsbewegung seit Anfang 1935 unter einer Vielzahl von Austritten, Abspaltungen und Übertritten zu den Thüringer Deutschen Christen, die zu ihrem langsamen Zerfall führten (vgl. dazu unten Dok. 33, Anm. 11).

23 Die Thüringer Deutschen Christen waren unter der Führung der ehemaligen bayerischen Pfarrer Siegfried Leffler und Julius Leutheuser Ende der 1920er Jahre aus dem nationalso-

von Thadden: Wer die Situation in den zerstörten²⁴ preußischen Provinzen kennt, weiß, daß mit dem Augenblick des Hinfallens der Kirchengremien als vom Staat gestützter Gremien die Mitglieder der Ausschüsse kreidebleich herumlaufen. In diesem Augenblick haben wir die Absicht, die gesamte Pfarrerschaft provinzweise einschließlich der Neutralen zu einem großen Konvent zusammenzurufen. In diesem Augenblick ist die Stellung der Bekennenden Kirche von eindeutiger Bedeutung. Das bedeutet, daß man die Stellung der Kirchengremien von uns in ein Maß hinauf steigern will, das gar nicht da ist. Wir dürfen es heute mit gutem Grund hinnehmen, daß in unseren Provinzen in diesem Augenblick die Bekennende Kirche das einzige ist, was wirklich existiert, und das einzige, was in der Lage ist, wirklich Menschen zu erreichen.

Kloppenburg: Die entscheidenden Probleme liegen bei der formalen Erledigung. Wer soll reden? Wir sind hier ein ganz freier Kreis. Die Entwicklung der letzten acht Tage hat uns viele Nöte gebracht. Wer soll reden: Der Lilje-Ausschuß²⁵ oder der Reichskirchenausschuß? Es kann den Kirchengremien nicht zugemutet werden, die neue Vorläufige Leitung anstelle der alten als neue Leitung anzusehen²⁶. Wer soll in Preußen reden? Müßten jetzt nicht doch die Kirchengremien ihr Amt zurückgeben und die Bekennende Kirche in den zerstörten Kirchen durch ihre Leitung wieder zum Zug kommen lassen? Unsere Frage an die Bischöfe²⁷ ist die, ob nicht die Bischöfe die Dinge auch so be-

zialistischen Pfarrer- und Lehrerkreis im Wieratal bei Altenburg hervorgegangen. Ihre Ideologie stellte eine Vermischung von Christentum und nationalsozialistischem Gedankengut dar, bei der wesentliche Grundlagen des christlichen Glaubens preisgegeben waren. Seit Anfang der 1930er Jahre firmierten sie unter der Bezeichnung ‚Kirchenbewegung Deutsche Christen‘. Nach der Trennung von der ‚Glaubensbewegung Deutsche Christen‘ im November 1933 hatte die Kirchenbewegung Richtlinien veröffentlicht, in deren Mittelpunkt die Bildung einer das gesamte deutsche Volk umfassenden überkonfessionellen ‚Deutschen Christlichen Nationalkirche‘ (vgl. dazu unten Dok. 5, Anm. 5) stand. Im Juni 1937 schloss sich die Kirchenbewegung dann mit den ihr nahestehenden deutschchristlichen Gruppen aus verschiedenen Regionen zur ‚Nationalkirchlichen Bewegung ‚Deutsche Christen‘‘ zusammen (vgl. K. MEIER, Deutsche Christen, S. 2–10, S. 75–93, S. 219–226, passim; zu Geschichte und Theologie der Thüringer Deutschen Christen vgl. auch A. RINNEN, Kirchenmann, S. 62–138; H.-J. SONNE, Theologie, S. 56–100).

24 Als ‚zerstört‘ galten diejenigen Kirchen, in denen die entscheidenden kirchenleitenden Positionen nach den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 (vgl. dazu unten Dok. 5, Anm. 15) von Deutschen Christen besetzt worden waren (vgl. C. NICOLAISEN, Weg, S. 4).

25 Vgl. dazu oben Anm. 18.

26 Gemeint ist offenbar, dass die noch bestehenden Landeskirchenausschüsse das ‚Lilje-Gremium‘ anstelle des Reichskirchenausschusses als Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche anerkennen sollten.

27 Im damaligen Sprachgebrauch waren damit die Bischöfe der nicht-deutschchristlich re-

urteilen, ob wir nicht jetzt alles tun müssen, daß die kirchlich legitimen Gremien in den Vordergrund rücken müssen und daß die kirchlich nicht legitimen Gremien ihren Auftrag jetzt doch als irgendwie erloschen ansehen müssen? Die Gemeinde wird nicht verstehen, daß nun auf einmal auch die Organe der Bekennenden Kirche sich aufgeben können. Nicht Verzicht der Bruderräte, sondern Bescheidung der Provinzial- und Landeskirchenausschüsse und Übergehen der Führung an die Organe der Bekennenden Kirche. In Frankfurt bewegten wir uns in dieser Linie²⁸.

Zänker: Ich möchte sehr dringend warnen, jetzt einen Schritt so formal deutlich zu tun, indem man den Kirchenausschüssen jetzt rät: Tretet nun zurück! Mir scheint das Vorgehen von von Thadden viel wirksamer, nämlich die Ausschüsse als besondere quantité anzusehen. Sie sollen jetzt spüren, die Dynamik liegt nicht mehr bei den Ausschüssen, sondern bei der Bekennenden Kirche.

Hahn: An sich wäre es mir sympathisch, wie Kloppenburg es will. Aber wir dürfen jetzt kein solches Experiment machen, das vielleicht schiefgeht. In Sachsen folgten die Superintendenten, die zur Hälfte Deutsche Christen sind, willenlos der Parole, die man ausgibt²⁹. Tatsächlich wird die Bekennende Kirche sachlich und geistlich die Führung bekommen.

gierten Landeskirchen von Bayern, Hannover und Württemberg, also Meiser, Marahrens und Wurm gemeint.

28 In der Besprechung von Vertretern des Lutherrats mit Kloppenburg, Koch und Lücking am 20. Januar 1937 in Frankfurt/Main hatte Lücking „eine öffentliche Aberkennung der Landeskirchenausschüsse als Kirchenleitung“ gefordert (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 492–513, Zitat: S. 512f.). In einer von Wurm verfassten Niederschrift über diese Besprechung (vgl. dazu EBD., S. 513, Anm. 78) hatte es dazu geheißen, mit der bedingten Unterstützung des Reichskirchenausschusses durch die lutherischen Bischöfe sei „ein kirchliches Placet, wodurch der Reichskirchenausschuß sich als von Kirchen eingesetzte Kirchenleitung“ wissen könne, „nicht gegeben, noch weniger eine kirchliche Placeterteilung für alle vom Reichskirchenausschuß gebildeten Landeskirchenausschüsse“; ferner hatte es geheißen, die VKL II wünsche vom Lutherrat, „daß er die Bruderräte in den zerstörten Gebieten als geistliche Leitung so anerkennt, wie er es bei Thüringen, Mecklenburg und Lübeck tut“ (Abdruck: G. SCHÄFER, Landeskirche 4, S. 895f., Zitate: S. 896; K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1324f.).

29 In seinen Erinnerungen rückte Hahn die sächsischen Superintendenten dann allerdings in ein positiveres Licht: Nachdem sich die meisten deutschchristlichen Superintendenten bereits in den Monaten nach der Einsetzung des sächsischen Landeskirchenausschusses Ende 1935 von den Deutschen Christen abgewandt hätten (vgl. G. PRATER, Kämpfer, S. 118), seien nach dem Sturz des Reichskirchenausschusses und dem Wahlerlass Hülers dann alle Superintendenten auf die Seite des Landeskirchenausschusses getreten, „weil es um die Lutherische Kirche ging [...]“. Unter dem Einfluß dieser einzigartigen Volksmission faßte der Gedanke der Bekennenden Kirche weithin im Lande Wurzel. Es war eine herrliche Zeit [...] durch das ganze Frühjahr 1937“ (EBD., S. 149). Tatsächlich hatten im April 1936 14 deutschchristliche Superintendenten ihren Austritt aus den Deutschen Christen vollzogen (vgl. D. RÖTHIG, Chronik, S. 138) und am 16. Februar 1937 gemeinsam mit allen üb-

Wurm bittet, zum sachlichen Problem Stellung zu nehmen. Wenn wir eine gemeinsame Linie gefunden haben, würde auch so manches andere sich recht erleichtern.

Dibelius: Zum Formalen: So sehr ich grundsätzlich der Meinung von Klop-penburg bin, so dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren:

1. daß nach der neuen Wendung der Dinge auch unsere Freunde in den Kirchenausschüssen nicht mehr willens sind, zurückzutreten. Daß die ganzen Ausschüsse zurücktreten, ist vollends ausgeschlossen.
2. Das Problem ist ausgerichtet allein an den Landeskirchen. Die Provinzialstelle interessiert jetzt überhaupt nicht. Aktuell ist für uns nur die Frage des Altpreußischen Landeskirchenausschusses. Da liegt die Sache so, daß sie auf einer Seite sagen, daß sie auf der einen Seite etwas leichter ist als bei Provinzialkirchenausschüssen. Im Landeskirchenausschuß ist kein *Deutscher Christ* mehr³⁰. Auf der anderen Seite liegt es etwas schwierig, weil gerade die Leitung des Ausschusses von einer unmöglichen Art ist³¹. Ich würde aber durchaus dafür zu haben sein, daß man auch hier eine vorsichtige Fühlungnahme sucht, wenn man weiß, was man will; daß jetzt die Parole ausgegeben wird: Einheitsfront, das ist sinnlos. Man muß bestimmt sachlich wissen, was man will. Darum

rigen sächsischen Superintendenten erklärt, dass sie zum Landeskirchenausschuss stünden (vgl. dazu unten Dok. 2, Anm. 47). Auch im Sommer 1937 konnte sich der vom Reichskirchenministerium zunehmend bedrängte Ausschuss noch auf das Vertrauensvotum der Mehrzahl der sächsischen Superintendenten stützen (vgl. die Mitteilung des sächsischen Landeskirchenausschusses über die Konferenz der Superintendenten vom 22. Juni 1937, abgedruckt bei J. FISCHER, Landeskirche, S. 253f., hier: S. 253; vgl. auch K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 357).

- 30 *Der altpreußische Landeskirchenausschuss bestand seit seiner Einsetzung im Oktober 1935 unverändert aus Eger, Kaminski, Zimmermann, Wilhelm Ewald Schmidt, Martin und Kuessner (vgl. die „Bekanntmachung betr. Bildung des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ vom 14. Oktober 1935: GBIDEK 1935, S. 105). Zimmermann, Schmidt und Kuessner waren Mitglieder der Bekennenden Kirche, Eger Mitglied des Pfarrernotbunds; Kaminski und Martin jedoch hatten anfangs noch zu den Deutschen Christen gehört, sich von diesen inzwischen aber distanziert (vgl. W. NIESEL, Kirche, S. 84; vgl. auch K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 192 [zu Kaminski], S. 214 [zu Martin]).*
- 31 *Dem Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Eger, wurde aus bruderrätlichen Kreisen u. a. vorgeworfen, er leugne die fundamentale Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung (vgl. dazu unten Anm. 48), verwechsle die Bekennende Kirche mit „einer Art Fraktion, die ein Bekenntnis-anliegen hat“, bringe die entmachteten Deutschen Christen in kirchliche Ämter zurück und verkenne bei seiner Beurteilung der kirchlichen Lage im nationalsozialistischen Staat vollkommen das Wesen des Nationalsozialismus, der sich letztlich als eine „Art von ‚Evangelium‘ [...] als Sinnerfüllung, als Heil“ verstehe (Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden des brandenburgischen Bruderrats, Harder, an die Amtsbrüder vom 30. Mai 1936, Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 728–735, bes. S. 728f.; vgl. auch den Schriftwechsel zwischen Zänker und Eger, Abdruck: EBD., S. 530–549).*

würden wir dankbar sein, wenn wir hören dürften, wie sich die Bischöfe zur Frage stellen, ob man auf die Wahl eingehen soll. Das Konzil darf nicht einfach über den *ganzen* Bestand kirchlichen Lebens zur Tagesordnung übergehen.

Friedrich Müller: Die *Propaganda* geht ganz einfach in deutschchristlicher Richtung und schreckt vor keiner Diffamierung zurück. (Die Führung übernahm ein aus ergrauten Männern bestehender Kirchenausschuß³².) Der Erlaß³³ ist ohne eigentliches formales und sachliches [*Drängen*] herausgekommen. Keine Ausführungsbestimmungen. Welche Versuche zur Beeinflussung kann man machen? Formell dazu imstande sind die Landeskirchenführer für ihre Landeskirchen. Schwierig wird die Sache in den Kirchen mit Ausschüssen und *deutschchristlichen* Kirchenregimenten. Die Landeskirchenausschüsse haben z. Zt. jeden Kredit in der preußischen Kirche verloren³⁴. Man würde es in Preußen nicht verstehen, daß Eger nach der Rede des Ministers³⁵ nun noch meint, innerhalb des Landeskirchenausschusses im Segen zusammen mit dem Minister wirken zu können. Die Kirchenausschüsse sind z. Zt. ohne Autorität da. Die Ausschüsse werden sich „in den Dienst der Sache stellen“. Zurücktreten werden sie nicht³⁶. Zu erwarten haben wir von ihnen nichts.

Von Preußen her gesehen sind die Kirchenausschüsse z. Zt. eine *quantité*, mit der man nicht zu rechnen braucht. Die *Provinzialkirchenausschüsse* sind noch da und suchen, wieder in eine Stellung zu kommen. Höchstens ist der Landeskirchenausschuß eine *quantité*. Wir hätten

32 Müller bezog sich hier auf einen Kommentar der Zeitung „Der Westen“, Nr. 47 vom 16. Februar 1937. In diesem Kommentar hatte es im Rückblick auf die Entwicklung der Deutschen Evangelischen Kirche bis zum Wahlerlass Hitlers geheißen, nachdem Reichsbischof Ludwig Müller auf die Ausübung seiner Funktionen verzichtet habe, „um die Lage nicht noch weiter zu verschärfen“, sei die „Lösung der Einigungsfrage einem durchweg aus älteren Kirchenführern verschiedener Richtungen bestehenden Reichskirchenausschuß übertragen“ worden; dieser Ausschuss habe die Einigung jedoch ebenso wenig erreicht wie die Landeskirchenausschüsse (zit. im Wahldienst der VKL II Nr. 1 vom 18. Februar 1937: EVAG MÜNCHEN, A 1. 18). Dieser Kommentar hatte bei der VKL II wegen der in ihm enthaltenen „ungeheuerlichen Verdrehungen der Wirklichkeit“ Empörung hervorgerufen (Zitat: EBD.).

33 Gemeint ist der Wahlerlass Hitlers (vgl. oben Anm. 1).

34 Missverständnis: Innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gab es nur einen Landeskirchenausschuss, jedoch mehrere Ausschüsse für die verschiedenen Kirchenprovinzen (Provinzialkirchenausschüsse).

35 Vgl. dazu oben Anm. 3.

36 Tatsächlich beschloss der altpreußische Landeskirchenausschuss im Einvernehmen mit den Provinzialkirchenausschüssen am 19. Februar 1937 dann auch, weiterhin im Amt zu bleiben, „um die Vorbereitung der Wahlen aktiv betreiben und den Wahlausgang beeinflussen zu können“ (G. BESIER, Lenkung, S. 364).

persönlich gar keine Möglichkeit, sie zu veranlassen, zurückzutreten. Wir werden ihnen diesen Rat auch nicht geben³⁷. Ich habe ein Verständnis dafür. Wir sollten das Problem der Kirchenleitung jetzt nicht erörtern. Diese These ist seitens der Bischöfe vertreten worden in all den letzten Wochen und hat zu allen Kümernissen der letzten Wochen³⁸ geführt. Praktisch ist die Anerkennung des Landeskirchenausschusses in Preußen erfolgt³⁹. Nun ist meine Frage die: Besteht bei der jetzigen Lage noch ein Landeskirchenführerkollegium, wie es Zoellner immer zusammengerufen hat⁴⁰? Das ist ein Torso. Der Riß begann da,

37 *Der altpreußische Bruderrat forderte den Landeskirchenausschuss und die Provinzialkirchenausschüsse dann jedoch schon einen Tag später, am 18. Februar 1937, zum unverzüglichen Rücktritt auf* (vgl. G. BESIER, Lenkung, S. 363).

38 *Gemeint wohl: die Auseinandersetzungen zwischen Lutherrat und VKL II* (vgl. dazu oben Anm. 13).

39 *An der gemeinsamen Sitzung von Reichskirchenausschuss und Kirchenführerkonferenz (zu dieser Konferenz vgl. unten Anm. 40) am 27. November 1936 hatte auch Zimmermann teilgenommen, der dem altpreußischen Landeskirchenausschuss angehörte* (vgl. dazu VERANTWORTUNG 2, S. 389–409). *Der altpreußische Bruderrat hatte Marabrens, Meiser und Wurm daraufhin vorgeworfen, sie hätten „es zugelassen, daß der Vertreter des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in derselben Weise als führender Amtsträger seiner Landeskirche handelt wie die Herren Bischöfe“; damit seien sie von der „allgemeinen Überzeugung und Haltung der Bekennenden Kirche an entscheidender Stelle abgewichen“, nach der „Kirchenausschüsse nicht Leitung und Vertretung der Kirche sein können“* (Schreiben vom 4. Dezember 1936, Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1201; vgl. auch das Schreiben der VKL II an die Bischöfe von Bayern, Hannover und Württemberg vom 30. November 1936, Abdruck: EBD., S. 1184–1187; K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 144).

40 *Gemeint ist die vom Reichskirchenausschuss im Herbst 1936 wiederbelebte sog. Kirchenführerkonferenz. Rechtsgrundlage dieser Konferenz war Art. 6, Abs. 2, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933, nach dem zur Beratung des Reichsbischofs regelmäßige Zusammenkünfte der Landeskirchenführer stattfinden sollten* (vgl. dazu unten Dok. 3, Anm. 34); *Reichsbischof Ludwig Müller hatte sich dieser Verpflichtung jedoch entzogen* (vgl. dazu VERANTWORTUNG 1, S. XXXIII.). *Nachdem der Reichskirchenausschuss auf seiner Sitzung am 28./29. Oktober 1936 beschlossen hatte, „die Führer der mit dem Reichskirchenausschuss zusammenarbeitenden Landeskirchen“ zu einer Besprechung einzuladen* (vgl. den Auszug aus der Niederschrift: EZA BERLIN, 1/1538), *waren der Reichskirchenausschuss und die nicht-deutschchristlichen Kirchenführer am 19./20. November 1936 erstmals zu einer gemeinsamen Besprechung zusammengetreten* (vgl. dazu VERANTWORTUNG 2, S. 345–358, S. 360–366). *Zur Kirchenführerkonferenz gehörten die leitenden Amtsträger der intakten Landeskirchen* (vgl. dazu unten Anm. 41), *Vertreter der – in ihrer kirchlichen Legitimität z. T. bestrittenen – Landeskirchenausschüsse und einige Bruderratsvertreter aus zerstörten Kirchen. Die Kirchenführerkonferenz war dann sowohl separat als auch gemeinsam mit dem Reichskirchenausschuss bis zu dessen Rücktritt am 12. Februar 1937 wiederholt zusammengetreten* (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 389–409, S. 428–455, S. 535–545; G. BESIER, Kirchen 3, S. 590–606, S. 631–637). *Auch nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses bestand die Konferenz weiter; ihre erste Sitzung nach dem Wahlerlass Hitlers fand am 18./19. Februar 1937 statt* (vgl. dazu unten Dok. 3 und 4).

wo die *deutschchristlichen* Kirchenregierungen anfangen. Ich frage: Ist eine Möglichkeit vorhanden, daß die Landeskirchenführer der intakten Kirchen⁴¹ ihre Zusammenarbeit hinsichtlich dessen, was zu tun ist, nicht mehr ausrichten würden an einem Zusammengehen mit Eger usw., oder [*und*] wollen Sie mit den Vertretern der Bruderräte zusammen handeln, so daß auch nach außen hin sichtbar wird, daß die Landesbischöfe nicht in den *Kirchenausschüssen* die legitime Leitung der zerstörten Kirchen sehen? Es ist für uns in Preußen unmöglich, zuzugestehen, daß in den Landeskirchenausschüssen die Leitung und Vertretung der Kirchen besteht⁴². Wir können nicht mit Eger usw. nutzlose Verhandlungen aufnehmen. Es würde das nach meiner Meinung zur Voraussetzung haben, daß man in etwas stärkerer Weise zum Ausdruck bringen möchte, daß man nicht an den Organen der zerstörten Kirchen vorbeigeht. Wir haben das so gewertet. Ist nicht jetzt die Gelegenheit gegeben, daß die zerstörten Gebiete zusammen mit den intakten Kirchengebieten sich zu gemeinsamem Handeln wieder zusammenfinden?

Hahn: Man soll das Problem der Kirchenregimente heute nicht beiseite schieben. Es handelt sich um die konkrete Situation, daß gewisse Personen aufgefordert sind, Vorschläge für die Wahl zu machen⁴³. Es handelt sich um die Frage, ob wir zu zwei Fronten kommen oder ob ein einheitlicher Vorschlag zustande kommt. Es handelt sich darum, daß ein vollkommen einheitlicher Wille dem Minister entgegentritt auch von denen, die vielleicht illegitim sind⁴⁴. Dazu haben wir das Recht, diese Leute zu bestimmen, mit uns zu votieren. Wir haben auch die Pflicht, dem Willen des Ministers geschlossen entgegenzutreten. Er muß dieselbe Antwort zu hören bekommen, wohin er auch hört, außer aus Thüringen⁴⁵.

41 Als ‚intakt‘ galten diejenigen Landeskirchen, in denen nach den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 nicht die Deutschen Christen die Macht übernommen hatten (vgl. C. NICOLAISEN, Weg, S. 4; zu diesem Begriff vgl. auch E. KLÜGEL, Gewaltregiment, S. 186).

42 Der *altpreussische* Bruderrat beurteilte die *Kirchenausschüsse* lediglich als „Hilfsorgane des Staates, deren Maßnahmen an Schrift und Bekenntnis geprüft“ werden müssten und erkannte sie „nicht als Organe der Leitung und Vertretung der Kirche“ an. Für den Bruderrat lag das „Amt der kirchlichen Leitung“ allein „bei den Organen der Bekennenden Kirche, weil sie sich an die Bekenntnisgrundlagen der Kirche gebunden weiß“ (*Entschlie-ßung des altpreussischen Bruderrats vom 9. Oktober 1935*: K. D. SCHMIDT, Bekenntnisse 3, S. 269f., Zitate: S. 269). Zur Haltung des *altpreussischen* Bruderrats zu den *Kirchenausschüssen* vgl. auch unten Dok. 19, Anm. 41.

43 Vgl. dazu oben Anm. 19.

44 D. h. auch von den *Kirchenausschüssen*, die im Urteil der Bekennenden Kirche kein kirchlich legitimes Kirchenregiment darstellten (vgl. dazu oben Anm. 42).

45 Gemeint sind die Thüringer Deutschen Christen (vgl. dazu oben Anm. 23).

Koch: Ich gehe davon aus, daß unmittelbare Aufforderungen vom Minister an die Kirchenregierungen hinausgehen, ihm Vorschläge zu machen über eine Wahlordnung. Kommt man zum Ergebnis, daß man dem Ersuchen stattgeben will, so bin ich der Meinung, daß in diesen Vorschlag das Verlangen hineingehören muß, daß *qualitative* Bestimmungen wirklich rücksichtslos hineinkommen müssen. Sucht man die Entscheidung jetzt nicht, dann hat man einen Krach auf der Generalsynode⁴⁶. „Männer, die auf dem Boden der *Heiligen* Schrift, Alten und Neuen Testaments steht [*sic!*], die annehmen, daß das *Evangelium* von Jesus Christus die Grundlage der Kirche ist usw.“⁴⁷ Handfeste Qualifikationsbestimmungen! Das ist das wichtigste, weil ich hier einen Richtpunkt aufrichten möchte, an dem sich die Geister scheiden müssen. Ohne das weigern wir uns, an der Sache teilzunehmen. Es nützt nichts, daß wir dem Minister mit verschleierte[n] Wendungen kommen. In Altpreußen wird der Landeskirchenausschuß um einen Vorschlag ersucht werden. Ich meine, daß man diese Dinge den Landeskirchenausschüssen unterbreiten muß mit der dringlichen [*ein Wort unleserlich*], daß sie nicht für die lebendige Kirche reden.

Friedrich Müller: Es handelt sich nicht darum, daß die Landesbischöfe die Führung der Landeskirchenausschüsse zum Abtreten veranlassen. Es wäre natürlich gut, wenn zu den Vorschlägen der Herren der intakten Landeskirchen auch die Landeskirchenausschüsse zerstörter Kirchen sich einheitlich äußern könnten. Je weiter die Äußerung einheitlich ist, desto besser wird es. Mein Vorschlag ist nun der, die Ordnung zu erarbeiten, diese den Landeskirchenausschüssen und Kirchenführern und dann den Bruderräten zuzuleiten, oder umgekehrt: Die Landeskirchenausschüsse könnten sich dann ja den Vorschlägen anschließen.

Ich weigere mich nicht, mit den Vertretern des *altpreußischen* Landeskirchenausschusses über kirchliche *Notwendigkeiten* zu verhandeln. Der Landeskirchenausschuß muß die Dinge mit dem *altpreußischen* Bruderrat besprechen. Dann handelt die *Bekennende* Kirche durch die Bruderräte, dann handeln die Bischöfe. Dann handelt der Landeskirchenausschuß. Vorher ist alles auf den gleichen Nenner gebracht [*zu bringen*]. Dann kann man es in einem und demselben Aktenstück dem Minister vortragen.

Koch: Ich bin der Meinung bei der Wichtigkeit der Sache, daß wir unseren Rat in einer sehr dringenden Form hergeben sollten, wie eine Wahlord-

46 D. h. auf der im Wahlerlass Hitlers vorgesehenen Generalsynode (vgl. dazu oben Anm. 1).

47 Zu derartigen Zulassungsbestimmungen für das passive Wahlrecht vgl. die unten Anm. 56 zitierten Vorschläge der Verfassungskammer der VKL II und der Beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten.

nung aussehen muß. Wenn der Minister diese Ordnung nicht akzeptiert, dann kann er zusehen, wie er fertig wird. Dann sind wir aber auch legitimiert vor dem *evangelischen* Deutschland. Wenn das Wort Barmen⁴⁸ nicht hineinkommt, dann muß deutlich beschrieben werden, um was es geht. Der Sache nach muß es gesagt werden.

Asmussen: Die Besprechung über Wahlordnung darf nicht an Formeln scheitern. Ich befinde mich mit Müller in Parallele und sehe auch von mir aus keine Schwierigkeit, daß wir uns in eine Front stellen mit Leuten, deren *Legitimation* wir bezweifeln. Der von Müller vorgeschlagene Weg ist der am leichtesten gangbare und bewahrt vor den meisten Schwierigkeiten.

I. Material [Materiell]: Eine rechtliche Schwierigkeit besteht, die aus dem Weg geräumt werden muß, ob man sich darüber klar ist, daß der Wahl von Staats wegen ein Ziel gesetzt ist, das in der Verfassung keineswegs begründet ist. Ich habe das rechtliche Bedenken, daß ein materielles Ziel von vornherein gesetzt wird. Muß nicht in der *ganzen* Wahlordnung von vornherein klar werden, daß dem Konzil die Möglichkeit gegeben wird, in partes⁴⁹ grundsätzlich auseinander zu gehen, um festzustellen, daß es zwei Kirchen gibt? Es kann nicht geduldet werden, daß von Staats wegen gesagt wird, diese beiden Gruppen⁵⁰ müssen unter allen Umständen zusammengehen.

II. Theologische Bedenken:

1. Hier sehe ich drei Dinge: Es werden manche unserer Brüder sehr schwer daran tragen, wenn sie wählen sollen mit den Thüringern und allen, als ob wir noch in einer Kirche wären. Ist es völlig unmöglich, diese *ganze* Aktion des Staates als eine typisch *staatliche* Aktion aufzuziehen, um zu sagen: Wenn die Kirche dem Ersuchen des Staates nachkommt, tut sie es, um einen letzten Versuch zu machen, die aufgebrochenen Gegensätze zu überbrücken? Wir werden nicht in einem kirchlichen *Gremium* zusammen sein. Die kirchlichen Persönlichkeiten werden sich zusammensetzen um des Wohles des Staates willen, um zu sehen, ob noch ein Zusammengehen möglich ist.

2. *Qualifikationsbestimmungen.* Zwei Vorlagen: Exposé des Rechtsausschusses der *Vorläufigen Kirchenleitung* und Exposé des Rechtsaus-

48 *Gemeint ist die* „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 31. Mai 1934 (*Abdruck u. a.*: K. IMMER, Bekenntnissynode, S. 8–11; A. BURGSMÜLLER/R. WETH, Erklärung, S. 32–42). *Zu Entstehung, Rezeption und Wirkungsgeschichte dieser Erklärung vgl.* G. NIEMÖLLER, Bekenntnissynode Barmen; C. NICOLAISEN, Weg; W.-D. HAUSCHILD/G. KRETSCHMAR/C. NICOLAISEN, Kirchen; W.-D. HAUSCHILD, Bekenntnis).

49 = *in Teile*.

50 *D. h. die Bekenkende Kirche und die Deutschen Christen.*

schusses des Reichskirchenausschusses⁵¹. So sehr wir auch in der Auseinandersetzung miteinander diese Bestimmungen als Differenz ansehen, für den Minister und Thüringen sind beide Formen gleich schwerwiegend.

3. Ist nicht durch die Anordnung des Ministers der § 1 der Verfassung⁵² aufgehoben⁵³? Wir können uns nicht an einer Wahl beteiligen, solange dieser Paragraph suspendiert ist. Jeder, der an einer solchen Wahl teilnimmt, hat die Rechtsnachfolge jener Männer.

III. Kirchenpolitische Schwierigkeiten:

Es kann nicht gut von einer Wahl die Rede sein, solange der unheimliche kirchenpolitische Druck anhält, unter dem wir stehen. Dazu kommen die Ausweisungen und Redeverbote⁵⁴. Wenn ich die Geschichte dieser Wahlordnung richtig sehe, so glaube ich, daß wir in puncto

51 *Die Verfassungskammer der VKL II hatte im Oktober 1936 den „Entwurf einer Übergangsordnung für die Deutsche Evangelische Kirche“ vorgelegt (Text: H. BÖHM/O. DIBELIUS, Neugestaltung); im Dezember waren dann Auszüge aus der „Denkschrift der ‚Beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten‘ über die Neuordnung der kirchlichen Organe“ veröffentlicht worden (Abdruck: MBIDEK Nr. 6 vom 23. Dezember 1936, S. 29–39). Zur Herbeiführung einer Neuordnung der Kirche bzw. der kirchlichen Organe waren in beiden Entwürfen Kirchenwahlen vorgesehen, die auf Grundlage der bestehenden Kirchenverfassungen stattfinden sollten. Um eine Wiederholung der Situation nach der Kirchenwahl von 1933 zu vermeiden und den kirchlichen Charakter der Wahlen zu gewährleisten, sollten jedoch die bisherigen Wahlgesetze bzw. -ordnungen geändert werden. Dazu enthielten die Entwürfe u. a. Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen zum aktiven und passiven Wahlrecht; diese sog. ‚Qualifikationsbestimmungen‘ waren im Entwurf der VKL II wesentlich enger gefasst als im Entwurf der Verfassungskammer der Deutschen Evangelischen Kirche (vgl. dazu H. BÖHM/O. DIBELIUS, Neugestaltung, S. 14–17; MBIDEK Nr. 6 vom 23. Dezember 1936, S. 31–35).*

52 *Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 lautete: „Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“ (GBIDEK 1933, S. 2).*

53 *Kerrl hatte die Aufhebung dieses Artikels zwar nicht förmlich angeordnet, angesichts seiner Ausführungen am 13. Februar 1937 (vgl. dazu oben Anm. 3–6) waren die Vorsitzenden der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse jedoch „erschrocken, daß der Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche dadurch am Horizont verschwindet“; darauf hatte Kerrl geantwortet, „die Verfassung sei nicht aufgehoben; sie sei nur suspendiert“ (Zitate aus dem Votum Egers bei der Besprechung der Kirchenführer im kleinen Kreis am 13. Februar 1937; VERANTWORTUNG 2, S. 551).*

54 *Von derartigen staatlichen Zwangsmaßnahmen betroffen waren z. B. die Lübecker Bekenntnispastoren (vgl. dazu unten Dok. 3, Anm. 37); eine Auflistung derjenigen Geistlichen und Laien der Bekennenden Kirche, die Mitte Februar 1937 staatlichen Repressalien ausgesetzt waren, enthält das Rundschreiben der VKL II an die angeschlossenen Kirchenregierungen und Landesbruderräte vom 18. Februar 1937 (EVAG MÜNCHEN, NL von Soden 8).*

Wahl eine ungeheuer starke Position haben, wenn wir möglichst laut uns wehren gegen eine Wahlerpressung. Das Publikum, vor dessen Augen sich diese Wahl abspielt, hat bestimmte [*ein Wort unleserlich*]. Die Wahl kann nicht unter Druck stattfinden. Die Wahl kann nur bei verschiedenen Wahlmöglichkeiten stattfinden. Hier können *wir* offene Ohren beim Staat finden. Wir müssen das ausnützen. Wir müssen den, der die Wahl ausschreibt, unter Druck setzen hinsichtlich der Gleichberechtigung der Wähler. Wir müssen die gleiche Öffentlichkeit haben wie die anderen Wähler, sonst ist es keine Wahl. Ich glaube, einen schwarzen Buben haben jetzt die Kirchenführer in der Hand, die Möglichkeit, daß sie von sich aus sagen: Daß *die* Wahl nicht kommt, ist eine Niederlage, die sich der, der die Wahl heute ansetzt, nicht gestatten kann. Es scheint dringend nötig zu sein, daß die kirchenpolitischen Dinge mitgesagt werden.

Dibelius: Wir stellen fest, daß über eine Reihe von Punkten bei uns keine Meinungsverschiedenheit besteht. Wir müssen in der Konkretisierung noch einen Schritt weitergehen. Entscheidend sind die Qualifikationsbestimmungen. Die vorgesehenen Bestimmungen in unserm Vorschlag und der Vorschlag des Reichskirchenausschusses waren orientiert an der Gemeindevahl⁵⁵. Wir sind davon ausgegangen, daß man in den abzugebenden Erklärungen⁵⁶ weiter gehen muß. Wenn beide Vorschläge darüber einig waren, daß die Bestimmung für die zu Wählenden nachprüfbar sein muß – von einem Kollegium, das den Dingen nicht ganz ferne steht und sich ein eigenes Urteil bilden muß, so stehen wir bei der Wahl zu einem Konzil⁵⁷ in einer völlig anderen Situation. Die von Koch skizzierten Bestimmungen⁵⁸ sind kein ausreichender Schutz dagegen, daß Leute völlig wesensfremder Art sich in dieses Konzil entsenden lassen (Bereitschaft aller Thüringer Deutschen Christen, in Lübeck die Concordien-Formel⁵⁹ zu unterschreiben⁶⁰). Man wird auf der

55 *D. h. der Neuwahl der Kirchenvorsteher bzw. Presbyter in den Kirchengemeinden.*

56 *Nach dem Entwurf der VKL II sollte kein Kandidat „auf einen Wahlvorschlag kommen, der nicht die Erklärung abgegeben hat, daß er zur Heiligen Schrift so steht, wie sie ist, also einschließlich des Alten Testaments, und daß er weiß, daß die Kirche Jesu Christi keinem anderen gehorchen darf als ihrem lebendigen Herrn allein“ (H. BÖHM/O. DIBELIUS, Neugestaltung, S. 17). Auch im Entwurf der Verfassungskammer der Deutschen Evangelischen Kirche war eine Erklärung vorgesehen, nach der die Kandidaten u. a. geloben sollten, „das Amt eines Kirchenvorstehers als einen Auftrag der Kirche zu übernehmen“ und „dem Aufbau der Kirche zu dienen in Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnissen der evangelischen [...] Kirche neu ans Licht getreten ist“ (MBIDEK Nr. 6 vom 23. Dezember 1936, S. 34, Anm. 10).*

57 *Gemeint ist die im Wahlerlass Hitlers vorgesehene Generalsynode.*

58 *Vgl. das Votum Kochs oben S. 52.*

59 *Die Konkordienformel (Formula Concordiae) von 1577 ist Bestandteil der lutherischen*

Gegenseite bereit sein, sehr vieles zu unterschreiben. Es wird also darauf ankommen, daß man die Frage der Qualifikationsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Entsendung von Männern aus ganz Deutschland in einem Konzil neu durchdenkt. Ich bin jetzt im Moment noch nicht ganz fertig, das zu formulieren, was ich mir denke. Jetzt wird die Frage sehr viel ernster, die wir bei unserm bisherigen Vorschlag etwas leichter genommen haben. Der Minister hat sich immer auf den Standpunkt gestellt: Für die, die gewählt werden, können die Qualifikationsbestimmungen so zahlreich sein, wie man will. Aber wählen muß jeder können, der Kirchensteuer zahlt. Wenn wir eine Kommission einsetzen, die berechtigt ist, die Einsprüche, die kommen können, gegen die Nominierung von Ludwig Müller⁶¹ durchzuprüfen, so würde bereits diese Kommission darüber entscheiden, wie das Konzil zusammengesetzt ist. Wir müssen deshalb den Dingen noch etwas genauer auf den Leib rücken, damit wir klar sehen.

Asmussen unterstreicht, was Dibelius sagt. Die Reformierten haben ganz große Schwierigkeiten bezüglich der Urwahl. Sie behaupten, daß die Urwahl nach ihrem Bekenntnis bekenntniswidrig sei⁶².

Es ist dringend notwendig, wenn wir überhaupt zu einer Aktion kommen wollen, daß wir nach Möglichkeit in höchster Eile innerhalb unseres Kreises eine öffentliche Meinung schaffen. Ich war jetzt in Schlesien⁶³ und fahre heute nach Königsberg. Im Laufe einer Woche müssen alle Gebiete durchgearbeitet werden. Ich halte es für unmöglich, daß Brüder jetzt bereits in einem großen Kreis auftreten und entweder

Bekenntnisschriften. Sie hatte die im Verlauf des 16. Jahrhunderts aufgebrochenen inner-lutherischen Streitigkeiten beenden und die gemeinsame Lehrgrundlage der lutherischen Kirchen feststellen sollen (vgl. dazu J. BAUR, Konkordienformel; J. WALLMANN, Konkordienformel, E. KOCH, Konkordienformel; Text: BEKENNTNISSCHRIFTEN, S. 735–1100).

60 Dibelius bezog sich hier vermutlich auf ein Schreiben des lübeckischen Landesbischofs Balzer an alle Gemeindeglieder der Landeskirche von Anfang Oktober 1936, in dem sich Bischof und Kirchenrat zum recht- und verfassungsmäßigen Kirchenregiment der Landeskirche erklärt und dabei ausdrücklich zur lutherischen Bekenntnisgrundlage der Landeskirche bekannt hatten; auf diesem Schreiben waren die Namen von fünfzehn Pastoren aufgeführt, die sich hinter diese Erklärung gestellt hatten (vgl. dazu K. F. REIMERS, Lübeck, S. 260–263).

61 Gemeint ist eine mögliche Wablaufstellung des offiziell nie zurückgetretenen, seit der Einsetzung des Reichskirchenausschusses aber entmachteten deutschchristlichen Reichsbischofs Ludwig Müller (zu ihm vgl. T. M. SCHNEIDER, Reichsbischof).

62 Vgl. dazu die unten Dok. 3, Anm. 43, erwähnte Stellungnahme der lippischen Landessynode zu den Kirchenwahlen.

63 Asmussen hatte am 17. Februar 1937 in Breslau über die jüngsten Ereignisse bis zum Wahlerlass Hitlers gesprochen und dabei u. a. eine persönliche Stellungnahme zu diesem Erlass abgegeben (vgl. den undatierten Bericht „Zur Lage“ und die ebenfalls undatierte Stellungnahme Asmussens, Anlagen zum Rundschreiben des Rates der Bekennenden Kirche Schlesiens vom 18. Februar 1937: EVAG MÜNCHEN, NL von Soden 9).

selbstverständlich sagen: Wir machen mit, oder selbstverständlich sagen: Wir machen nicht mit. Dieser *Punkt* darf nur von zentralen Stellen ausgegeben werden. Wenn es anders geschieht, können wir überhaupt einpacken. Sonst erfolgt eine Stärkung des Gegners, die kaum erwünscht sein kann.

von Thadden: Ich möchte noch einmal herzlich bitten, daß die Männer, die heute oder morgen Gelegenheit haben, mit solchen zu sprechen, die meinen, das Heft in der Hand zu haben⁶⁴, sagen, daß für sie dieser Nachmittag eine erhebliche Bedeutung gehabt hat. Das Votum der *Bekennenden* Kirche fällt entscheidend mit in die Waagschale.

Es wurde mit Recht gesagt: Wenn zum Thema Wahl geredet wird, kann das nur verantwortlich geschehen. Es muß aber gesprochen werden in den allernächsten Tagen. Wo immer wir auf andere Einfluß haben, *muss* klar gemacht werden, daß die Möglichkeit der Kirchenwahl unter Umständen zum Christenstand gehören kann. Das kirchliche Verständnis für solche Dinge ist verschwunden. Dieses Verständnis muß rasch in unsern Gemeinden deutlich werden. Hier *hat* der *Nationalsozialismus* in einem Maß die *Substanz* verschlungen, daß die Menschen die Zeitung heute nicht mehr so lesen können, wie es der Christenmensch tun muß.

Dibelius: Wir sind uns einig:

1. Wir würden nicht von vornherein sagen: Wir beteiligen uns unter keinen Umständen an einer Wahl.
2. Diese Wahl würde voraussetzen bestimmte qualitative Bestimmungen und bestimmte nähere Begrenzung der Kompetenzen eines Konzils.

Es entsteht für mich die Frage, wie die *qualitativen* Bestimmungen zu fassen wären. Wahrscheinlich würde ausgegangen werden müssen von *Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche*.

Frage an die Herren von den lutherischen Kirchen: Sie haben sich in der letzten Zeit immer auf den Standpunkt gestellt: eine Kirche ist nur etwas, dem ein bestimmtes Bekenntnis zugrunde liegt. Deshalb kann man schon das, was durch die *Kirchenverfassung von 1933* geschaffen worden ist, nicht als Kirche im strengen Sinne des Wortes bezeichnen⁶⁵. Wenn nun ein Konzil ohne Rücksicht auf das Sonderbekenntnis

⁶⁴ *Am Abend des 17. Februar 1937 sollte noch eine Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (vgl. unten Dok. 2) und am 18./19. Februar eine Sitzung der Kirchenführerkonferenz stattfinden (vgl. unten Dok. 3 und 4).*

⁶⁵ *Vgl. dazu schon die Kundgebung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern „Bekenntnisstand und Kirchengewalt“ vom 15. September 1934, in der es dazu u. a. geheißen hatte: „Die gegenwärtige Deutsche Evangelische Kirche als ein Zusammenschluß bekenntnisverschiedener, nämlich lutherischer, reformierter und unierter Kirchen hat selbst*

berufen wird und dieses Konzil die Vollmacht bekommt, die Verfassung einer Kirche zu schaffen, so würde das *das*, was 1933 geschehen ist, noch in sehr viel pointierterer Form zum Ausdruck bringen⁶⁶. Die Verfassung würde die Verfassung einer Unionskirche⁶⁷ sein. Selbst wenn ein solches Konzil sich entschließen sollte, die Verfassung aufzubauen auf den drei Säulen⁶⁸, so ist man doch dieses Ergebnisses doch nicht von ferne gewiß. Es müßte das die Voraussetzung sein, auf der sich der Beschluß eines Konzils aufbauen müßte. Ich frage, ob die Herren von den intakten Kirchen nicht von vornherein eine solche Forderung anmelden müßten.

Friedrich Müller betont die Forderung, daß die Wahl eine kirchliche sein muß, hinsichtlich der Herkunft und der Zielsetzung und hinsichtlich der Durchführung.

kein Bekenntnis. Sie ist darum nicht Kirche im Sinne des 7. Artikels der Augsburger Konfession“ (*Abdruck*: JK 2, 1934, S. 806–809, *Zitat*: S. 807; K. D. SCHMIDT, Bekenntnisse 2, S. 151–154).

66 *Die uneindeutigen Formulierungen der Kirchenverfassung vom 11. Juli 1933 hatten es noch offen gelassen, ob es sich bei der Deutschen Evangelischen Kirche um eine ‚Kirche‘ oder einen ‚Kirchenbund‘ handelte (vgl. dazu H.-J. REESE, Bekenntnis, S. 187–191, S. 195; H. KATER, Kirche, S. 94–97, S. 116–120).*

67 *D. h. einer Vereinigung von Kirchen mit ursprünglich unterschiedlichen Bekenntnissen zu einer Bekenntnisunion auf der Basis einer gemeinsamen Bekenntnis- und Lehrgrundlage oder zu einer Verwaltungsunion, bei der die unterschiedlichen Bekenntnisse auf Gemeindeebene bestehen bleiben (vgl. F. NÜSSEL, Unionen; M. STIEWE, Unionen; H. KIRCHNER, Union).*

68 *Nach der sog. Drei-Säulen-Theorie, die auf Vorschläge Zoellners von 1933 zurückging, sollte die „Struktur in der einen Reichskirche [...] nach den Konfessionen erfolgen: es muß eine lutherische, eine reformierte und eine Consensus-unierte Teilkirche geben“ (W. ZOELLNER, Kirche, S. 191; vgl. dazu auch H.-J. REESE, Bekenntnis, S. 165).*

Sitzung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat)

1937 Februar 17

- I. Meiser, *Wachstuchheft* 6, S. 806–815.
 II. Breit – Duensing – Fleisch – Gauger – Geiger – Hahn – Lilje – Marahrens – Meinzolt – Meiser – Hermann Müller – Niemann – Pfisterer – Stoll – Wendelin – Wurm – Zänker.
 III. *Berlin W 9, Sekretariat des Lutherrats, Lennéstr. 6/I; ab 20.00 Uhr.*
 G: Meiser, *ATB*.

Meiser berichtet, daß Muhs wünscht, daß die Kirchenführerkonferenz nicht in *der Marchstraße* tagt¹. Eger hat nach *der Lebensstraße* eingeladen². Es wird beschlossen, in *der Marchstraße* zusammen zu kommen³.

Wurm berichtet über die vorausgegangene Besprechung mit der *Vorläufigen Kirchenleitung* am gleichen Nachmittag (siehe vorausgehende Niederschrift⁴).

Breit: Es würde von größter Bedeutung sein, wenn es zu einem Akkord mit den Bruderräten kommt⁵. Nur darf man in den Forderungen nicht zu weit gehen, damit man nichts widerrufen muß.

-
- 1 *D. h. im Dienstgebäude der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in der Marchstraße 2, in das Lilje die Kirchenführerkonferenz zu einer Sitzung am 18. Februar 1937 eingeladen hatte (vgl. das Schreiben Liljes vom 16. Februar 1937: LKA NÜRNBERG, Meiser 101). Zu diesem Zeitpunkt wurde vom Reichskirchenministerium offiziell allerdings noch die Auffassung vertreten, „dass die gesetzlichen Führer der deutschen Landeskirchen berechtigt seien, sich zu Sitzungen im Gebäude der Kirchenkanzlei zusammenzufinden“ (Aktenvermerk mit Paraphe Werners vom 11. März 1937: EZA BERLIN, 1/1538); Kerrl verbot die Benutzung der Räumlichkeiten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei durch die nicht-deutschchristlichen Kirchenführer dann erst Mitte April 1937 (vgl. dazu unten Dok. 18, S. 341ff.).*
- 2 *Zu einer Sitzung des altpreußischen Landeskirchenausschusses mit den Vorsitzenden der Provinzialkirchenausschüsse am 19. Februar 1937 (vgl. dazu die Niederschrift im EZA BERLIN, 12/12; vgl. auch G. BESIER, Lenkung, S. 363f.).*
- 3 *Dementsprechend fand die Sitzung der Kirchenführerkonferenz am 18./19. Februar 1937 dann auch im Dienstgebäude der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei statt (vgl. dazu unten Dok. 3 und 4).*
- 4 *Vgl. oben Dok. 1.*
- 5 *Die Beziehungen zwischen dem Lutherrat und der VKL II, die den bruderrätlichen Flügel der Bekennenden Kirche repräsentierte, ruhten zu diesem Zeitpunkt noch (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 13); am 3. März 1937 trafen Lutherrat und VKL II dann eine Vereinbarung über eine Arbeitsgemeinschaft (vgl. dazu unten Dok. 7, Anm. 24).*

Meinzolt berichtet über eine Versammlung der Pfarrervereine und der Diakonischen Verbände⁶. Diese beschlossen, sich grundsätzlich an der Kirchenwahl zu beteiligen, wenn gesichert ist:

- a. Freiheit der Wahl;
 - b. Wahl nach der Kirchenverfassung Artikel 1⁷;
 - c. kirchliche Wahl.
- Bereitschaft zur Blockbildung.

Wendelin: Die Innere Mission hat sehr klar eine Diastase⁸ nach den Thüringern⁹ gezogen¹⁰.

Fleisch: Es ist zu unterscheiden, was grundsätzlich für die Kirche untragbar ist und unter welchen Bedingungen eine Beteiligung an der Wahl unter allen Umständen abgelehnt werden muß.

Breit berichtet über ein Gespräch mit Zoellner am heutigen Nachmittag. Zoellner beurteilt die Lage folgendermaßen:

6 Gemeint ist eine Sitzung des Reichsführerrats der deutschen evangelischen Pfarrervereine, die am selben Tag wie die Lutherratssitzung stattgefunden hatte (vgl. DtPfrBl 41, 1937, S. 142f.). In den auf dieser Sitzung verabschiedeten beiden Entschlüssen zur Kirchenwahl (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 1) wurde gefordert, „Kirchenleitungen, Pfarrerschaft und Gemeindeglieder, wie sie sich in den großen Arbeitsverbänden unserer Kirche zusammengefunden haben“, müssten sich „zu einheitlichem Handeln zusammenschließen“ und dem mit der Vorbereitung der Wahl beauftragten Reichskirchenministerium „schnellstens Vorschläge für eine Wahlordnung“ unterbreiten, „nach welcher die volle Freiheit der Wahl und ihre Durchführung nach kirchlicher Zielsetzung sichergestellt ist“; an alle Verantwortlichen der Deutschen Evangelischen Kirche appellierte der Reichsführerrat, „sich in dieser ersten entscheidungsvollen Stunde auf dem Boden von Artikel 1 [der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche] zusammenzuschließen“ (AELKZ 70, 1937, Sp. 210). Dementsprechend hatte sich an diesem Tag der Reichsbund der deutschen evangelischen Pfarrervereine mit dem Centralausschuss für die Innere Mission, dem Evangelischen Bund und der Gustav-Adolf-Stiftung zu einer freien Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen; die Federführung war dem Reichsbund der deutschen evangelischen Pfarrervereine übertragen worden (vgl. dazu G. BESIER, Kirchen 3, S. 654f.; J.-C. KAISER, Protestantismus, S. 412ff.).– Vgl. dazu auch unten Dok. 3, S. 86.

7 Zum Inhalt dieses Artikels vgl. oben Dok. 1, Anm. 52.

8 = Auseinanderstehen, -klaffen, Spaltung.

9 Gemeint sind die Thüringer Deutschen Christen (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 23).

10 Die Beteiligung des Centralausschusses für die Innere Mission an der oben Anm. 6 erwähnten Arbeitsgemeinschaft bedeutete zwar eine Abgrenzung gegen die Thüringer Deutschen Christen (vgl. dazu J.-C. KAISER, Protestantismus, S. 413), aus Furcht vor einer Spaltung der Inneren Mission hielt sich der Centralausschuss aber zugleich auf Distanz zum radikalen Flügel der Bekennenden Kirche. Diese Linie, mit der sich der Centralausschuss „sehr zum Unwillen der radikaleren Fraktionen des Kirchenstreits [...] auf keine Richtung festgelegt hatte und häufig zwischen den Fronten taktierte“ (EBD., S. 394), hatte er bereits 1934 bei der Gründung der ‚Arbeitsgemeinschaft der diakonischen und missionarischen Werke und Verbände‘ (vgl. dazu EBD., S. 306ff.) und dem 1936 getroffenen Abkommen mit dem Reichskirchenausschuss verfolgt, bei dem es zu heftigen Protesten der Thüringer Deutschen Christen gekommen war (vgl. EBD., S. 395–401).

1. *Zoellner* meint, daß dieser auch von ihm für sehr beträchtlich gehaltene Umschwung in der Haltung der politischen Gewalten¹¹ sich zurückführen lässt auf den Einfluß von Neuraths und auf die Einschaltung des stellvertretenden Führers [*Heß*]. Letzterer hat gegen die Ernennung von *Muhs* Stellung genommen¹². Von daher wird *Heß* mit kritischen Augen auch die Maßnahmen von *Muhs* beurteilt haben. Die für Samstag [13. Februar 1937] bereits geladene Presse[konferenz] wurde wieder aufgehoben¹³. *Kerrl* wurde nach *Berchtesgaden* befohlen und hat nach einem Vortrag *Rusts* seinerseits Vortrag gehalten. Nach seinem Vortrag wurde ihm der fertige Erlaß¹⁴ vorgelegt¹⁵. Damit ist nach Meinung *Zoellners* der Kulturkampf abgeblasen worden, der durch die *Verordnung* *Muhs*'¹⁶ intoniert worden war. Damit ist klar, daß der Weg, den *Muhs* aufgezeigt hat, nicht gegangen werden soll. *Zoellner* ist z. Zt. sehr angelaufen. *Zoellner* flocht den Satz ein, es sei ihm eine Überraschung gewesen, daß der Reichskirchenausschuss von den Kirchenführern abgetan worden sei¹⁷. *Zoellner* entwickelte allerlei Pläne, die er gehabt habe. Ich mußte ihm erwidern, daß ich diese Pläne

-
- 11 Gemeint ist der innerhalb von zwei Tagen erfolgte Umschwung von den staatskirchlichen Plänen *Kerrls* (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 3 und 10) zum Wahlerlass *Hitlers* (vgl. oben Dok. 1, Anm. 1).
- 12 *Muhs* war von Reichskirchenminister *Kerrl* am 19. November 1936 überraschend zu seinem ständigen Stellvertreter berufen worden. Diese Berufung war wegen *Muhs*' kirchenpolitischer Haltung und seiner zweifelhaften Vergangenheit als Regierungspräsident von *Hildesheim* nicht nur auf massiven Widerstand in kirchlichen Kreisen gestoßen (vgl. dazu unten Dok. 3, Anm. 66), sondern wurde auch in der NSDAP skeptisch betrachtet, in der er „zunehmend als untragbar“ galt (G. *BESIER*, *Kirchen* 3, S. 297; vgl. dazu auch das *Votum* *Zoellners* auf der Sitzung des Reichskirchenausschusses am 9. Februar 1937, zit. EBD., S. 596; zu *Muhs* vgl. EBD., S. 296ff.; H. *KREUTZER*, Reichskirchenministerium, S. 134–140).
- 13 Für den 13. Februar 1937 war keine Pressekonferenz geladen worden, vielmehr hatte *Kerrl* an diesem Tag ohne Wissen des Reichspropagandaministeriums dem DNB mitteilen lassen, dass am 15. Februar 1937 das *Verordnungswerk* (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 10) im Reichsgesetzblatt erscheinen werde (vgl. die Tagebuchaufzeichnung *Goebbels*' vom 15. Februar 1937: J. *GOEBBELS*, *Tagebücher* I/3/II, S. 374f.; G. *BESIER*, *Kirchen* 3, S. 639). Am 15. Februar 1937 war der Presse dann jedoch mitgeteilt worden, *Kerrl* sei erkrankt und habe „sowohl seine kirchenpolitische Entscheidung wie auch seine Mitteilung in der heutigen Pressekonferenz verschieben müssen“ (*Presseanweisung* vom 15. Februar 1937: NS-PRESSEANWEISUNGEN 5/I, S. 141; vgl. auch G. *BESIER*, *Kirchen* 3, S. 640; K. *MEIER*, *Kirchenkampf* 2, S. 148f.).
- 14 Gemeint ist der Wahlerlass *Hitlers* (vgl. oben Dok. 1, Anm. 1).
- 15 Zur Besprechung auf dem *Obersalzberg* vgl. oben Dok. 1, Anm. 11.
- 16 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 10.
- 17 *Zoellner* hatte erwartet, dass ihm die Kirchenführer nach seinem Rücktritt eine kirchliche Bevollmächtigung erteilen würden (vgl. den Bericht *Breits* auf der Sitzung des *Lutherrats* am 11. Februar 1937: VERANTWORTUNG 2, S. 524; vgl. auch E. *KLÜGEL*, *Landeskirche* 1, S. 233, Anm. 313a); das war jedoch nicht geschehen (vgl. dazu unten Anm. 50).

nicht sichten konnte. *Zoellner* hat doch in aller Entschiedenheit seinen unwiderruflichen Entschluß, zurückzutreten, erklärt. Ich wollte dann auch die Legende ausräumen, als ob der *Lutherrat* den *Reichskirchenausschuss* gestürzt habe¹⁸. Aus den Vorgängen der letzten Wochen ist mir das Bild dessen, was sich vollzogen hat, eindeutig klar: Es ist einfach so, daß durch die Besprechungen zwischen *Kerrl-Koopmann-Eger* einerseits und *Kerrl-Diehl* andererseits¹⁹ der *Reichskirchenausschuss* den Eindruck empfangen mußte, daß seine Fortexistenz dem Minister lästig ist. Diese dem *Reichskirchenausschuss* gemachte Mitteilung hat dort eine Stimmung hervorgerufen, die den Entschluß zum Rücktritt zur Tat werden ließ²⁰. Wir konnten nur Kenntnis von dem Entschluß nehmen. *Mahrenholz* hat einmal die Möglichkeit erörtert, daß der *Reichskirchenausschuss*, vom Staat abgesetzt, durch die Kirchenführer neu legitimiert werden könnte²¹. Das schied aus, weil die *Parteigenossen* unter seinen Mitgliedern erklärten, sich in keinen Gegensatz zum Staat bringen lassen zu wollen²². Bei *Zoellner* hat sich der Gedanke festgesetzt, daß er persönlich von den Kirchenführern mit der Wei-

18 *Dieses Gerücht wurde von den Kreisen um den Rat der Deutschen Evangelischen Kirche lanciert: So hieß es in dem oben Dok. 1, Anm. 63, erwähnten Bericht „Zur Lage“, die Bekennende Kirche müsse „menschlich sehr bedrückt und verwundert“ fragen: „Wie war es möglich, dass dieser Lutherische Rat [sic!], der Zoellner für den Fall, dass ihn der Staat fallen ließe, sein kirchliches Plazet versprochen hatte, diesen nun fallen liess?“*

19 *Diese Besprechungen hatten am 9. Februar 1937 stattgefunden (vgl. dazu die „Niederschrift über die 51. Sitzung des Reichskirchenausschusses am 9. Februar 1937 nachmittags 5 Uhr“: EZA BERLIN, 1/1486; vgl. auch VERANTWORTUNG 2, S. 523).*

20 *Vgl. dazu das Schreiben des Reichskirchenausschusses an den Reichskirchenminister vom 12. Februar 1937, in dem es geheißen hatte: „Besonders wichtig für unseren Rücktritt sind aber die Mitteilungen gewesen, die Sie, Herr Reichsminister, uns durch unsere Mitglieder Diehl, Eger und Koopmann, denen Sie eine Aussprache gewährt haben, machen ließen. Die von Ihnen in Aussicht genommene Verordnung stellt nicht nur eine völlige Abkehr von dem Einvernehmen dar, das Sie und wir im Herbst 1935 über den Weg und die Durchführung der Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche erzielt hatten, sondern bedeutet nach unserer Überzeugung eine solche Gefährdung der durch ein vom Führer unterschriebenes Reichsgesetz anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, daß die Auswirkungen dieses Vorgehens für die Deutsche Evangelische Kirche nach menschlichem Ermessen unabsehbar sind“ (Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1339–1343, Zitat: S. 1342; vgl. dazu auch K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 143; G. BESIER, Kirchen 3, S. 636f.).*

21 *Vgl. die Voten Mahrenholz' auf den gemeinsamen Sitzungen des Reichskirchenausschusses mit den nicht-deutschchristlichen Kirchenführern am 10. und 11. Dezember 1936 (VERANTWORTUNG 2, S. 434f., S. 450).*

22 *Gemeint sind Diehl und Hanemann, die auf der Sitzung des Reichskirchenausschusses am 9. Februar 1937 erklärt hatten, sie seien nicht bereit, die Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche gegen den Willen Kerrls zu übernehmen (vgl. den Bericht Breits auf der Sitzung des Lutherrats am 11. Februar 1937: VERANTWORTUNG 2, S. 526; vgl. auch EBD., S. 524).*

terführung der Geschäfte betraut werden würde. Das geschah nicht. Darum glaubt *Zoellner*, man habe ihn fallen lassen. *Zoellner* ließ sich aber davon überzeugen, daß sein Urteil falsch sei. Breit stellt fest, daß er von Anfang [*an*] dafür eingetreten ist, daß die Existenz des Lutherrates und die Existenz des Reichskirchenausschusses nicht miteinander vermischt werden dürfen. Darum konnte die Frage, ob der Reichskirchenausschuss geht oder nicht, als seine Frage betrachtet werden. Weiter hat *Zoellner* ausführlich Bericht erstattet über sein Gespräch mit Niemöller. Niemöller rief *Zoellner* an und sagte: Ich bin erschüttert, daß die Kirchenführer Sie abgehängt haben. Ich bitte um eine Unterredung. Niemöller war dann 1 1/2 Stunden bei ihm²³. *Zoellner* erklärt, er sei entzückend gewesen. Sonnabend [13. Februar 1937] kam auch noch Zimmermann mit sieben Mann zu *Zoellner*. Dem erklärte er: Nun nur ja keinen Krach mit der Vorläufigen Kirchenleitung! Man solle jetzt alle Differenzen zum Lutherrat auf der Seite lassen. Im Lauf der verschiedenen Unterredungen hat sich bei *Zoellner* seine Stellungnahme immer konkreter herausgebildet in der Form, es müsse zunächst dahin kommen, daß es nur zwei Kräftegruppen gäbe, die sich gegenseitig ausschließen. Mit Thüringen²⁴ könne eine gemeinsame Synode nicht gehalten werden.

2. *Zoellner* teilt mit, daß eben Stahn im Auftrag Kerrl's bei ihm gewesen sei und hat vorfühlen lassen, ob er unter Umständen bereit wäre, sich noch einmal aufstellen zu lassen, wobei die Frage ausgeschaltet blieb, ob er allein dabei ins Auge gefaßt ist oder er und der Reichskirchenausschuss²⁵. Hier sagte *Zoellner* das Richtige. Er sagte: Hier muß zunächst der Fall Lübeck repariert werden²⁶. Ich muß reden können,

23 Zum Besuch Niemöllers bei *Zoellner* am Abend des 13. Februar 1937 vgl. J. SCHMIDT, Niemöller, S. 414; W. PHILIPPS, *Zoellner*, S. 159.

24 Vgl. dazu oben Anm. 9.

25 Zu diesem Treffen von Stahn und *Zoellner* vgl. den Bericht Meisers auf der gemeinsamen Sitzung des bayerischen Landessynodalausschusses mit dem Landeskirchenrat am 22. Februar 1937 in München; danach hatte Stahn allerdings gefragt, ob *Zoellner* „wieder bereit sei und die anderen Mitglieder des Reichskirchenausschusses auch“ (vgl. die Niederschrift: LKA NÜRNBERG, LSA, Sitzungen des LSA 1934–1945; zur gemeinsamen Sitzung des bayerischen Landessynodalausschusses mit dem Landeskirchenrat vgl. auch unten Dok. 5).

26 Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen dem Lübecker Kirchenrat unter Bischof Balzer und den Pastoren der Bekennenden Kirche (vgl. dazu unten Dok. 3, Anm. 37; vgl. auch K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 257ff.; K. F. REIMERS, Lübeck, S. 283–330) hatte *Zoellner* angekündigt, er werde am Abend des 5. Februar 1937 einen Predigtgottesdienst in der Lübecker Marienkirche halten. Das Reichskirchenministerium hatte *Zoellner* die Reise nach Lübeck jedoch untersagt; darüber hinaus war er von der Gestapo mit einem Aufenthaltsverbot für Lübeck belegt worden (vgl. EBD., S. 331–341; W. PHILIPPS, *Zoellner*, S. 161; DOKUMENTE 3, S. 287–296; G. BESIÉ, Kirchen 3, S. 631–634). Dieses Vorgehen des Reichskirchenministeriums hatte dann den letzten Ausschlag für den

wo ich will. Wenn das geschieht, würde ich – vorausgesetzt, daß ich mit Ihnen (Lutherrat) ein Arrangement finde – bereit sein, noch einmal mich herausstellen zu lassen, und würde das, was mir dann aufgegeben wäre, unter dem Gesichtspunkt zu leisten versuchen, das Kirchenvolk zu sammeln um die Grundlage der *Deutschen Evangelischen Kirche*. Nun bin ich [*Breit*] der Meinung, daß das eine sehr diskutabile Angelegenheit sei. Ich sehe in dieser Möglichkeit eine gute Chance: das Kapital von Vertrauen, das er sich in den letzten Wochen und Monaten erworben hat, müßten sich die neuen Herren erst wieder erwerben. Kerrl müßte sich öffentlich zu seinem Elend bekennen. Ich habe meinerseits gesagt: Nach dem, was Sie, Herr *Generalsuperintendent* in der letzten Zeit gewollt haben, scheint mir zwischen uns und Ihnen nichts mehr zu liegen. *Zoellner* erörterte dann noch die Möglichkeit, daß der gesamte *Reichskirchenausschuss* wieder auferweckt werde. *Zoellner* würde auch vor dieser Möglichkeit nicht zurückschrecken, da ja durch die neue Geschäftsordnung die Führung des *Reichskirchenausschusses* in der Hand des Präsidenten [*richtig: Vorsitzenden*] ist²⁷, und da der Aspekt der vorigen Woche²⁸ durch den Erlaß des Führers [*Hitler*]²⁹ beseitigt ist. Es bestehen Anzeichen dafür, daß eine dritte Gruppe sich leise bildet.

Zoellner hat seinen endgültigen Entschluß davon abhängig gemacht, daß er mit uns in einen Akkord kommt. Ich habe das einstweilen für wahrscheinlich erklärt. Wenn wirklich Kerrl die Bedingungen erfüllt, sollten wir nicht den leisesten Widerstand leisten. Die Gestapo war

Rücktritt des Reichskirchenausschusses gegeben (vgl. das Schreiben des Reichskirchenausschusses an Kerrl vom 12. Februar 1937, Abdruck: KJ 1933–1944, S. 152ff., bes. S. 153).

- 27 *Vgl. die „Änderung der Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses“ vom 12. Januar 1937, durch die der Vorsitzende ermächtigt worden war, „namens des Reichskirchenausschusses selbständig zu handeln“ (GBIDEK 1937, S. 3; vgl. dazu auch das Schreiben des Reichskirchenausschusses an den Reichskirchenminister vom 13. Januar 1937: EZA BERLIN, 7/1305). Den Anlass für diese Ermächtigung hatte die Wiedereinsetzung Wilms zum Mitglied des Reichskirchenausschusses gegeben, die Muhs ohne Rücksprache mit Zoellner verfügt hatte. Die neue Geschäftsordnung war vom Reichskirchenministerium allerdings nicht anerkannt worden; Muhs hatte ihre Rechtsgültigkeit bestritten, da sie nicht einstimmig beschlossen worden sei (vgl. das Schreiben Muhs’ an den Reichskirchenausschuss vom 20. Januar 1937: EBD.; vgl. auch G. BESIEN, Kirchen 3, S. 610). Scharfe Kritik hatte aber auch Niemöller geübt: Die Geschäftsordnung habe Zoellner „reichsbischöfliche Befugnisse gegeben, wie sie seinerzeit nicht einmal Ludwig Müller gehabt habe“; wenn der Staat jetzt einen neuen – womöglich deutschchristlichen – Vorsitzenden ernenne, könne er „mit Recht sagen: ‚Ihr habt das Führerprinzip ja selber beschlossen‘“ (Schreiben Niemöllers an Hermelink vom 15. Januar 1937: LKA NÜRNBERG, Meiser 97).*
- 28 *Wohl gemeint: das geplante Verordnungswerk des Reichskirchenministeriums (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 10).*
- 29 *Gemeint ist der Wahlerlass (vgl. oben Dok. 1, Anm. 1).*

Kerrl zur Verfügung gestellt. Kerrl hat diese Verfügung zurückgegeben³⁰. Kerrl hat sich dadurch entlastet. Ich habe Zoellner gefragt, ob er den Eindruck habe, ob [dass] Kerrl bereit sei, die zu stellenden Bedingungen zu erfüllen. Er hielt es aber für möglich.

Marahrens: Wir haben vorher gesagt: Zoellner ist unmöglich. Zoellner selbst hat ganz klar erklärt, daß sein Weiteramtieren nicht mehr in Frage kommt.

Lilje: Es scheint festzustehen, daß es sich [bei der Kirchenwahl] um eine wirkliche Konstituante³¹ handeln soll mit Urwahlen. Es soll die verfassunggebende Generalsynode sein. Krolloper³². Das Kirchenministerium, eine Stätte der Ratlosigkeit. Die Herren des Ministeriums haben den Erlaß in der Zeitung gelesen. Der Modus der Wahl ist noch nicht durchdacht. Die Landeskirchen erhielten eine Aufforderung, über den Wahlmodus Vorschläge zu machen³³. Es wurde endlich erwogen, nur ein Rahmengesetz herauszugeben. Chichester³⁴ soll die Objektivität

30 In einem Erlass vom 5. September 1935 hatte Kerrl „eine Reihe von Befugnissen politischer Natur für das Reich und die Länder vorübergehend letztinstanzlich“ für sich beansprucht; dies hatte die Entscheidung über die Durchführung von staatspolizeilichen Maßnahmen wie Inschutzhaftnahmen, Ausweisungen, Redeverbote und Beschlagnahmungen betroffen (Abdruck: DOKUMENTE 3, S. 82f.). Wie aus einem Erlassentwurf vom 12. März 1936 hervorgeht, hatte Kerrl schon bald darauf beabsichtigt, „die Befugnisse zu den in Frage kommenden Maßnahmen weitgehend wieder den bisher zuständigen Stellen zu übertragen“ (Abdruck: EBD., S. 188f.); dieser Erlass war jedoch nicht zustande gekommen, weil das Gestapa „die Belange der Geheimen Staatspolizei“ damit immer noch als zu „stark beschnitten“ beurteilt hatte (vgl. den Vermerk des preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1936, Abdruck: EBD., S. 190). Bei der Besprechung auf dem Obersalzberg am 15. Februar 1937 (vgl. oben Dok. 1, Anm. 11) hatte sich Kerrl dann offenbar über die Behauptung Himmels empört, das Reichskirchenministerium habe staatspolizeiliche Maßnahmen gegen Geistliche angeordnet (vgl. dazu W. DIERKER, Glaubenskrieger, S. 409; H. KREUTZER, Reichskirchenministerium, S. 292f.); am 20. März 1937 hob er seinen Erlass vom 5. September 1935 schließlich ohne Einschränkungen auf (DOKUMENTE 3, S. 190, Anm. 8).

31 = grundlegende verfassunggebende Versammlung.

32 Anspielung auf die von den Nationalsozialisten nach der letzten Mehrparteienwahl vom 5. März 1933 inszenierte Eröffnung des Reichstags am 21. März 1933 („Tag von Potsdam“) in der Krolloper. Die konstituierende Sitzung des neuen Reichstags hatte ohne die bereits verfolgten oder verhafteten KPD-Mitglieder und unter massiver Präsenz der als ‚Schutzwache‘ aufgestellten Verbände von SA, SS und Stahlhelm stattgefunden; zwei Tage später, am 23. März 1933, hatte der Reichstag dann gegen die Stimmen der völlig isolierten SPD das Ermächtigungsgesetz („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933: RGBl I 1933, S. 141) verabschiedet und damit das Ende der parlamentarischen Demokratie besiegelt (vgl. dazu K. D. BRACHER/W. SAUER/G. SCHULZ, Machtergreifung, S. 152–168; P. HUBERT, Reichstag, S. 56–64).

33 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 19.

34 Gemeint ist der Bischof von Chichester, George Bell.

der Wahlen überwachen. Der juristische Unterbau der Kirchenführerkonferenz³⁵ wird nur sehr dünn gedacht.

Der Gedanke der Wiederbetrauung des Reichskirchenausschusses wird ernstlich erwogen. Es kann eine volle Wiederbetrauung oder eine Wiederbetrauung als geschäftsführendes Kabinett erfolgen.

Im Namen der neuen Leitung³⁶ erklärt Lilje, daß die Lage völlig verändert ist. Die Kampfsituation von Freitag [12. Februar 1937]³⁷ hat sich verändert, und wir haben nicht gezögert zu erklären, daß unser Auftrag seinem Ende entgegengeht. Die gesamten Anstrengungen müssen auf die Wahl konzentriert werden. Mit der völligen Veränderung der Lage erlischt unser Auftrag auch sachlich wieder. Wir geben ihn zurück. Für die weitere Führung der kirchlichen Handlung und Haltung sind zwei Gesichtspunkte wichtig: Wer versieht in der Tat die rechtlich anerkannte Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche? Wenn es durch eine vorläufige Wiederbetrauung des Reichskirchenausschusses geschieht, kann es die leichteste Form für alle Beteiligten sein.

Die Bildung eines kirchlichen Wahlausschusses erscheint uns richtig. Er müßte alle Fragen, die mit der Vorbereitung der Wahl zusammenhängen, durchführen. Dieses Organ müßte sich sofort beim Minister [Kerrl] einschalten in bezug auf die Wahlordnung. Es müßte alle vorhandenen Kräfte so weit zusammenfassen, soweit es möglich ist. Dieses Gremium würde den Vorzug haben, daß es allen verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten entnommen [enthoben] ist. Es würde die Möglichkeit geboten sein, die Experten an der Frage der Durchführung der Wahl zu beteiligen.

Marahrens: Wir sollten über das Bleiben und Nichtbleiben der neu eingesetzten Leitung der morgigen Versammlung³⁸ nicht präjudizieren. Nach meiner Meinung ist es möglich, daß Zoellner wiederkommt, obwohl er ein alter Mann ist³⁹. Aber er bedeutet eine solche Summe von Vertrauen innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche, daß ich lieber mit ihm arbeite, als einen anderen durchdrücke. Soll man den ganzen Reichskirchenausschuss wieder aufleben lassen? Ich würde einer

35 Vgl. dazu unten Dok. 3, Anm. 34.

36 Gemeint ist das von der Kirchenführerkonferenz herausgestellte Leitungsgremium unter dem Vorsitz Liljes (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 18).

37 An diesem Tag war der Reichskirchenausschuss zurückgetreten (vgl. dazu oben Anm. 20 und 26; unten Dok. 4, Anm. 3; Dok. 25, Anm. 16).

38 D. h. der Sitzung der Kirchenführerkonferenz am 18./19. Februar 1937 (vgl. dazu unten Dok. 3 und 4).

39 Marahrens hatte sich bereits bei der im Herbst 1935 erfolgten Einsetzung des Reichskirchenausschusses für eine Berufung Zoellners zum Vorsitzenden ausgesprochen (vgl. dazu K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 81; G. BESIEN, Kirchen 3, S. 341; K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. XXII).

Wiederkehr aller nicht das Wort reden, trotz der Präsidialverfassung, die aber Muhs als rechtsgültig nicht anerkennt⁴⁰. *Zoellner* sollte sich ein geschäftsführendes *Ministerium* schaffen (Koopmann, Mahrenholz, *Wilhelm Ewald* Schmidt). Nur sollte man Eger ausbooten⁴¹.

Meinzolt: Für die Wiederkehr *Zoellners* gibt es zwei Möglichkeiten: Er kommt, gerufen vom Staat, oder kommt beauftragt und berufen von den Landeskirchenführern und erhält dazu die *Anerkennung* des Staates. Man sollte den zweiten Weg zu gehen versuchen. Ein viel größerer Gewinn wäre es, wenn es uns den Landeskirchenführern gelänge, das Vakuum [so] auszufüllen, daß wir die Leitung stellen und dazu die *staatliche Anerkennung* erlangen. Es handelt sich um ein rasches Handeln und ein Handeln für den Notfall. Gelänge es *Zoellner*, diesen Antrag von den Landeskirchenführern zu stellen [zu lassen], so würden sich auch andere Kreise anschließen.

Wurm äußert Bedenken gegen die Wiederberufung *Zoellners*. Wenn er wiederkommt, müßte er einen recht kräftigen Preis verlangen. Ich kann nicht glauben, daß der Weg, der vorgeschlagen ist, die Verheißung hat.

Breit: Mich veranlassen ganz nüchterne Erwägungen. Der Exodus, den der *Reichskirchenausschuss* genommen hat, ist bündig. Er hat doch in sich einige aufhebende Kraft in bezug auf manches, was wir wider *Zoellner* zu sagen Anlaß hatten⁴². Es müßte dann ein Akt geschehen, der die Kontinuität aufrecht erhält zu dem, was vorher und nachher geschieht. Es wird dadurch die Niederlage des Ministers [*Kerrl*] öffentlich demonstriert. Es handelt sich um eine zeitlich kurz befristete und inhaltlich klar bestimmte Aufgabe (Vorbereitung der Wahl). Die *Stellung Zoellners* gegen Thüringen⁴³ ist für die Wahl von großer Bedeutung.

40 Gemeint ist die geänderte Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses (vgl. dazu oben Anm. 27).

41 Zu den Vorwürfen der Bekennenden Kirche gegen Eger, den Vorsitzenden des altpreussischen Landeskirchenausschusses, vgl. oben Dok. 1, Anm. 31.

42 Zur Kritik des Lutherrats am Verhalten *Zoellners* und des Reichskirchenausschusses vgl. z. B. das *Votum Breits* auf der Sitzung des Lutherrats am 25./26. November 1936 (VERANTWORTUNG 2, S. 374; vgl. auch EBD., S. 347, Anm. 7) sowie die *Diskussion auf der Sitzung des Lutherrats* am 6. Januar 1937 (EBD., S. 469–472).

43 Der Reichskirchenausschuss hatte die *Lehre der Thüringer Deutschen Christen* in einem Anfang Juli 1936 erschienenen „Theologischen Gutachten über die Thüringer Richtung der Deutschen Christen“ klar verurteilt (MBIDEK Nr. 1 vom Juli 1936, S. 1ff.; *Wiederabdruck*: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 825ff.; H. HERMELINK, Kirche, S. 339f.; KJ 1933–1944, S. 142f.). In diesem Gutachten, das die Professoren *Althaus*, *Brunstäd*, *Bultmann*, *Elert*, *Gogarten* und *Schumann* dem Reichskirchenausschuss am 30. Juni 1936 erstattet hatten, war festgestellt worden, „daß die Forderung, den Christenglauben und die uns Deutschen heute gestellte politische Aufgabe aufeinander zu beziehen“, von den *Thüringer Deutschen Christen* „in einer Weise verstanden“ würde, „die sich nicht mit dem Evangelium von Jesus Christus verträgt, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und

Es kommt darauf an, daß das kirchliche Christentum den Kampf aufnimmt gegen die Thüringer Unkirche. Die neue Leitung wird kaum dazu kommen, die Kirchenkanzlei unter ihre Leitung zu bekommen.

Hermann Müller: Wenn *Zoellner* wiederkommt, soll man dann nicht die Wahl in die Form lenken, daß von unten herauf neu gebaut wird? Wir kämen dann um die allgemeine Wahl herum. Es fiel bei der Wiederberufung *Zoellners* der Rechtsgrund für die Wahl zur Generalsynode weg.

Pfisterer: Die zermürbende Opposition der *Vorläufigen Kirchenleitung* gegen *Zoellner*⁴⁴ müßte ausgeschaltet werden.

Lilje: Die Wiederbetrauung *Zoellners* müßte unter so klaren Voraussetzungen erfolgen, daß sie auch den Gemeinden einleuchtend wird.

Niemann unterstützt *Wurm* und spricht dann über die grundsätzliche Frage, ob die Wahl überhaupt stattfinden soll. Bedenken, daß die Kirchenverfassung von 1933⁴⁵ durch einen Erlaß des Führers einfach außer Kraft gesetzt wird. Hat der Staat überhaupt das Recht, Kirchenwahlen auszuschreiben, noch dazu zu einer verfassunggebenden Synode?

in den Bekenntnissen der Reformation ausgelegt ist“. *Neben der von den Thüringer Deutschen Christen vorgenommenen „Gleichsetzung von Volk und Kirche“ und von „Volks- und Heilsgeschichte“ hatte das Gutachten u. a. ein Verständnis des christlichen Glaubens als einer „Gläubigkeit, welche die durch die geschichtliche Lage gestellte Aufgabe als göttliche Forderung begreift“, sowie den Gedanken einer deutschen „Nationalkirche“ verurteilt. In seiner kurz darauf veröffentlichten Erklärung „Zur gegenwärtigen kirchlichen Lage“ hatte der Reichskirchenausschuss daraus den Schluss gezogen, „daß eine Richtung, die die Gedanken der Thüringer Deutschen Christen vertritt, innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche kein Recht auf Kirchenleitung hat. Es ist untragbar, daß Männer, die wie die Thüringer oder Ludwig Müller diese kirchenpolitische Idee vertreten, maßgebenden leitenden Einfluß auf die Deutsche Evangelische Kirche oder auf eine Landeskirche genießen. Es ist also die Pflicht des Reichskirchenausschusses, von Art. 1 der Verfassung [der Deutschen Evangelischen Kirche] aus festzustellen, daß diese Kreise auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche ein Recht auf das Kirchenregiment nicht haben können“ (MBIDeK Nr. 2 vom 16. Juli 1936, S. 9–13, Zitat: S. 11; Wiederabdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 861–870).– Vgl. dazu auch W. PHILIPPS, *Zoellner*, S. 156f.*

44 Vgl. dazu die *Verlautbarung des Reichskirchenausschusses* „Zur gegenwärtigen kirchlichen Lage“ vom 16. Juli 1936, in der es u. a. geheißen hatte, die *VKL II* habe den *Reichskirchenausschuss* „als nicht vorhanden“ betrachtet und ihm die Möglichkeit abgesprochen, bekenntnisgemäß handeln zu können. Den guten Willen des Ausschusses habe sie „systematisch bezweifelt und kritisiert“; darüber hinaus sei der *Vorsitzende – Zoellner – der Irrlehre bezichtigt worden. Ihre fortgesetzten Angriffe in Rundschreiben, Versammlungen und Predigten sowie die unsachgemäße Berichterstattung hätten schließlich* „unter der Pfarrerschaft und auch in den Kreisen der bekenntnistreuen Laien eine Stimmung gegen den Reichskirchenausschuß entfacht, die sich in einer bedenklichen Hemmung der Arbeit auswirkte“ (*Abdruck*: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 861–870, Zitate: S. 867).

45 GBIDeK 1933, S. 2–6.

Zänker: Ich würde es nicht ungeteilt begrüßen, wenn *Zoellner* wiederkommt. Wenn wir ihm eine *Legitimation* hierzu geben, haben wir mit zu tragen an dem, was *Zoellner* nicht gelingen wird. Es wird so weitergehen, wie es gegangen ist: er fordert sehr scharf und setzt sich dann doch nicht durch. Die Forderungen, die *Zoellner* stellen müßte, müßten so groß sein, daß man sie kaum aussprechen kann. Er muß die Front gegen die *Thüringer Deutschen Christen* durchführen. Wenn er nicht vermeiden kann, daß *die* Wahl so durchgeführt wird, wie sie geplant ist, dann kommt ein großer Schaden dabei heraus. Ich sehe nur die verlängerte Qual kommen.

Fleisch: Es besteht keine Aussicht, daß wir den Erlaß des Führers wieder unterdrücken. Es dreht sich nur um die zweite Linie: Die Wahlen sollen kommen. Wie kommen wir bis dorthin? Ist ein Vakuum erträglicher, oder ist *Zoellner* erträglicher? Wir müßten [*ein Wort unleserlich*] mit *Zoellner* in einen Akkord kommen. Wie wir uns auch stellen mögen zur Wahl, so soll niemand das Wort „unerträglich“ aussprechen, wenn wir nicht sicher sind, die Wahl doch zu ertragen.

Wendelin: Es ist verständlich, daß in den geordneten Kirchen das Empfinden etwas anders ist als in den zerstörten. Sachsen [= *der sächsische Landeskirchenausschuss*] hat [*nicht nur*] von 1.350 Pfarrern 1.100 hinter sich stehen⁴⁶, sondern auch die ganze Ephorenkonferenz⁴⁷. Den Umschwung der letzten vier Tage empfinden wir geradezu als ein Wunder Gottes. Am Freitag [12. Februar 1937] standen wir vor der Situation, daß wir vor einer Zerschlagung der Kirche standen. Am Montag [15. Februar 1937] haben wir den Umschwung erlebt. Jetzt ergibt sich nun die Möglichkeit, daß *Zoellner* wiederkehrt. Seit Monaten erstrebten die *Thüringer Deutschen Christen* den Sturz *Zoellners*. Wenn *Zoellner* jetzt wiederkäme, dann würde das eine solche Schlappe für die *Deutschen Christen* bedeuten, dann würde ich alles tun, um diese Lösung herbeizuführen. Wir sollten mit allen Kräften diese Lösung zu finden suchen.

Gauger: Was geschieht, wenn *Zoellner* nicht wiederkommt? Die herausgestellte Leitung⁴⁸ kann doch nicht einfach abserviert werden; bis die

46 Vgl. dazu unten Dok. 19, Anm. 107.

47 Die sächsische Ephorenkonferenz, die der Landeskirchenausschuss nach dem Ende des deutschchristlichen Kirchenregiments reorganisiert hatte (vgl. D. RÖTHIG, Chronik, S. 132; J. FISCHER, Landeskirche, S. 48f.), war am 16. Februar 1937 mit dem Landeskirchenausschuss zusammengetreten. Dabei hatten sich – mit einer Ausnahme – sämtliche Superintendenten der Landeskirche hinter den Ausschuss gestellt und erklärt, „im Gegensatz zum Thüringer Weg den Weg der lutherischen Kirche nach Schrift und Bekenntnis mitgehen zu wollen“ (*Schreiben des sächsischen Landeskirchenausschusses an den Reichskirchenminister vom 2. März 1937*, Abdruck: EBD., S. 249f., Zitat: S. 249).

48 Vgl. dazu oben Anm. 36.

Marchstraße wieder in der Hand Zoellners ist, muß der erteilte Auftrag doch aufrecht erhalten werden. Es muß Präsident Werner von der Kirchenführerkonferenz der Standpunkt klar gemacht werden.

Was die Wahl anlangt, so werden wir um dieselbe nicht herumkommen, so schwer die grundsätzlichen Bedenken auch sind. Wäre es nicht möglich, daß der Erlaß mit einem ganz anderen Inhalt erfüllt würde; daß die Wahl, die doch schon vorbereitet ist⁴⁹, durchgeführt wird, und man hat dann nachher eine geordnete Deutsche Evangelische Kirche?

Marahrens: Würden wir die Rückkehr Zoellners begrüßen? Wir müssen aus einem gewissen Hangen und Bangen heraus. Wir haben die Schuld auf uns geladen, daß wir in entscheidenden Tagen abseits standen⁵⁰. Wenn wir uns morgen entschließen sollten, daß wir eine Rückkehr begrüßen, dann müssen wir uns vornehmen, ihn in unsere Hand zu bekommen. Nur nicht das unselige Hin und Her! Was haben wir morgen in der Kirchenführerkonferenz zur Wahl zu sagen? Wie ist die Forderung, die wir erheben müssen, sofort geltend zu machen? Ich kann mir doch nur denken, daß der lutherische Kreis eine ganz bestimmte Meinung morgen vertritt.

Breit trägt einen Entwurf betreff Neuwahlen vor⁵¹.

Diskussion über die Stellung der neuen Leitung.

Grundsätzliches über die Wahl.

Entwurf Meinzolt⁵².

49 *Anspielung auf die Bestimmungen über Kirchenwahlen, die in den beiden von der Verfassungskammer der VKL II und der Verfassungskammer der Deutschen Evangelischen Kirche im Oktober und Dezember 1936 vorgelegten Entwürfen zur Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vorgesehen waren (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 51).*

50 *Die Kirchenführer hatten dem Reichskirchenausschuss am 27. November 1936 zwar zugesagt, ihm einen begrenzten kirchlichen Auftrag zu erteilen, falls der staatliche Auftrag entzogen werden sollte (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 403, S. 405, sowie die Stellungnahme Marahrens' vom 27. November 1936, abgedruckt bei E. KLÜGEL, Landeskirche 2, S. 118f., hier: S. 118), waren am 11./12. Februar 1937 dann aber nicht dazu bereit gewesen, die kirchliche Legitimation auch für den Fall seines Rücktritts auszusprechen (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 521–545; G. BESIER, Kirchen 3, S. 636f.).*

51 *Gemeint ist vermutlich der unten Dok. 3, Anm. 45, erwähnte Entwurf für eine Erklärung der Kirchenführer zur Wahl. Möglicherweise verlas Breit hier aber auch einen im LKA HANNOVER, D 15 II Nr. 26, überlieferten Entwurf, der nachträglich mit dem hsl. Vermerk „Gauger“, der Datumsangabe „17.II.37“ und Paraphe Breits versehen worden ist; in diesem Faszikel sind noch weitere Entwürfe für Stellungnahmen zu den Kirchenwahlen überliefert, die in den ersten Tagen nach dem Wahlerlass Hitlers entstanden sind, sich aber nicht mehr zweifelsfrei zuordnen lassen.*

52 *Auch hier ließ sich nicht sicher ermitteln, welcher Entwurf im Lutherrat behandelt worden ist. Nach dem Schreiben Gaugers an die Mitglieder des Lutherrats vom 10. Februar 1937 war ursprünglich vorgesehen gewesen, auf der für den 17./18. Februar 1937 geplanten Sitzung des Lutherrats einen Antrag Meinzolts zu beraten, nach dem sich die Landeskirchen von Hannover, Württemberg, Bayern, Sachsen, Braunschweig und Schaumburg-*

Sitzung der Kirchenführerkonferenz

1937 Februar 18

- I. Meiser, *Wachstuchheft* 6, S. 816–843.
- II. Ahrendts – Bauer – Beste – Bosse – Breit – Brunotte – Drechsler – Eger – Ficker – Hapich – Henke – Hollweg – Hymmen – Johnsen – Koopmann – Kühl – Kühlewein – Kuessner – Lilje – Marahrens – Meinzolt – Meiser – Hermann Müller – Niemann – Neuser – Wilhelm Ewald Schmidt – von Soden (als Gast) – Wendelin – Wurm – Zimmermann.
- III. *Berlin-Charlottenburg* 2, *Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei, Marchstr. 2*; von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis vor 20.00 Uhr.
- G: 1. Meiser, *ATB*; 2. „Niederschrift über die Konferenz der Landeskirchenführer am 18. und 19. Februar 1937 im Dienstgebäude Marchstr. 2“ (*LKA Nürnberg, Meiser 101*).

Lilje: Bericht über die augenblickliche Situation.

(Marahrens teilt mit, daß der Minister [*Kerrl*] habe wissen lassen, daß das Kirchenführerkollegium¹ von ihm als legal anerkannt werde².)

Lilje geht von dem Auftrag aus, welcher am vergangenen Freitag 12. Februar 1937 erteilt wurde³. Eine kirchliche Legitimation in solcher Einmütigkeit wurde seit langer Zeit nicht mehr erteilt⁴. Der Rücktritt des

Lippe zur „Lutherischen Kirche Deutschlands innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche“ zusammenschließen und alle auf dem Boden von Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stehenden deutschen lutherischen Landeskirchen dazu auffordern sollten, diesem Zusammenschluss beizutreten (Schreiben Gaugers und Antrag Meinzolts: LKA STUTTGART, D1, 185). Wegen der völlig veränderten Lage nach dem Wahlerlass Hitlers erscheint es aber unwahrscheinlich, dass dieser Antrag hier zur Verhandlung gekommen ist; möglicherweise hat Meinzolt stattdessen seine unten Dok. 4, Anm. 13, erwähnte Ausarbeitung „Zur Wahl zur Generalsynode“ vorgetragen.

- 1 Gemeint ist das von der Kirchenführerkonferenz am 12. Februar 1937 eingesetzte provisorische Leitungsgremium (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 18).
- 2 Nicht ermittelt. Möglicherweise handelt es sich hier um einen Hörfehler Meisers, denn Kerrl hatte bereits am 13. Februar 1937 angekündigt, dass er das Gremium keinesfalls anerkennen werde (vgl. dazu unten Anm. 15).
- 3 D. h. die Beauftragung des Gremiums mit der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche (vgl. oben Anm. 1).
- 4 Vgl. dazu das Schreiben des Reichskirchenausschusses an den Reichskirchenminister zur Behebung des Verfassungsnotstands der Deutschen Evangelischen Kirche vom 12. Februar 1937. In diesem Schreiben hatte der Reichskirchenausschuss um die Anerkennung des neuen Leitungsgremiums gebeten und dabei darauf hingewiesen, es sei nicht „ohne Bedeutung, wenn Kirchenleitungen, die insgesamt neun Zehntel der Seelenzahl der Deutschen Evangelischen Kirche vertreten, sich seit 1933 zum ersten Mal wieder zu einer solchen einmütigen Willenskundgebung vereinigen“ (*Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1343ff., Zitat: S. 1345*).

*Reichskirchenausschusses*⁵ hat hier im Hause⁶ und in der Gesamtsituation eine außerordentlich schwere Lage herbeigeführt. Die Gründe, die zu der Maßnahme geführt haben, sind bekannt. Der vorgefundene Tatbestand war der, daß die Rechtskontinuität unterbrochen schien⁷. Der Auftrag, der uns erteilt war, die Rechtskontinuität zu wahren, wurde außerordentlich erschwert, [so] daß der äußere Anschluß an die Tätigkeit des *Reichskirchenausschusses* nicht hat hergestellt werden können. Wir mußten also unser Amt unter großen Erschwerungen antreten. Hier im Hause fanden wir die Auffassung vor, daß wir auch die staatliche Anerkennung nachweisen müßten. Wir haben dem unsere Rechtsauffassung gegenübergesetzt⁸. Der Montag [15. Februar 1937] hat bereits in der Gesamtsituation eine große Veränderung herbeigeführt, als

5 Am 12. Februar 1937 (vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 20 und 26; unten Dok. 4, Anm. 3; Dok. 25, Anm. 16).

6 D. b. in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

7 Vgl. dazu das oben Anm. 4 erwähnten Schreiben des Reichskirchenausschusses an den Reichskirchenminister vom 12. Februar 1937. In diesem Schreiben hatte der Reichskirchenausschuss festgestellt, dass ein Verfassungsnotstand eingetreten sei, da zur Zeit keine Möglichkeit zur Bildung einer verfassungsmäßigen Kirchenleitung bestehe. Angesichts dieser Lage sei keine andere Möglichkeit gegeben als die Herausstellung einer Leitung durch die Kirchenführerkonferenz. Zur Begründung hatte der Ausschuss ausgeführt, dass die Konferenz der im leitenden Amt der Kirche stehenden Amtsträger „seinerzeit die Verfassung [der Deutschen Evangelischen Kirche] beschlossen und auf Grund der von den einzelnen Landeskirchen erteilten Vollmachten in Kraft gesetzt“ habe. Außerdem stehe ihr nach der Verfassung die „entscheidende Mitwirkung bei der Wahl des Reichsbischofs und bei der Bildung des Geistlichen Ministeriums zu“. Die Kirchenführerkonferenz habe mit staatlicher Zustimmung bereits im Juli 1933 eine „einstweilige Kirchenleitung gebildet und ihr die Obliegenheiten des Reichsbischofs und des Geistlichen Ministeriums zur Wahrnehmung zugewiesen“. Nachdem es seine Aufgabe sei, die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sichern, habe der Reichskirchenausschuss den Kirchenführern analog zum damaligen Vorgehen „die Bildung eines entsprechenden Leitungsgremiums der Deutschen Evangelischen Kirche“ anheimgestellt (Zitate: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1343f.).

8 Am 15. Februar 1937 hatte in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei eine Sitzung stattgefunden, an der Lilje, Gramlow, Henke und Langenohl als Mitglieder des von der Kirchenführerkonferenz eingesetzten Leitungsgremiums sowie Werner, Gisevius und Ranke für die Kirchenkanzlei teilgenommen hatten. Dabei hatte Lilje unter Hinweis auf den eingetretenen Verfassungsnotstand und die Beauftragung durch die Kirchenführerkonferenz den Leitungsanspruch des Gremiums geltend gemacht und die Benutzung der Räume der Kirchenkanzlei verlangt. Demgegenüber hatte Werner nicht nur das Fehlen der staatlichen Anerkennung bemängelt, sondern auch die kirchliche Legitimation des Gremiums in Zweifel gezogen und schließlich festgestellt, dass unter diesen Umständen „eine Amtsausübung der Herren als Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche in diesem Hause einstweilen nicht in Frage“ komme. Zu einer Einigung war es nicht gekommen (vgl. die von Lilje, Werner und Ranke hsl. gezeichnete Niederschrift im EZA BERLIN, 1/1484).

das erwartete Verordnungswerk⁹ nicht herauskam. Völlig andere Pläne sind an die Stelle getreten¹⁰. Tatsache ist, daß der Wechsel auch den Herren im Ministerium selbst ganz überraschend gekommen ist. Damit ist eine grundsätzliche Änderung in der Gesamtsituation eingetreten, die die *Kirchenführerkonferenz* ausführlich beschäftigen muß. Einmal ist dadurch eine Beteiligung der Öffentlichkeit an den Fragen der Kirche herbeigeführt, indem die Pressediskussion die Frage nach der Kirche wieder aufgenommen hat. Über die Möglichkeiten, sich über die *Kirchenwahl* zu äußern, ist eine wesentliche Lockerung eingetreten¹¹. Der *Wahlerlaß* ist weithin als eine Geste der Freundlichkeit empfunden worden. Es scheint in der Tat, *als ob* an eine verfassunggebende *Generalsynode* gedacht ist. Großer öffentlich sichtbarer Akt nach dem Vorbild des Reichstags¹². Wahrscheinlich soll die Tätigkeit des Ministers bis zum Abschluß der Wahl zurückhaltend sein. Über den Modus der Wahl ist noch nichts bekannt. Rahmengesetz? Die Gesamtsituation gegenüber dem Freitag [12. Februar 1937] hat sich insofern verändert: Der Freitag stand unter dem Zielpunkt, daß der Kampf um die *Deutsche Evangelische Kirche* gleichbedeutend ist mit dem Kampf um deren Leitung. Die Situation hat sich auf die Frage nach der Wahl verschoben. Hier liegt der Punkt, auf den die vereinigten Anstrengungen der *evangelischen Kirche* gerichtet werden müssen. Daraus ergeben sich folgende Fragen und Folgerungen: Es würde eine Erwägung darüber angestellt werden müssen, was grundsätzlich über die Veranstaltung gedacht wird. Ist eine staatlich angeordnete Wahl kirchlich tragbar? Es muß weiter deutlich werden, daß eine Wahl im kirchlichen Sinn nur dann legitim ist, wenn sie den Artikel 1 der *Kirchenverfassung*¹³ nicht preisgibt. Wird die Frage grundsätzlich bejaht, daß die Wahl vorgenommen werden kann, dann ist die Voraussetzung, unter der die Wahl stattfindet, die, daß der Wahlerlaß anerkannt wird und überlegt wird,

9 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 10.

10 D. h. der Wahlerlass Hitlers (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 1).

11 Das Reichspropagandaministerium hatte der evangelischen Presse am 17. Februar 1937 zwar gestattet, im Zusammenhang der angekündigten Wahlen eine „Erörterung von Perspektiven“ vorzunehmen (H. WEITENHAGEN, *Evangelisch*, S. 214), die *Berichterstattung der allgemeinen Presse war allerdings starken Einschränkungen unterworfen worden* (vgl. dazu unten Dok. 6, Anm. 4).

12 Anspielung auf den von den Nationalsozialisten mit allen propagandistischen Mitteln inszenierten und zum ‚Tag der nationalen Erhebung‘ stilisierten Staatsakt zur Eröffnung des neu gewählten Reichstags in der Garnisonkirche zu Potsdam am 21. März 1933 (vgl. dazu K. SCHOLDER, S. 285f.; K. D. BRACHER/W. SAUER/G. SCHULZ, *Machtergreifung*, S. 149–152), bei dem Hindenburg ausgeführt hatte, das Volk habe sich „mit einer klaren Mehrheit hinter die [...] Regierung gestellt und ihr dadurch die verfassungsmäßige Grundlage für ihre Arbeit gegeben“ (zit. nach EBD., S. 150f.).

13 Zum Inhalt dieses Artikels vgl. oben Dok. 1, Anm. 52.

in welcher Weise der kirchliche Wille bei der Wahl ausschlaggebend sein kann. Die Wahl muß unter kirchliche Gesichtspunkte gerückt werden. Die Wahlordnung muß durch den kirchlichen Willen bestimmt und vorbereitet werden. Damit sind die Aufgaben angedeutet, welche dem heutigen Morgen zur Erwägung anheim gegeben sind.

Der Minister hat sich auf die Mitteilung, daß die Kirchenführerkonferenz eine Leitung herausgestellt hat¹⁴, nicht geäußert. Bekanntlich hat er eine private Äußerung getan, daß er die Leitung nicht anerkennen werde¹⁵. Bekannt geworden sind die Erwägungen, daß ein Teil des bisherigen Reichskirchenausschusses als geschäftsführendes Kabinett mit der Durchführung der Leitung wieder betraut würde oder daß der ganze Reichskirchenausschuss wieder berufen wird¹⁶. Damit ist die grundsätzliche Frage noch einmal erhoben: Wie denkt die Konferenz über die Frage der Leitung und was gedenkt sie zu tun? Der gegenwärtige Zustand ist untragbar. Es ist unmöglich, Leitung in Anspruch zu nehmen, die nicht praktiziert werden kann.

Frage der Leitung – Stellungnahme und Vorbereitung der Wahl.

Marahrens: In der Tat sind das die beiden Fragen, die wir prüfen müssen.

Es wird sich nun darum handeln: Welche der Fragen behandeln wir zuerst?

Die Landeskirchen sind aufgefordert, Vorschläge über die Wahlordnung zu machen¹⁷. Über die Vorschläge muß ein einmütiges Votum der Kirchenführerkonferenz erzielt werden. Es sollte sich heute schon ein Ausschuß zusammensetzen, der die Vorschläge vorbereitet. Es darf nicht verkannt werden, daß durch den Erlaß des Führers [Hitler] die Pläne völlig zerschlagen werden, die am Freitag [12. Februar 1937] bestanden. Wir müssen mit einer Tatsache rechnen, daß wir in Zukunft keine einheitliche Deutsche Evangelische Kirche mehr bekommen.

14 Vgl. *das Schreiben der Kirchenführerkonferenz an Kerrl vom 12. Februar 1937* (Abdruck: VERANTWORTUNG 2, S. 545, Anm. 13).

15 Dies hatte Kerrl nicht privat, sondern in seiner Rede vor den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse am 13. Februar 1937 (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 3) geäußert: „Geistliche Leitung kann nur durch Vertrauen und auf Grund einheitlicher Willensbildung bestehen. Darum kann auch von einer Anerkennung des durch die Landeskirchenführer eingesetzten Ausschusses, an dessen Spitze D. Lilje steht, keine Rede sein“ (DOKUMENTE 3, S. 319). Zu einer schriftlichen Stellungnahme des Reichskirchenministers kam es erst in seinem Schreiben an Marahrens vom 25. Februar 1937, das Kerrl allerdings mit nahezu vierwöchiger Verspätung absandte (vgl. dazu unten Dok. 9, Anm. 12 und 46).

16 Vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 25; tatsächlich hielt Kerrl es jedoch „nicht für angebracht, den zurückgetretenen Reichskirchenausschuß mit der weiteren Wahrnehmung der Geschäfte der Deutschen Evangelischen Kirche zu betrauen“ (Schreiben Kerrls an Hitler vom 25. Februar 1937, abgedruckt in DOKUMENTE 4, S. 10f., Zitat: S. 11).

17 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 19.

Nach der Seite der Thüringer *Deutschen Christen*¹⁸ wird eine Scheidung kommen. Ich möchte dieses Moment der Zerrissenheit, die unüberbrückbar erscheint [*Text bricht ab*]. Mich bewegt: Der Plan einer Wahl ist rein aus politischer Sicht gewonnen. Die unter uns, die 1933 mitgearbeitet haben, haben damals schon Worte gehört [*wie das*]: Schließlich ist ein Weg, daß man das ganze Kirchenvolk aufruft und es entscheiden läßt¹⁹. Hier liegt die Schwierigkeit zu fragen: Ist überhaupt an diesem Weg etwas Berechtigtes? Wie macht man das dann vor der Öffentlichkeit klar? Sind Wahlen möglich in einem Volk, dessen kirchliche Urteilsbildung mit Gewalt seit vier Jahren hintangehalten ist?

Meiser: Das Ziel ist ins Auge zu fassen: Welche Zuständigkeit soll die Generalsynode erhalten? Muß man nicht von vornherein offen sagen: Das Ziel einer völligen Einheit wird durch die Wahlen nicht erreicht werden?

Wilhelm Ewald Schmidt: Wir dürfen nicht noch einmal dem Fehler verfallen, uns den Einheitsbegriff für die Kirche vom Staat her geben zu lassen. Der Staat will eine einheitliche Reichskirche. Man muß einen solchen Weg, daß die Masse der evangelischen Steuerzahler zu einer Willenskundgebung darüber aufgerufen werden soll, daß [*ob*] man eine [*oder*] ob [*man*] 1.000 neue Kirchen bilden wolle, ablehnen. Es fragt sich, ob man nicht einen Weg findet, um die Dinge in die richtige Bahn zu schieben. Das ist die Aufgabe unserer Konferenz. Man wird sagen müssen: Eine Kirche kann ja nur werden bei uns durch Entschließungen der bestehenden Kirchen. Es wäre unkirchlich, wenn man meinte, über die Existenz der vorhandenen Kirchen hinwegsehen zu können. Es kann sich nur darum handeln, daß sich die Vertreter von Kirchen zusammenfinden und nach der Form eines neuen Zusammenschlusses fragen. Es kann sich nicht darum handeln, daß irgendwelche Leute gewählt werden. Die zusammentreten, müssen Vertreter von Kirchen sein. Es kann nicht in der Willkür irgendeines Mannes liegen, zu sagen, wer die Kirche vertritt. Das können nur die Kirchen sagen, bzw. die, welche in irgendeiner Weise in der Kirche verantwortlich sind. Die Masse kann ein Urteil nur insoweit abgeben, daß sie fähig ist, ja oder

18 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 23.

19 So hatten die Deutschen Christen im April 1933 kirchliche Urwahlen gefordert, die nach dem bisher im kirchlichen Bereich nicht üblichen demokratischen Grundsatz des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts abgehalten werden sollten (vgl. J. GAUGER, Chronik 1, S. 73). Am 12. Juli 1933 hatten Hitler und Frick dann den Entschluss gefasst, die Konflikte in der evangelischen Kirche durch Kirchenwahlen zu beenden (vgl. dazu VERANTWORTUNG 1, S. 70, Anm. 3; DOKUMENTE 1, S. 87, Anm. 49; K. SCHOLDER, Kirchen 1, S. 466f.). Trotz kirchlicher Proteste waren die Kirchenwahlen dann kurzfristig für den 23. Juli 1933 angesetzt worden (vgl. dazu und zu den Ergebnissen der Wahlen unten Anm. 32 und Dok. 5, Anm. 15).

nein zu sagen. Darum müssen die Kirchenführer es in Anspruch nehmen, ihre Leute zu präsentieren. Das Volk kann dann ja oder nein sagen.

Wir müssen selbstverständlich zu einer einmütigen Äußerung kommen.

Eger: Das Maultier sucht im Nebel seinen Weg²⁰. Als ein solches Tier komme ich mir immer wieder vor angesichts des Nebels, der uns umgibt. Meine Sicht in diesen Nebel hinein ist folgende: Es wurde gefragt nach der Zielsetzung der Wahl. Hier ist zweierlei zu unterscheiden. Welche Absicht die verfolgen, die zu dieser Wahl aufrufen, und welche Folgen diese Wahl haben wird. Ich kann nicht reden über das, was man mit der Wahl beabsichtigt. Ich kann nur etwas sehen *bezüglich* des Effektes dieser Wahl. Da sehe ich schwarz in schwarz. Ich halte, was uns als verfassunggebende Synode präsentiert wird, weder für eine Synode noch für eine verfassunggebende Versammlung, sondern für eine Liquidation der gesamten *evangelischen* Kirche Deutschlands. Es wird auf dieser „Synode“ sich ergeben: die Scheidung, und zwar die Scheidung *ganz* klar und dann auch ganz rechtlich und ordentlich *bezüglich* des Anspruches auf das kirchliche Vermögen, das in den Händen der *Deutschen Evangelischen Kirche* ist. Wir dürfen nicht damit rechnen, daß es sich etwa um eine Wahl handelt, an der sich außer den eigentlichen kirchlichen Kreisen nur noch einige wenige sonstige Teilnehmer [*beteiligten*]. Es wird sich um den Anspruch der Deutschgläubigen²¹ auf unser Vermögen handeln. Ich würde es für praktisch halten, wenn wir zu landeskirchlichen Listen kommen. Denn es gibt noch ne-

20 Zitat aus der dritten Strophe von Johann Wolfgang von Goethes „Mignon“ (J. W. v. GOETHE, Werke 1/1, S. 161).

21 *Die Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen deutschgläubigen Bewegungen speisten sich aus völkischem, nationalistischem, rassistischem und antisemitischem Gedankengut. Die Religiosität dieser kirchen- und christentumsfeindlichen Bewegungen (vgl. dazu auch unten Anm. 50) griff u. a. auf alt- und indogermanisches Religionsgut, arianisches Christentum, deutsche Mystik und Rassenlehre zurück. Nachdem es in den 1920er Jahren zur Gründung einer Vielzahl von allnordischen und germanisch-deutschen Bünden gekommen war, hatten sich die bedeutendsten Gruppierungen unter Führung Jakob Wilhelm Hauers 1933 zur ‚Arbeitsgemeinschaft Deutsche Glaubensbewegung‘ zusammengeschlossen. 1934 war diese Sammlungsbewegung dann zur ‚Deutschen Glaubensbewegung‘ umgebildet worden. Trotz der ideologischen Nähe zur NSDAP und zahlreicher personeller Verflechtungen mit nationalsozialistischen Organisationen war die Deutsche Glaubensbewegung in Konflikt mit den Interessen von SS und SD geraten, was 1936 zum erzwungenen Rücktritt Hauers geführt hatte. In der Bevölkerung hatte sich die Deutsche Glaubensbewegung, die nach Hauers Rücktritt unter Zersplitterung und Zerfallserscheinungen litt, ebensowenig durchsetzen können wie andere deutschgläubige Gruppierungen (vgl. K. NOWAK, Bewegungen; K. HUTTEN, Bewegungen; G. BESIEN, Kirchen 3, S. 250–265; S. BAUMAN, Glaubensbewegung; U. NANKO, Glaubensbewegung).*

ben der altpreußischen Union Kirchen, die im Wesentlichen intakt sind²² und gerettet werden können als Piedestal²³ der zukünftigen religiösen Entwicklung in unserm Vaterland. Wir müssen die Frage klären, als was wir hier zusammen sind. Wir sind hier nicht zusammen als die Konferenz der verfassungsmäßigen Landeskirchenführer²⁴. Wir sind zusammen als eine Konferenz der Landeskirchenführer. Ich möchte anheimgen, angesichts dieser meiner Meinung, ob es nicht praktisch ratsam wäre, daß wir Herrn Dr. Zoellner bitten, die Leitung der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche zunächst wieder zu übernehmen. Es ist ihm das sozusagen angeboten worden vom Minister [Kerrl]²⁵. Wir würden dann bezüglich dieses Punktes eine gewisse Legalität haben. Er ist anscheinend nicht abgeneigt, dieses zu tun, wenn bezüglich Lübeck etwas geschieht²⁶ und wenn er zwei Beisitzer bekäme (Mahrenholz und Koopmann).

Lilje: Ist es der Wille der hier Versammelten, daß wir das Thema der Wahl verlassen und zuerst über die Leitung sprechen?

von Soden führt sich in dieser Kirchenführerkonferenz als Vertreter des Kirchenvolkes vor [ein]²⁷.

1. Die Frage nach der Geltung der Deutschen Evangelischen Kirche ist dahin zu entscheiden, daß die bestehende Versammlung noch weiterbesteht. Der Erlaß konstatiert, daß die Einigung der Gruppen nicht gelungen ist²⁸. Nach der Fassung des Erlasses kann die neue Ordnung auch eine Ordnung der Scheidung sein. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Entscheidung des Führers [Hitler] eine politische Entscheidung ist. Wir sind nicht berechtigt, diese Entscheidung kirchlich zu interpretieren. In dieser Entscheidung liegt im Vergleich zu den Plä-

22 Zu Verwendung des Begriffs ‚intakt‘ in der zeitgenössischen Terminologie vgl. oben Dok. 1, Anm. 41.– Aus Sicht der Bekennenden Kirche galt die Evangelische Kirche der altpreußischen Union ebenso wie die Mehrzahl der von staatlich eingesetzten Kirchengemeinschaften geleiteten Kirchen allerdings keineswegs als intakt (vgl. den Beschluss der 4. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 16.–18. Dezember 1936 in Breslau „zur Bekanntmachung des Reichskirchenausschusses vom 14.12.1936 über seine Zusammenarbeit mit den Landeskirchen“, Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1230f., hier: S. 1231).

23 = Sockel, Untersatz.

24 Vgl. dazu unten Anm. 34.

25 Vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 25.

26 Über Zoellner war ein Aufenthalts- und Redeverbot für Lübeck verhängt worden (vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 26).

27 Von Soden stellte sich vermutlich deshalb als ‚Vertreter des Kirchenvolkes‘ vor, weil er außerhalb seiner Funktionen in der Bekennenden Kirche kein reguläres kirchenleitendes Amt bekleidete und damit nicht zu den in der Konferenz vertretenen ‚Kirchenführern‘ gehörte.

28 Zum Wortlaut des Wahlerlasses vgl. oben Dok. 1, Anm. 1.

nen vom Sonnabend [13. Februar 1937]²⁹ ein außerordentlich großes Entgegenkommen. In dieser Entscheidung ist die absolute Staatskirche jedenfalls zunächst abgelehnt. [*Ein Wort gestrichen*] Das ist die ungeheure Bedeutung, welche die Entscheidung hat. Deshalb wird sie weitgehend als befreiende Geste aufgefaßt. [*Drei Wörter gestrichen*] Ich sage deshalb: Nicht einfach verneinen aus dem formalen Gesichtspunkt heraus: Hier spricht eine nichtkirchliche Autorität zu einer kirchlichen Frage! Schon öfter wurden kirchliche Entscheidungen herbeigeführt durch nichtkirchliche Organe (Konstantin war noch nicht einmal getauft, als er das Konzil von Nizäa berief³⁰). Eine solche *Generalsynode* ist an sich eine Möglichkeit. Wie sollten wir auch zu einer entscheidenden *Tagung* kommen anders, als durch eine solche staatliche Zulassung? Der Begriff „Kirchenvolk“ ist *theologisch* und kirchlich anfechtbar. Der Staat kann kaum einen andern Ausdruck gebrauchen. Will der Staat keine Führerentscheidung, so muß er eine Volksentscheidung herbeiführen.

2. Es muß ein sehr bestimmt bedingtes Ja sein. Wenn die *Generalsynode* eine neue Ordnung der Kirche geben soll, so wird sie nicht imstande sein, anstelle *Artikel* 1 und 2³¹ andere Bestimmungen zu setzen. Diese Bestimmungen sind nicht erst 1933 Recht geworden; sie sind anerkanntes Kirchenrecht. Keine Synode kann dazu autorisiert werden, hier etwas anderes zu setzen. [*Zwei Wörter gestrichen*] Wir können uns unter keinen Umständen von der Bekenntnisbindung für *dispensiert* halten. Die Bekenntnisbindung kommt [*darin*] zur Erscheinung, daß sich die Kirche bisher in Landeskirchen gliedert. Diese sind Bekenntniskirchen. Die Landeskirchen können nicht eher liquidiert werden, als bis die Bekenntniskirchen konstituiert sind. Deshalb unabdingbare Bedingung, daß in der *Generalsynode* Kirchen vertreten sind, bzw. daß sie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchen tagt. Der Bekenntnisvorbehalt muß ganz deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Will der Staat das nicht anerkennen, dann kann die *Generalsynode* nur eine Versammlung sein, welche den Scheidungsvertrag zu entwerfen hat.

29 *Gemeint sind die Rede Kerrls vor den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialkirchenausschüsse (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 3) und das geplante Verordnungswerk (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 10).*

30 *Der römische Kaiser Konstantin ließ sich erst wenige Tage vor seinem Tod im Jahr 337 taufen (vgl. dazu H. KRAFT, Kaiser, S. 151–154; J. VOGT, Constantin, S. 253); zum Konzil von Nicäa im Jahr 325, bei dem Konstantin auch den Vorsitz geführt hatte, vgl. T. SCHLEICH, Konstantin, S. 210f.; H. C. BRENNECKE, Nicäa.*

31 *Art. 2 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 regelte das Verhältnis zwischen der Deutschen Evangelischen Kirche und den Landeskirchen und sprach dabei den Landeskirchen Selbstständigkeit in Bekenntnis und Kultus zu (vgl. GBIDEK 1933, S. 2).*

Wir können nicht in eine Synode hineingehen, die auch nur fiktiv den Gedanken hat, daß sich durch eine *Generalsynode* wieder einigen ließe, was sich tatsächlich getrennt hat. Es müssen zwei unbezweifelbare Bürgschaften für die Freiheit der Wahl gegeben werden. 1933 sind 1.000 Beschwerden eingegangen, von denen keine verbeschieden wurde³². Deshalb muß die ganze Durchführung der Wahl in der Hand der Kirche liegen. Machen dann welche nicht mit, so vollziehen sie eben die Scheidung. Geheimhaltung der Wahl. Vorbereitung der Wahl. Es ist unmöglich, daß das Kirchenvolk in die Wahl geht mit der gegenwärtigen Unorientiertheit. Es muß also eine Vorbereitung der Wahl möglich sein. Dafür ist nötig, daß die Maßnahmen gegen die gemäßregelten Pfarrer sofort aufgehoben werden³³.

Die Legalität dieser Konferenz soll von uns nicht angefochten werden. Es ist die Konferenz in der Verfassung vorgesehen³⁴. Wenn sich welche daran nicht beteiligen, weil sie nicht mehr auf Artikel 1 der *Kirchenverfassung* stehen, so hebt das die Legalität dieser Konferenz nicht auf. Die Herbeiholung *Zoellners* würde den Zweifel an der Legalität zum Ausdruck bringen. Wesentlich ist aber, daß die Versammlung *kirchlich* legitimiert ist. Unter uns sind Kirchenführer, deren Legitimität bestritten ist³⁵. Es ist ein Mangel, daß *Dahlem*³⁶ hier nicht vertreten ist. Hier

32 *Trotz der von der Reichsregierung zugesicherten freien und unparteiischen Durchführung der Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 hatte der Parteiapparat der NSDAP mit allen Mitteln für die Deutschen Christen agitiert und die Wahlvorbereitungen der oppositionellen Gruppe ‚Evangelium und Kirche‘ massiv behindert (vgl. dazu unten Dok. 5, Anm. 15). Bei Staatssekretär Pfundtner, den der Reichsinnenminister mit der Überwachung der unparteiischen Durchführung der Wahlen beauftragt hatte, waren deshalb zahlreiche Beschwerden eingegangen. Pfundtner hatte sich zunächst noch dafür eingesetzt, die Wahlbeeinflussung abzustellen; als ihm aus der Reichskanzlei jedoch mitgeteilt worden war, die Partei werde keine Anweisung erteilen, die Wahlagitation zu beenden, hatte er seine Bemühungen eingestellt (vgl. dazu K. SCHOLDER, Kirche 1, S. 561f., S. 564f.; vgl. auch VERANTWORTUNG 1, S. 79–82).*

33 *Zu den von staatlichen und kirchlichen Stellen gegen Pfarrer der Bekennenden Kirche verhängten Zwangsmaßnahmen vgl. z. B. unten Anm. 37 und 48; oben Dok. 1, Anm. 54.*

34 *In der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 war zwar keine ‚Kirchenführerkonferenz‘ im Sinne eines Organs der Deutschen Evangelischen Kirche vorgesehen, den „führenden“ bzw. „leitenden“ Amtsträgern der Landeskirchen wurden jedoch verschiedene Rechte eingeräumt: So musste der Reichsbischof mit den ‚Kirchenführern‘ nach Art. 6, Abs. 2, zu „regelmäßigen Aussprachen und Beratungen“ zusammentreffen; ferner hatten sie nach Art. 6, Abs. 5, gemeinsam mit dem Geistlichen Ministerium das Vorschlagsrecht für den Reichsbischof, darüber hinaus besaßen sie nach Art. 7, Abs. 4, auch das Vorschlagsrecht für die theologischen Mitglieder des Geistlichen Ministeriums (GBIDEK 1933, S. 3).*

35 *Gemeint sind vor allem Eger, Zentgraf und Zimmermann, die als Vorsitzende und Mitglieder des altpreußischen und des nassau-hessischen Landeskirchenausschusses seit der Einberufung der Kirchenführerkonferenz durch Zoellner im November 1936 an deren Sitzungen und Beschlüssen beteiligt gewesen waren (vgl. VERANTWORTUNG 2, S. 345–358,*

ist die Substanz enthalten, auf der wir ruhen. Die Einigung aller, die auf *Artikel 1* stehen, ist Grundbedingung für alles weitere.

Wir dürfen das Scheitern der *Generalsynode* nicht auf uns nehmen. Scheitert die Synode an den Bekenntnisschwierigkeiten, dann erst können wir einen anderen Weg gehen.

Kühl fordert die Aufhebung der Zwangsmaßnahmen³⁷.

Niemann tritt für landeskirchliche Wahlen ein. Die Wahlen müssen in den Landeskirchen auf Grund von Richtlinien erfolgen, die mit dem *Minister [Kerrl]* vereinbart werden müssen. Man könnte die bereits erarbeiteten Richtlinien darreichen³⁸. Eine Urwahl zu den Landessynoden unterliegt ernststen Bedenken. Sie entspricht nicht dem Wesen *evangelischen* Kirchenaufbaus und nicht dem Gemeindeprinzip. Zuerst also Wahl der Gemeindekörperschaften und darüber der weitere Aufbau. Es darf kein Zurückgehen zu Wahlordnungen von 1918 bis 1920³⁹ [er-

S. 360–366, S. 389–409, S. 428–455, S. 535–545). *Die VKL II warf ihnen vor, dass sie „ihre Berufung lediglich durch den Reichskirchenminister erhalten“ hätten und „es ihnen an einem kirchlichen Auftrag grundsätzlich und tatsächlich“ mangle* (Schreiben der *VKL II an Marahrens, Meiser und Wurm vom 30. November 1936, Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1184–1187, Zitate: S. 1184f.*).

36 Mit ‚Dahlem‘, ‚Dahlemer‘ oder ‚Dahlemiten‘ ist der sog. radikale Flügel der Bekennenden Kirche gemeint, der kompromisslos an den Beschlüssen der zweiten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 19./20. Oktober 1934 in Berlin-Dahlem festhielt. Die Bekenntnissynode von Dahlem hatte unter Berufung auf das kirchliche Notrecht (vgl. dazu unten Dok. 10, Anm. 57) eigene Organe der Kirchenleitung berufen und dazu aufgefordert, keine Weisungen mehr von der Reichskirchenregierung entgegenzunehmen und sich von der Zusammenarbeit mit denjenigen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment auch weiterhin gehorsam sein wollten (vgl. die Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. Oktober 1934, abgedruckt u. a. bei W. NIEMÖLLER, Bekenntnissynode Dahlem, S. 37f.; KJ 1933–1944, S. 82f.). Die Bezeichnung als Dahlemer oder Dahlemiten hatte im damaligen Sprachgebrauch auch deswegen nahegelegen, weil zwei der bedeutendsten Exponenten dieses Teils der Bekennenden Kirche, Martin Niemöller und Friedrich Müller, Pfarrer in der Kirchengemeinde Berlin-Dahlem waren (vgl. G. SCHÄBERLE-KÖNIGS, Und sie waren, S. 33f.).

37 Gemeint sind die Maßnahmen des staats- und parteihörigen Lübecker Kirchenrats, der am 5. Dezember 1936 die Bekenntnispastoren Fölsch, Werner Greiffenhagen, Jansen, Jensen, Kühl, Bruno Meyer, Pautke, Karl Richter und Johannes Schulz zum 31. Dezember 1936 ruhegehaltes aus dem Kirchendienst entlassen hatte. Den Betroffenen war als letzte Amtshandlung die Abhaltung eines Sylvestergottesdienstes gestattet worden. Kühl war am 1. Januar 1937 von der Gestapo aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Lübeck ausgewiesen worden, die übrigen Bekenntnispastoren hatten Hausarrest und Redeverbot erhalten (vgl. dazu K. F. REIMERS, Lübeck, S. 300–321).– Zum Fortgang der Auseinandersetzungen in Lübeck vgl. unten Dok. 6, Anm. 93.

38 Gemeint ist die oben Dok. 1, Anm. 51, erwähnte Denkschrift der Beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten.

39 Zu den nach Ende des Ersten Weltkriegs erlassenen Wahlgesetzen der deutschen evangelischen Landeskirchen vgl. F. GIESE/J. HOSEMANN, Wahlrecht. In diese Gesetze hatten strukturelle Elemente der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie wie Mehrheits-

folgen]. Artikel 1 und 2 der *Kirchenverfassung* muß unter allen Umständen Rechnung getragen werden. Es können nur solche zugelassen werden, welche auf dem Boden des Bekenntnisses der Landeskirchen stehen. Den Thüringern [*den Thüringer Deutschen Christen*] ist jedes Wahlrecht zu versagen. Mit der Durchführung der Qualifikationsbestimmungen⁴⁰ ist entschieden Ernst zu machen. In der *Deutschen Evangelischen Kirche* selbst muß eine mit voller Autorität ausgestattete Wahlleitung geschaffen werden. Entscheidende Schwierigkeiten bleiben darüber hinaus bestehen. Ich empfinde es besonders schwer, wie man neben dieser Unterdrückung der öffentlichen kirchlichen Meinung überhaupt zu Wahlparolen kommen soll; wie man unsere Gemeindeglieder aus der Ratlosigkeit befreien soll, ohne gleichzeitig einem maßlosen Wahlkampf Tür und Tor öffnen soll [*sic!*]. Mir will es undenkbar erscheinen, daß man die Wähler nur vor eine Frage ja oder nein stellen soll. Dieser Entscheidung kann die Gemeinde heute gar nicht gewachsen sein. Schließlich sehe ich das vielleicht schwerste Hemmnis für die Durchführung unserer Gedanken und Wünsche wie von Soden in der Spannung, in der wir innerhalb der Kirchen der *Deutschen Evangelischen Kirche* stehen, besonders auch in der *Bekennenden Kirche*⁴¹. Diese Spannungen empfindet nicht nur das Kirchenvolk, sondern wir empfinden sie selbst in ihrem ganzen Ernst. Wenn dieser Ernst gebildet werden könnte [*sic!*], daß wir uns in dieser Wahl vereinigen, so würden zahllose Gemeindeglieder das aufs dankbarste empfinden.

Wurm: [*ohne Eintrag*]

Lilje: Was ich mitteilte über ministerielle Pläne⁴², sind nur Vermutungen. Darüber braucht nicht diskutiert zu werden.

Neuser: Stimme der Reformierten. Wir sind hier ganz anders gebunden als die lutherischen Brüder. Für uns können nur in Frage kommen Wahlen im Sinn der Presbyterialordnungen⁴³. Damit sind für uns die Entschei-

und Verhältniswahl sowie die Aufstellung von Wahllisten und Listenverbindungen Eingang gefunden; „wesenhaft kirchliche Ansätze zur Ordnung des Wahlgesehens, wie Nachweis von Konfirmation und kirchlicher Trauung, sowie gewisser gemeindlicher Bewährungen als Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht“, waren jedoch „kaum erörtert und noch seltener beachtet worden“ (E. WOLF, Ordnung, S. 418).

40 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 56.

41 Gemeint sind die Spannungen zwischen Lutherrat und VKL II (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 13).

42 Zum Bericht Liljes vgl. oben S. 71–74.

43 In diesem Sinne hob die lippische Landessynode auf ihrer Tagung am 1. März 1937 dann hervor, für die Reformierten gebe es nur einen bekenntnismäßig möglichen Weg, zu einer Generalsynode zu gelangen, nämlich dass der „Weg der Wahl des Presbyteriums zum Klassentag (Kreissynode), des Klassentags zur Landessynode, der Landessynode zur Ge-

dungen ohne weiteres gegeben. Wir können uns nur als Landeskirchen an einer etwaigen Generalsynode beteiligen. Alle anderen Vorbehalte werden von uns vollauf gebilligt.

Lilje: Es müßte die Entscheidung fallen, ob wir grundsätzlich eine Beteiligung an der ausgeschriebenen Wahl ablehnen oder nicht.

Es müßten Beschlüsse herbeigeführt werden, in welcher Weise sich die Versammlung zu den folgenden Fragen äußert. Erklärung an den Staat und an die Gemeinden. Über den Inhalt dieser Erklärungen sind schon eine Reihe von wertvollen Anregungen erfolgt.

Es würde eine Klärung herbeigeführt werden müssen über die Prinzipien der Durchführung der Wahl. Landeskirchliche Durchführung.

Mir scheint, daß trotz aller begründeten Vorbehalte immerhin auf der anderen Seite rasch gehandelt werden muß. Das kann am besten nur so geschehen, daß bald eine Klärung herbeigeführt wird, welches Gremium die Wahl in die Hand nehmen soll. Entweder die Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche*⁴⁴ wird mit der Durchführung beauftragt, oder es wird ein besonderer Kreis berufen. Ich bin für den zweiten Kreis. Die Bindung an die Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche* scheint mir eine gewisse Hemmung in sich zu schließen. Das leitende Gremium für die Wahl hat einen anderen Aufgabenkreis, als es die Leitung hat. In dem Gremium müssen die Experten hinlänglich vertreten sein. Es müßte auch der Gesichtspunkt sehr nachdrücklich geltend gemacht werden: Es ist die kirchengeschichtliche Verpflichtung, die mit der Wahl verbunden ist, die Basis so weit und umfassend zu gestalten, wie es nur immer möglich ist.

Wird gewählt, dann kommt es auf die geschlossene Willensbildung der Kirche an. Es ist also zu beschließen, ob ein solches Gremium gebildet werden soll und wie es zusammengesetzt werden soll.

Wurm verliest und interpretiert eine Erklärung der Kirchenführer⁴⁵.

neralsynode eingehalten wird, wie es den reformierten Gemeinden in Deutschland in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 zugestanden wurde“ (JK 5, 1937, S. 240; vgl. dazu auch K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 370; zu den reformierten Presbyterialordnungen vgl. J. MEHLHAUSEN, Kirchenverfassung; E. WOLF, Presbyterialverfassung).

44 Vgl. oben Anm. 1.

45 Dieser Entwurf für eine Erklärung an den Reichskirchenminister war am 17. Februar 1937 von Vertretern der VKL II und des Lutherrats ausgearbeitet worden (vgl. G 2, S. 3). In Punkt 1 des Entwurfs wurde festgehalten, die Kirchenführer hätten bisher alle Bemühungen unterstützt, die zerstörte Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche auf der Grundlage von Art. 1 der Kirchenverfassung wiederherzustellen; es sei zu bedauern, „daß es dem Reichskirchenausschuss unmöglich gemacht worden ist, sein hierauf gerichtetes Bemühen zum Erfolg zu führen“. In Punkt 2 hieß es, die Kirchenführer könnten nur wünschen, dass der durch den Wahlerlass „gezeigte neue Weg das ersehnte Ziel erreicht“. Dazu müsse aber „jeder Druck auf die Abstimmung“ unterbleiben und eine „freie sachli-

Marahrens: Man sollte schon in diese Erklärung hineinbringen, daß wir zwar ein Ja, aber nur ein bedingtes Ja sprechen. Wir dürfen den Staat nicht damit überraschen, daß wir unter Umständen doch Wahlenthaltung propagieren. Ich würde dann auch anschließen, daß wir ein bestimmtes Gremium gebildet haben, mit dem weiter verhandelt werden soll. Wir müssen jetzt auch einen Empfang beim Führer [Hitler] fordern.

von Soden stimmt Marahrens zu. Es muß klar werden, daß unser Ja ein bedingtes Ja ist. Zu Gewährleistung muß hinein, daß die Presse und die Rundbriefe wieder freigegeben werden⁴⁶. Es muß im dritten Absatz deutlich formuliert werden, in welchem Sinn Bekenntnis nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann. Es muß der Scheidungsgedanke angedeutet werden. Wir müssen mit dem Führer sprechen. Die Pläne des Ministers [Kerrl] waren ganz anders. Die Dinge müssen klar gestellt werden.

Koopmann begrüßt den Gedanken einer Audienz beim Führer. Die Audienz muß zuerst stattfinden. Vorher darf die Erklärung gar nicht heraus. Wenn man sich daran erinnert, was Kerrl ursprünglich vorhatte, und den Erlaß des Führers liest, so liegt hier eine Unklarheit vor. Kerrl hat niemals dem Führer das Wesen der Kirche klargemacht. Der Führer muß das einmal von Kirchenmännern hören. Wenn Kerrl auf der ursprünglichen Linie weiter marschiert wäre und hätte den Führer

che Aussprache gewährleistet“ werden. Bereits vollzogene Zwangsmaßnahmen staatlicher Stellen gegen kirchliche Amtsträger seien aufzuheben. In Punkt 3 wurde festgehalten, dass „die Bekenntnisgrundlage der Deutschen Evangelischen Kirche und der einzelnen Landeskirchen nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann“, da Wesen der Kirche und Inhalt ihrer Verkündigung nicht durch Mehrheitsentscheidungen der Kirchenmitglieder, sondern allein „durch das Evangelium und den Auftrag des Herrn der Kirche“ bestimmt sein dürften. In Punkt 4 wurde gefordert, dass die Wahlordnung von kirchlichen Gesichtspunkten bestimmt sein müsse, wozu insbesondere Qualifikationsbestimmungen für das aktive und passive Wahlrecht und die Durchführung der Wahl durch kirchliche Organe vorzusehen seien (EVAG MÜNCHEN, NL von Soden 10).

46 Die kirchliche-konfessionelle Presse unterlag bereits seit Februar 1936 starken Beschränkungen. So hatte der Erlass des Reichspropagandaministers an den Präsidenten der Reichspressekammer vom 14. Februar 1936 (Abdruck: DOKUMENTE 3, S. 171f.) die evangelischen Redakteure faktisch dem Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl I 1933, S. 713–717) unterworfen; nach dem Erlass des Präsidenten der Reichspressekammer an den Reichsverband der evangelischen Presse vom 17. Februar 1936 (Abdruck: DOKUMENTE 3, S. 172ff.) musste sich die kirchliche Presse darüber hinaus auf die Veröffentlichung rein religiöser Inhalte beschränken (vgl. dazu auch R. ROSENSTOCK, Presse, S. 119f.). Noch restriktiver war die Gestapo gegen die Rundbriefe der Bekenntnenden Kirche vorgegangen (vgl. dazu den Runderlass des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin vom 31. Dezember 1935, Abdruck: DOKUMENTE 3, S. 133f.), die vielerorts – wie z. B. in Thüringen – bereits seit 1935 nicht mehr herausgegeben werden durften (vgl. dazu M. HELASEPPÄ, Bekenntnisgemeinschaft, S. 181–184).

dementsprechend instruiert, so wäre alles anders gekommen. Es ist nicht einzusehen, wie sich der *Reichskanzler* über die Verfassung einfach hinwegsetzen konnte. Der Besuch beim Führer ist so wichtig, daß ich raten möchte, vorher gar nichts in die *Leipzigerstraße*⁴⁷ zu schicken.

Bauer-Thüringen: Was in dem Entwurf steht, werden die *Thüringer Deutschen Christen* ohne weiteres auch annehmen. Es ist noch nicht präzise genug gesagt, daß das Bekenntnis Grundlage der Kirche ist. Die Abgrenzung muß schärfer sein.

Beste bittet: Auch die kirchlichen Zwangsmaßnahmen müssen aufhören. In 14 Gemeinden ist die Ausübung des Gottesdienstes behindert⁴⁸.

Johnsen: Müßten wir nicht klug handeln und *psychologisch* für uns verwerfen: Die Pläne Kerrls, daß keine Wahlen stattfinden sollen⁴⁹, sind hin-fällig. Stattdessen gibt uns der Führer die Möglichkeit, unsere Pläne auf dem Wege der Wahl durchzuführen.

Kuessner: Wenn man die *Situation* auch *psychologisch* ausnützt, ist das richtig. Schwierig kann es werden, wenn man falsch ausdeutet. Die *Interpretation* von Johnsen halte ich für in keiner Weise den Tatsachen entsprechend. Die Kerrlsche Gesetzgebung ist durch den Druck der *Deutschgläubigen* gefallen, die in der Kerrlschen Kirche eine zu starke Verbindung zwischen Staat und Kirche sehen⁵⁰.

Ficker: Es wurde vor einer Illusionspolitik gewarnt. Wir müssen uns darüber klar sein: Wenn wir jetzt Bestimmungen herausbringen, die eine

47 = Sitz des Reichskirchenministeriums.

48 *Der deutschchristlich dominierte Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unter Landesbischof Walther Schultz ging mit Geldstrafen, Zwangsversetzungen sowie Veranstaltungs- und Redeverbote gegen die Pfarrer und Vikare der Bekenntnenden Kirche vor; darüber hinaus erwirkte er bei staatspolizeilichen Stellen auch Verhaftungen und Aufenthaltsverbote (vgl. N. BESTE, Kirchenkampf, S. 123–133). Seit Oktober 1936 waren die Maßnahmen gegen die Bekenntnispfarrer erneut verschärft worden; in einem Schreiben an den Reichskirchenminister vom 24. März 1937 legte der mecklenburgische Bruderrat dann die Lage in den betroffenen Gemeinden dar und forderte die Beendigung der Zwangsmaßnahmen (vgl. EBD., S. 173).*

49 Kerrl hatte in seiner Rede vor den Landes- und Provinzialkirchenausschüssen am 13. Februar 1937 noch ausgeführt: „In einem solchen Zustand, in dem die Kirche ist, kann man nicht wählen. Wählen kann man nur, wo eine einheitliche Willensbildung vorhanden ist“ (DOKUMENTE 3, S. 319).

50 Vgl. die von Hauer formulierten „Grundsätze, nach denen ich die Deutsche Glaubensbewegung zu leiten mich verpflichtet fühle“ vom 27. März 1936, in denen es u. a. geheißen hatte, die ‚Deutsche Glaubensbewegung‘ (vgl. dazu oben Anm. 21) betrachte es als ihre Aufgabe, die „kirchenpolitische Machtstellung der Konfessionskirchen solange zu bekämpfen, bis sie gebrochen ist, d. h. bis die Kirchen entstaatlicht und zu religiösen Privatgemeinschaften geworden sind“ (zit. bei G. BESIER, Kirchen 3, S. 260).

Beteiligung der *Thüringer Deutschen Christen* an der Wahl unmöglich machen, so ist das etwas anderes, als [*das,*] was der Führer will.

Johnsen: Ich glaube nicht an den Druck der *Deutschgläubigen*. Von Einfluß werden die Angriffe von außen her gewesen sein⁵¹.

Hymmen: Man muß überlegen, wie man zur Anerkennung bringen kann, daß es eine *Deutsche Evangelische Kirche* zusammen mit den *Thüringer Deutschen Christen* nicht geben kann. Man muß nach einem Weg suchen, diese Tatsache öffentlich zur Anerkennung zu bringen. Amtlich eingeleitetes Gespräch! Konzil! Ergebnis müßte sein: eine einheitliche *Deutsche Evangelische Kirche* mit den Thüringern kann es nicht geben. Wenn man nur durch *Verordnungen* diese Sache zur Entscheidung bringen will, wird man schwerlich durchkommen.

Ausschuß: Ficker, Hollweg, Niemann, von Soden, Meinzolt, *Wilhelm Ewald* Schmidt⁵².

Meiser berichtet über die Verhandlungen mit der *Vorläufigen Kirchenleitung*⁵³. Er schlägt vor, Vertreter derselben zu beteiligen an den weiteren Beschlüssen.

Kuessner: Es muß sorgfältig überlegt werden, in welcher Form eine Kooperation möglich ist, die wir alle ersehnen. Wir verhandeln ja nicht zum ersten Mal mit den Bruderräten. Wenn der Vorschlag von Meiser darauf hinausgeht, daß neben den Kirchenführern die *Vorläufige Kirchenleitung* unterschreibt, dann wäre das eine diskutabile Angelegenheit. Das Organ, das auf der Seite der *Bekennenden Kirche* unserer Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche* parallel geschaltet ist, ist die *Vorläufige Kirchenleitung* bzw. der Reichsbruderrat. Ist man der Meinung, daß man die Bruderräte heranzieht, dann geht es nicht anders, als daß man das dann in toto macht, d. h. sämtliche bestehenden Bruderräte. Ein Beschluß, ist [*den*] etwa nur für *Altpreußen* der Bruderrat unterschreibt, so müßten dazu viele Instanzen gehört werden. Es muß gerade bei dieser sehr wichtigen Frage ganz sauber vorgegangen werden.

Ficker: Wer begrüßte nicht, wenn sich endlich eine breite Front herstellen ließe? Aber wir wollen auch klar sehen, was das Zusammengehen bedeutet. Ich muß sagen, was mir doch entgegentreten ist: Der Vorsit-

51 Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 12.

52 Dieser Ausschuss erarbeitete in der Mittagspause eine neue Fassung des von Wurm vorgelegten Entwurfs für eine Erklärung an den Reichskirchenminister (vgl. G 2, S. 3; dort wird Schmidt allerdings nicht als Ausschussmitglied genannt); zum neuen Entwurf des Ausschusses vgl. unten Anm. 82.

53 Gemeint ist die Besprechung lutherischer Kirchenführer mit Vertretern der VKL II am 17. Februar 1937 (vgl. oben Dok. 1).

zende des Vertrauensrates unserer Pfarrer⁵⁴ hat mich geradezu beschworen, daß auf keinen Fall die durch die Denkschrift belasteten Namen⁵⁵ auf einem gemeinsamen Aufruf erscheinen. Es wurde gebeten, die Leute der *Vorläufigen Kirchenleitung* sollen ersucht werden, sich im Hintergrund zu halten.

Lilje: Der Gedanke einer möglichst breiten Fundierung der Kirche in der Wahlfrage ist unerlässlich. Es geht lediglich um die Frage, wie das geschehen kann. Die Frage soll für den Nachmittag zurückgestellt werden⁵⁶.

Entschließung der Pfarrervereine wird bekannt gegeben⁵⁷. Wahlen zur verfassunggebenden *Generalsynode*. Die folgenden kirchlichen Verbände *Centrallausschuss für die Innere Mission*, *Evangelischer Bund*, *Gustav Adolf-Verein*, *Pfarrerverein* haben sich heute angesichts der Wahlen zur verfassunggebenden *Generalsynode* zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen⁵⁸. In dieser Stunde bitten sie die Konferenz der Kirchenführer, alles zu tun, um das uns allen gemeinsame Ziel zu erreichen und dem Minister geeignete Wahlvorschläge zu überreichen.

Entschließung der Pfarrervereine: Aufforderung an alle, daß sie sich in dieser entscheidungsvollen Stunde auf dem Boden von *Artikel 1* der *Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche* zusammenschließen. Nur eine geschlossene und geeinte Kirche des Bekenntnisses kann ihre Sache wirkungsvoll vertreten. Sie nur hat die Verheißung ihres Herrn⁵⁹.

Frage nach der *Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche*.

Lilje gibt den Rückblick. Unter dem Eindruck einer drohenden Gefahr wurde eine neue Leitung herausgestellt⁶⁰. Es war Kampfsituation. Unter dieser Voraussetzung haben wir den Auftrag übernommen. Wir ha-

54 *Vorsitzender des sächsischen Vertrauensrates (vgl. dazu unten Dok. 19, Anm. 108) war der Leipziger Pfarrer Oskar Bruhns.*

55 *Die vertrauliche Denkschrift der VKL II an Hitler vom 28. Mai 1936, in der die Kirchen- und Kulturpolitik des nationalsozialistischen Unrechtsregimes scharf kritisiert worden war, hatten Friedrich Müller(-Dahlem), Böhm, Forck, Otto Fricke, Albertz, Asmussen, Lücking, Middendorff, Niemöller und von Thadden unterzeichnet. Die Denkschrift war durch eine Indiskretion an die Auslandspresse gelangt und von dieser veröffentlicht worden (Abdruck der Denkschrift: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 695–703; zu ihrer Entstehung und Veröffentlichung vgl. M. GRESCHAT, Widerspruch; G. BESIER, Kirchen, S. 482–499; E. C. HELMREICH, Veröffentlichung).*

56 *Vgl. dazu unten Anm. 93 und das Votum von Sodens auf der Fortsetzung der Sitzung am 19. Februar 1937 unten Dok. 4, S. 100f.*

57 *Vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 6.*

58 *Vgl. ebd.*

59 *Abdruck und präziser Wortlaut der Entschließung: AELKZ 70, 1937, Sp. 210.*

60 *Vgl. dazu oben Anm. 1.*

ben einfach gehorcht. Als wir die Marchstraße betraten, fanden wir eine schmerzliche Lücke vor. 5-stündige Verhandlung mit Werner⁶¹. Die Tatsache steht fest, daß auch jetzt noch das leitende Gremium ohne staatliche Zustimmung dasteht. Am Samstag [13. Februar 1937] war das gar keine Frage. Die Kirche wollte durch Herausstellung des Gremiums ihren Kampfwillen bekunden. Inwieweit soll die damals geäußerte Meinung aufrecht erhalten werden? Inzwischen hat sich die Situation geändert. Der Wille zum Kampf gegen die Kirche auf seiten des Staates ist zum mindesten modifiziert worden. Daraus müssen klar und eindeutig Konsequenzen über die Frage gezogen werden: Wer ist jetzt Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche, und wie sollen die Leitungsansprüche geltend gemacht werden?

Man kann dem Vorschlag des Reichskirchenministeriums, das den Reichskirchenausschuss wieder einsetzen will⁶², beitreten. Ein derartiger Akt liegt bis jetzt nicht vor. Eine solche Eventualität wäre außerordentlich günstig. Die Frage würde also lauten: Welche Substanz kann man solchen Erwägungen überhaupt zumessen? Liegen Anregungen in dieser Richtung vor oder sind innerhalb der Kirchenführer Gedanken aufgetaucht, von sich aus eine neue Beauftragung des Reichskirchenausschusses in die Wege zu leiten?

Die andere Möglichkeit ist die, daß dem Leitungsgremium die Ausübung zur Leitung und Vertretung zur Pflicht gemacht wird. Das schließt eine Fülle von Konsequenzen ein, die aber ernstlich ins Auge gefaßt werden müssen. Gibt es eine Möglichkeit zu erwägen, ob der bisherige Reichskirchenausschuss entweder durch kirchliche oder staatliche Beauftragung wieder mit der Leitung betraut wird, oder ist die Kirchenführerkonferenz entschlossen, das herausgestellte Gremium im vollen Sinn zu legitimieren?

Koopmann: Es kann gar nicht in Frage kommen, daß sich der Reichskirchenausschuss noch einmal zur Verfügung stellt. Das wäre eine solche Ansehensminderung, daß die Kirche sie nicht tragen kann.

Wichtig ist, daß hier die Deutsche Evangelische Kirche ein Wort redet. Sie hat geredet auf den Rat des Reichskirchenausschusses am vorigen Freitag [12. Februar 1937]. Sie hat selbst ein Gremium herausgestellt. Es wäre verhängnisvoll, wenn man einen Schritt zurück machte. Man sollte beschließen, daß dieses Gremium sich noch heute beim Minister vorstellen soll. Wir müssen dieses Gremium tragen durch alle Nöte hindurch. Das Gremium hat die kirchliche Vokation. Das ist ein Plus. Das dürfen wir jetzt nicht wieder verscherzen.

⁶¹ Vgl. dazu oben Anm. 8.

⁶² Vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 25.

Wilhelm Ewald Schmidt: Wir sollten dieses Gremium stützen, auch wenn es die staatliche Anerkennung nicht findet. Diese Anerkennung wird das Gremium nicht finden. Das stellt uns vor eine besondere Situation. Wenn der Minister sagt: Ich habe Bedenken, dieses Gremium anzuerkennen; ich will aber helfen dadurch, daß ich eine Persönlichkeit gleichsam als Kommissar bestelle, dann braucht es nicht zu unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kommen. Man sollte diplomatisch verfahren. Wir können im gegenwärtigen Augenblick nicht noch schwere Dinge durchkämpfen.

Marahrens: Wir sollten die rechtliche Seite noch einmal prüfen. Im übrigen ist Koopmann zuzustimmen. Wir sollten auf diesem Weg bleiben. Die Rechtsfrage sollte noch einmal überprüft werden. Wenn dann neue Situationen eintreten, haben wir immer noch die Möglichkeit, daß wir Stellung dazu nehmen können. Die Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche sitzt hier in Berlin und ist von diesen vier Männern hier gebildet.

Kuessner: Eine Rückkehr des Reichskirchenausschusses halte ich für völlig indiskutabel. Eine andere Frage ist die, ob um des Ansehens von Zoellner willen er von der Kirchenführerkonferenz gebeten werden soll, sich dem Gremium der Kirchenführer zur Verfügung zu stellen. Ich würde das nicht begrüßen. Wenn dieses Gremium weiter bestehen soll, dann muß das Kindlein wirklich gepflegt werden. Die standesamtliche Anmeldung ist ja nicht vollziehbar. Aber die Vertreterpflichten sind trotzdem zu erfüllen. Das Gremium muß wenigstens einen Namen bekommen. Die Kirchenführer müssen sich ganz anders hinter das Gremium stellen.

Brunotte: An eine Wiederkehr des Reichskirchenausschusses in seiner früheren Zusammensetzung ist in keinem Stadium der Erwägungen gedacht worden.

Wendelin: Am Freitag [12. Februar 1937] waren wir vor einer völlig anderen Lage als heute. Wenn jetzt die Lage anders geworden ist, so müssen wir sehr ernsthaft die Frage erwägen, ob wir nicht jetzt vor andere Entschlüsse gestellt sind. Die Frage, Dr. Zoellner oder nicht, sollten wir nicht so schnell abtun. Als Zoellner fiel, triumphierten die Deutschen Christen⁶³. Wenn nun Kerl aufs neue von sich aus an Zoellner herantreten ist, dann ist das ein so starkes psychologisches Moment, daß wir nicht einfach daran vorbeigehen können. Wir sollen nicht Zoellner

63 Der Rücktritt des Reichskirchenausschusses war von den Deutschen Christen „wie eine erlösende Botschaft empfunden“ worden (E. KOCH, Wege, S. 88), weil er die Lehre der Thüringer Deutschen Christen verurteilt (vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 43) und sich wiederholt darum bemüht hatte, in die Verhältnisse der deutschchristlich regierten Landeskirchen von Mecklenburg und Thüringen einzugreifen.

von uns aus bitten. Der Minister muß ihn wieder rufen. Zoellner muß seine Bedingungen stellen. Ich möchte herzlich bitten: Sehen Sie das Moment nicht gering an, wenn offenkundig wird: Der Minister ruft den Mann wieder, dem der Stuhl vor die Tür gesetzt wurde. Wir würden es für einen schweren Fehler halten, wenn man diesen Weg nicht ginge.

Wilhelm Ewald Schmidt: Der Name *Zoellner* wurde bei uns⁶⁴ nicht genannt, weil wir glaubten, ihn in diesem Augenblick nicht bitten zu dürfen, weil es ja noch gar nicht feststand, ob das *Gremium* überhaupt aktionsfähig würde.

Hymmen: Ich sehe doch sehr düster, wenn die *Deutsche Evangelische Kirche* in die Kämpfe der nächsten Monate so hineintritt, daß sie zunächst um ihr Leitungsgremium fürchten muß.

Eger: Der *Reichskirchenausschuss* soll nicht wiederkommen, aber *Zoellner* soll wieder ins Leben treten. Eger bezweifelt das Recht der Kirchenführerkonferenz, selbst eine Leitung zu bestimmen.

Kühl: Wenn *Zoellner* eine Bitte von Kerrl annehmen sollte, müßte verlangt werden, daß Kerrl dem ernannten *Gremium* seine Anerkennung gibt.

von Soden: Es ist im Kirchenvolk sehr lange nicht verstanden worden, wie lange der *Reichskirchenausschuss* es unter den Hindernissen aushält, die ihm seine eigenen Auftraggeber bereitet haben⁶⁵. Wenn jetzt *Zoellner* auf Bitten Kerrls wieder zurückkehrt, wird ein Stück des Vertrauens, das in den letzten Tagen gewachsen ist, sofort wieder schwinden, außer *Zoellner* erreicht, daß Muhs verschwindet⁶⁶ [*einige Wörter gestrichen*].

64 Möglicherweise ist hier der altpreußische Landeskirchenausschuss gemeint, dem Schmidt angehörte.

65 Vgl. dazu unten Dok. 4, Anm. 3; Dok. 25, Anm. 16.

66 Die Berufung Muhs' zum ständigen Stellvertreter Kerrls im November 1936 (vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 12) hatte zu einem schweren Konflikt zwischen Zoellner und Kerrl geführt (vgl. K. MEIER, Kirchenkampf 2, S. 410f., Anm. 207; G. BESIEN, Kirchen 3, S. 297, S. 595f.). Zoellner hatte diese Berufung als „Fanal“ (VERANTWORTUNG 2, S. 395) und als Zeichen für die Hinwendung des Reichskirchenministeriums zu den Thüringer Deutschen Christen betrachtet (vgl. G. BESIEN, Kirchen 3, S. 603). Nachdem er Kerrl bereits in einem Schreiben vom 27. November 1936 mitgeteilt hatte, die Berufung stelle die Zusammenarbeit zwischen Reichskirchenausschuss und Reichskirchenministerium in Frage (Abdruck: K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1176f.), hatte der Ausschuss am 4. Dezember 1936 dann beschlossen, keine Verhandlungen mit Muhs zu führen (vgl. G. BESIEN, Kirchen 3, S. 602). Bei der gemeinsamen Sitzung des Reichskirchenausschusses mit der Kirchenführerkonferenz am 11. Dezember 1936 hatte Zoellner schließlich festgestellt, mit der Einsetzung Muhs' habe Kerrl bewiesen, dass „er uns [= den Reichskirchenausschuss] als jemand betrachtet, über den man zur Tagesordnung hinweggeht, oder wie einen Hund, den man wegjagt, wenn er lästig wird“ (VERANTWORTUNG 2, S. 452, Anm. 10; vgl. auch G. BESIEN, Kirchen 3, S. 605).

Neuser: Die Frage der Wahlen und Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche* hängen zusammen. Wir dürfen in keinem Punkt zurückweichen und müssen beide Dinge entschieden durchführen.

Meinzolt: Es gibt zwei Möglichkeiten: Die Landeskirchenführer bitten *Zoellner*, die Vertretung der *Deutschen Evangelischen Kirche* zu übernehmen. Die andere Möglichkeit: *Zoellner* läßt sich von Minister Kerrl gewinnen, als Führer eines *Reichskirchenausschusses* oder als Kommissar für die Wahlen. Wenn sich *Zoellner* gewinnen läßt, dann erst entsteht für uns die Notwendigkeit der Frage: Wie verhalten wir uns dazu? Tangiert dieser Akt *Zoellners* irgendwie die Stellung des Gremiums? Es ist verhältnismäßig einfach, heute zu sagen: Wir bleiben in der von uns eingeschlagenen Linie. Die Frage bedarf einer näheren klaren Überlegung⁶⁷.

Fortsetzung

Unterhaltsentschädigung für die Mitglieder des Gremiums wird vom *Luthe*rrat übernommen⁶⁸.

Rechtsgültigkeit des Gremiums nach dem Bericht Meinzolts anerkannt⁶⁹.

Frage der Leitung: *Marahrens*, *Koopmann*.

[*Marahrens*:] Es ist unerhört, daß der Minister [*Kerrl*] die *Deutsche Evangelische Kirche* ohne jede Antwort auf die Mitteilung der Einsetzung einer neuen Leitung gelassen hat⁷⁰. Das ist ein Notstand der Kirche, daß bei ihm nichts vorhanden ist, was eingreift, und ist ein Wider-

67 *Am Ende der Vormittagssitzung notierte Meiser*: „15.30 Besprechung im Stuttgarter Hof. Meiser, Wurm, Müller-(Dahlem), Jacobi, Held“ (zu dieser Besprechung vgl. den bei J. SCHMIDT, Niemöller, S. 518, Anm. 358, erwähnten Vermerk im Protokoll über die Sitzung des altpreußischen Bruderrats am 19. Februar 1937). Nach G 2, S. 4, wurde die Sitzung der Kirchenführerkonferenz um 16.15 Uhr fortgesetzt; Meiser nahm aber wohl erst ab 17.00 Uhr wieder teil (vgl. G 1).

68 *Lilje wandte sich in einem Schreiben vom 23. Februar 1937 dann allerdings an die in der Kirchenführerkonferenz vertretenen Kirchenleitungen, um einen Beitrag zu den Kosten für das Leitungsgremium zu erbitten. Zur Begründung führte er aus, bei der Ausführung des dem Gremium übertragenen Auftrags seien „gewisse Schwierigkeiten zu überwinden“ (vgl. dazu oben Anm. 8 und 15), so dass die Kosten „bisher noch nicht durch die Kasse der Deutschen Evangelischen Kirche übernommen“ worden seien (LKA STUTTGART, D 1, 135). Vgl. dazu auch die Mitteilung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Berlin an Eger vom 23. März 1937, nach der keine Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, da die Evangelische Kirche der altpreußischen Union „neben der von der Deutschen Evangelischen Kirche ausgeschriebenen Umlage nicht noch weitere Beträge für reichskirchliche Zwecke zur Verfügung stellen“ könne (EZA BERLIN, 7/1305).*

69 Nach G 2, S. 4, hatte Meinzolt berichtet, „dass ein Verfassungsnotstand eingetreten ist, den nur die an der Verfassung beteiligten Landeskirchen beheben können“; daher sei „von der Kirche aus die unter dem Vorsitz von Dr. Lilje bestellte Leitung als legal anzusehen“.

70 Vgl. dazu oben Anm. 14f.

spruch zum Gesetz vom 24. September 1935⁷¹. Der Kirchenminister sabotiert die gute Absicht der Reichsregierung. Wir müssen, was wir getan haben, als guten Anspruch der Kirche vertreten.

Lilje fragt, ob nicht gewisse personelle Fragen im Zusammenhang mit der besprochenen Angelegenheit erledigt werden sollen.

Antrag: Die hier versammelten Kirchenführer rufen Werner in die Sitzung, um ihm die Mitteilung von der hier vertretenen Rechtsauffassung zu machen und ihn aufzufordern, das Haus dem Gremium zur Verfügung zu stellen⁷².

Marahrens fragt, ob es richtig ist, Werner hierher zu bitten. Sollte man ihm nicht durch zwei Juristen unsere Stellungnahme eröffnet werden [*sic!*]?

Lilje ist mit dem Vorschlag Marahrens' einverstanden und schlägt Koopmann und Meinzolt vor.

Meinzolt: Ich weigere mich nicht, auch Herrn Werner zu sagen: Die Leitung ist rechtmäßig. Es soll aber nicht meines Amtes sein, ihm das zu eröffnen. Ich soll ihm sagen, daß er gewisse Handlungen vollzieht. Bei der Frage des praktischen Vorgehens spielen besondere Rücksichten mit. Hier widerrate ich solches Vorgehen. Herr Werner wird nicht erscheinen. Wenn er käme und Ihnen⁷³ die Geschäfte tatsächlich übertrüge, so müßte er optieren. Das würde er nicht tun. Dann müßten wir ihn disziplinieren. Dann wird der Minister eingreifen. Das soll man nicht provozieren im Augenblick des beginnenden Wahlkampfes. Im Augenblick ist ein solches Spiel gefährlich. Wenn der Rechtsanspruch mit allen Konsequenzen praktiziert werden soll, dann müssen [*wir*] den Auftrag an einen anderen erteilen.

Lilje: Die Aufdeckung der Schwierigkeiten durch Meinzolt genügt im Augenblick nicht. Ich stelle deshalb die Frage nach der personellen Seite hin noch einmal. Es ist immer wieder gesagt worden, eine Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche muß da sein. In irgendwelcher Form muß sie wahrgenommen werden und ausgeübt werden. Ein Kapitän muß auf die Kommandobrücke. Ob es tunlich ist, in diesem Augenblick die Rücksichtnahme auf das Ministerium so weit zu treiben, daß

71 Gemeint ist das „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“, nach dessen Wortlaut die Reichsregierung der Kirche ermöglichen wollte, „in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln“ (RGBl I 1935, S. 1178; GBIDEK 1935, S. 99).

72 Werner war bei der oben Anm. 8 erwähnten Besprechung lediglich dazu bereit gewesen, dem Gremium für seine Besprechungen das Konferenzzimmer im Erdgeschoss der Kirchenkanzlei zu überlassen; eine „Inanspruchnahme der Kirchenkanzlei“, die schon bei der „Zurverfügungstellung von Briefmarken und allem übrigen Material“ beginne, komme jedoch keinesfalls in Frage (Zitate aus der ebd. erwähnten Niederschrift).

73 D. h. dem Kirchenführergremium.

wir sagen: Wir wollen nichts verderben? Es könnte auch umgekehrt sein, daß es gerade im gegenwärtigen Augenblick höchst inopportun ist, in *diesem* Augenblick auch nur in einem Punkt zu zögern. Wenn der bisher beschrittene Weg den grundsätzlichen Schwierigkeiten unterliegt, so muß erwogen werden, was dann geschehen kann, um die Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche* faktisch auszuüben.

Koopmann: Als ich unser *Abdankungsschreiben*⁷⁴ Herrn Muhs überbrachte, wußte er durch Werner schon von dem Rücktritt. Gibt anheim, zu beschließen: Die vier Männer werden aufgefordert, ihre Geschäfte in die Hand zu nehmen. Dem Leiter der Kirchenkanzlei wird [*ein Wort gestrichen*] das mitgeteilt.

Kuessner: Keine Illusionen! Werner kann gar nicht. Man muß heute wirklich zu einem Beschluß kommen, ob man in der *Marchstraße*⁷⁵ bleibt, oder eine neue *vorläufige Kirchenleitung* herausstellen will. Man kann nur von den Herren nicht verlangen, daß sie hierbleiben, ohne daß wir ihnen die Möglichkeit geben, sich durchzusetzen. Es muß Klarheit herrschen, ob wir unsern Beschluß vom Freitag [12. Februar 1937]⁷⁶ durchführen wollen.

Breit: Bei der *Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei* ist kein böser Wille. Es existiert im Augenblick eine Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche* nicht. Eine rechtmäßige vollgültige Leitung kann überhaupt nicht gedacht werden. Daran ist der *Zerstörungszustand* der Kirche schuld. *Kirchenregiment* gibt es nur mehr bei den Landeskirchen. Weil die *Deutsche Evangelische Kirche* doch auch irgendwie repräsentiert sein muß, ist hier ein Notstand, den die Kirchenführer aus ihrer Kraft heraus gar nicht beseitigen können.

Breit empfiehlt eine Vorstellung beim Kirchenminister. Ich möchte vermeiden sehen, daß hier ein tapfer erscheinender Beschluß gefaßt wird, der doch nicht vollzogen werden kann. Das würde hinausgehen an den Männern, die ihre Haut zum Markt getragen haben.

Bosse: Daß Kerrl bisher noch nicht geantwortet *hat*, halte ich nicht für so schlimm. Ich halte den Schritt, der neu in die Diskussion geworfen wurde, jetzt für verfrüht. Ich glaube, an dem am Freitag [12. Februar 1937] gefaßten Beschluß darf nicht gerüttelt werden. Der Beschluß sollte Werner schriftlich mitgeteilt werden. Diesen Beschluß soll dann die *Leipziger Straße*⁷⁷ weitertreiben. Will Kerrl einen neuen Ausschuß

74 Gemeint ist das Schreiben des Reichskirchenausschusses an Kerrl vom 12. Februar 1937 (Abdruck bei K. D. SCHMIDT, Dokumente 2, S. 1339).

75 = Sitz der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

76 Gemeint ist der Beschluss der Kirchenführerkonferenz über die Einsetzung des neuen Leitungsgremiums (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 18).

77 D. h. das Reichskirchenministerium.

herausstellen, so wäre eine neue Verhandlungsmöglichkeit da. Die Bestätigung des Beschlusses vom Freitag ist unumgänglich. Der Beschluß ist Werner schriftlich mitzuteilen. Dann kann *Zoellner* das der *Leipzigerstraße* mitteilen. Die Schwierigkeit besteht in der praktischen Handhabung der Dinge in der *Marchstraße*. Ich könnte mir dann denken, daß man auf eine Verhandlungsbasis kommt.

Happich spricht sich für eine mündliche Verhandlung mit dem Minister aus.

Hymmen empfiehlt das Gleiche.

Beschlüsse: Lilje: Die Versammlung macht sich die Argumentation zu eigen, die der Rechtsausschuß durch Meinzolt vorgetragen hat⁷⁸. (Einstimmig angenommen).

Es ergibt sich eine Mitteilung an Werner⁷⁹. (Zustimmung).

Alle übrigen Erwägungen werden heute sistiert. Das Gespräch darüber wird morgen wieder aufgenommen⁸⁰.

Marahrens: Es muß heute noch gesagt werden, welche Räume für die Herren der Leitung zur Verfügung stehen.

Meiser beantragt: Erste Lesung des Wortes an den Minister und deren Beratung; heute abend Rücksprache mit den Brüdern von Dahlem über das Wort⁸¹.

Lilje fragt, ob eine durch Erlaß des Führers [*Hitler*] ausgeschriebene Wahl überhaupt diskutabel ist. (Es erfolgt kein Widerspruch).

Marahrens: Geben wir zu dem Erlaß des Führers ein bedingtes Ja? Wir sind dazu bereit. (Es erfolgt kein Widerspruch). Diskussion über die Erklärung.

Die Anregung Meisers kann sehr leicht behandelt werden, wenn die Willigkeit dazu besteht. Ich empfehle das Gespräch mit Dahlem.

von Soden erläutert die Erklärung des Ausschusses, der das Schreiben an den Minister fertig zu stellen hatte⁸².

78 Vgl. dazu oben Anm. 69.

79 Präziser in G 2, S. 4: „Die Versammlung beschließt, dem Leiter der Kirchenkanzlei ihre Auffassung mitzuteilen und ihn zu ersuchen, der von ihr beauftragten Leitung Räume und Arbeitsmöglichkeiten in der Kirchenkanzlei zu eröffnen.“

80 Zur Fortsetzung der Diskussion am 19. Februar 1937 vgl. unten Dok. 4.

81 Vgl. dazu unten Anm. 93.

82 Bei der EVAG MÜNCHEN, NL von Soden 10, befinden sich zwei voneinander partiell abweichende Entwürfe für eine Erklärung der Kirchenführer an den Reichskirchenminister, in die einige Elemente aus dem am Vormittag vorgelegten Entwurf (vgl. dazu oben Anm. 45) übernommen worden waren. Anhand der auf diesen Entwürfen vorgenommenen hsl. Korrekturen läßt sich feststellen, dass es sich bei dem acht Punkte umfassenden Entwurf um die frühere und bei dem sieben Punkte enthaltenden Entwurf um eine nochmals überarbeitete Fassung handelt. Wie aus der folgenden Diskussion hervorgeht, referierte von Soden hier den früheren (8-Punkte-)Entwurf. Dieser Entwurf beginnt mit einer Präambel, in der die Kirchenführer es begrüßten, „dass nach dem Willen des Führers von

Wilhelm Ewald Schmidt: Die *Evangelische Kirche* der *altpreussischen Union* ist nicht fähig, im Augenblick solche Wahlen, wie sie der Entwurf vorsieht, durchzuführen (von den Wahlen der Gemeindegemeinschaften bis hin zur Generalsynode, die dann die verfassunggebende Synode bilden soll⁸³).

Wurm spricht zu Ziffer 5. In dem Passus von der Aufhebung von Maßnahmen kirchlicher Stellen⁸⁴ ist zu befürchten, daß dadurch in geordneten Kirchen auch kirchliche Disziplinarmaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden müssen. Wurm beantragt Streichung des Wortes „kirchliche Stellen“.

staatlichen Eingriffen in die innere Ordnung der *evangelischen Kirche* abgesehen und die Entscheidung über ihre Verfassung und Ordnung der Kirche selbst in voller Freiheit überlassen werden soll“. In Punkt 1 wiesen sie die Schuld am Scheitern der Einigungsbestrebungen des Reichskirchenausschusses denjenigen Kräften zu, die Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche als Grundlage der Kirche verlassen und eine nicht bekenntnisbestimmte „deutsche Nationalkirche“ aufgerichtet hätten. Nach Punkt 2 durfte diese Grundlage auch von einer neuen Verfassung nicht aufgegeben werden. Dementsprechend hatte die Generalsynode die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kirche ihrem stiftungsgemäßen Auftrag der Verkündigung „der erlösenden Offenbarung Gottes in Jesus Christus“ nachkommen könne; dies schliesse gegebenenfalls auch die Scheidung von denjenigen ein, die sich von der „biblischen und reformatorischen Grundlage“ der Deutschen Evangelischen Kirche entfernt hätten. In Punkt 3 wurde festgehalten, dass die Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Kirchen, „die in Bekenntnis und Kultus selbständig sind“, bei der Neuordnung erhalten bleiben müsse. Deshalb sei die Generalsynode durch die Landes- und Provinzialsynoden zu bilden; auch ihre Beschlüsse bedürften der „Anerkennung durch die bekenntnisbestimmten Kirchen“. Um den kirchlichen Charakter der Wahl sicherzustellen, waren nach Punkt 4 Qualifikationsbestimmungen für das aktive und passive Wahlrecht zu berücksichtigen. Punkt 5 enthielt Forderungen zur Gewährleistung der im Wahlerlass Hitlers zugesicherten vollen kirchlichen Entscheidungsfreiheit; dazu seien die Beschränkungen der kirchlichen Presse und der Versammlungstätigkeit sowie die gegen einzelne kirchliche Persönlichkeiten verhängten Zwangsmaßnahmen sofort aufzuheben. In Punkt 6 plädierten die Kirchenführer dafür, den von der Beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsanlässen fertiggestellten Entwurf von Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Organe (vgl. oben Anm. 38) als Grundlage für die Wahlordnung zu verwenden. Punkt 7 enthielt die Forderung nach einem Empfang bei Hitler. In Punkt 8 bekundeten die Kirchenführer ihren Willen, „die Verhandlungen für die Wahlordnung einheitlich zu führen“, und teilten die Einsetzung eines dazu ermächtigten Ausschusses mit.

83 Vgl. dazu Punkt 3 des (8-Punkte-)Entwurfs, der zwar eine Neubildung der Landes- und Provinzialsynoden vorsah, die „angesichts der Auflösung der bisherigen Ordnung in mehreren Landeskirchen ohnehin unaufschiebbar“ sei, Wahlen zu den Gemeindegemeinschaften aber nicht explizit erwähnte (vgl. oben Anm. 82).

84 In Punkt 5 des (8-Punkte-)Entwurfs hieß es: „Es würde die Zuversicht zu der Gewährleistung der vollen kirchlichen Freiheit ausserordentlich stärken, wenn sofort alle Massnahmen, die im Zusammenhang mit den kirchlichen Auseinandersetzungen von staatlichen oder kirchlichen Stellen gegen einzelne Personen verhängt worden sind, aufgehoben würden“ (vgl. oben Anm. 82).

- Meinzolt: Was hier über die Durchführung der Wahl gesagt ist, ist etwas anderes, als was dem Führer vorschwebte. Diese Wahl ist eigentlich mehr oder weniger eine Abstimmung oder eine Option zur Herbeiführung eines Überblickes über den Bestand der einzelnen kirchlichen Gruppen. Soll der Wunsch der Kirchenführer als Forderung überreicht werden: Entweder so oder überhaupt nicht?
- Eger: Die Erklärung geht aus von einer erkannten Schau dessen, was der Führer anbietet. Es handelt sich gar nicht um eine Synode, auch schließlich gar nicht um das, was wir unter einer verfassungsgebenden Kirchenversammlung verstehen, sondern um eine Befragung des Kirchenvolkes. Das Volk soll befragt werden, was aus der *evangelischen* Kirche werden soll. Der Staat denkt an den Besitzstand der *evangelischen* Kirche. Es soll sich offenbar um eine Liquidations-Generalversammlung [*handeln*]. Wir sollten auch dann sagen: Nein, wir machen nicht mit, und uns auf den Standpunkt stellen: Das ist keine kirchliche, sondern eine *politische* Wahl, damit, wenn es zu der Liquidation kommt, möglichst große Kreise der Kirche des *reformatorischen Evangeliums* an der Liquidationsmasse beteiligt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sehe ich die Wahl an.
- von Soden: Der Ausschuß hat sich die Frage wohl überlegt. Es sind zwei Möglichkeiten: Es kommt zu einer Scheidung. Dies ist auf zwei Weisen möglich: Entweder durch die Wahlordnung oder in der *Generalsynode*. Für *diesen* Zweck soll angekündigt werden, daß die *Generalsynode* diese Aufgabe hat. Wir sollten zunächst einfach unsere kirchlichen Forderungen anmelden.
- Happich: Wir haben in diesem Wort die unbedingte Pflicht, unsere Bedenken in klaren Worten auszusprechen. Was Schmidt sagte, kann nicht gelten. Auch in Preußen muß bis 1. Oktober 1937 klar sein, wer die Leitung hat⁸⁵.
Es muß ein Stichtag hinein, daß nur die wahlberechtigt sind, die am 15. Februar 1937⁸⁶ Mitglieder der Kirche gewesen sind.
- Beste: Urwahl halte ich in den zerstörten Kirchen für untragbar. Es ist viel besser, unten anzufangen. Die zweite Frage ist die: Wir können keine Wahl durchführen, wenn die kirchlichen Zwangsmaßnahmen nicht vorher aufgehoben sind. In den Entwurf soll hineinkommen: In den

85 Am 30. September 1937 endete die Geltungsdauer der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 3. Oktober 1935, die die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit sowohl des Reichskirchenausschusses als auch des altpreußischen Landeskirchenausschusses sowie der Provinzialkirchenausschüsse bildete (RGBl I 1935, S. 1221; GBIDEK 1935, S. 101f.).

86 D. h. am Tag des Wahlerlasses Hitlers.

Landeskirchen Thüringen, Oldenburg, Bremen usw. müssen die Zwangsmaßnahmen aufgehoben werden.

Meinzolt: Es sind zwei Dinge zu unterscheiden: 1.) Wahl, 2.) Schaffung einer neuen Verfassung. Wählen wir! Aber wir sagen jetzt schon: Wenn etwa die *Generalsynode* an den Bau einer neuen Kirche geht, dann soll jetzt schon gesagt werden: Wir können nur in einer Kirche leben, die auf dem Boden der Verfassung steht.

Eger: Die Situation wird von Ihnen noch nicht ernst genug gesehen. Es wird immer nur geredet von einer Kirche, die auf *Artikel 1* der *Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche* steht. Rechnen Sie durchaus damit, daß auch die Rosenberg-Leute⁸⁷ auftreten, ebenso Deutschgläubige⁸⁸. Es ist wahrscheinlich, daß Himmler mit beim Führer in Berchtesgaden war⁸⁹. Es wird neben der Bekenntniskirche eine Parole ausgegeben werden: Für das Christentum, gegen die *Konfessionskirchen*. Dann kommt die Parole der *politischen* Religion (ein Führer, ein Volk, ein Glaube). Die Sache ist ungeheuer ernst. Der Minister wollte eben durch seine Verordnungen⁹⁰ vermeiden, daß – bevor eine religiöse Klärung eingetreten ist auf dem Wege geistigen Ringens – eine Scheidung innerhalb des deutschen *Protestantismus* vollzogen wird. Deshalb wollte er die Leitung innerhalb der *Deutschen Evangelischen Kirche* in seine Hand nehmen, organisatorisch den Apparat zusammenhalten und in völliger Freiheit das geistige Ringen sich entwickeln und dann nachher die Scheidung sich vollziehen lassen. Jetzt kommt gegen seinen Willen der Kurzschluß, bevor die Sachen wirklich ausgetragen sind, die Entscheidung des Kirchenvolkes.

Dr. Hymmen bespricht die Frage, was mit diesen Sätzen in diesem Augenblick zu geschehen hat. Gibt man die Sätze so an das *Ministerium*, so werden sich weitere Erörterungen mit dem *Ministerium* erübrigen. Deshalb halte ich es für erforderlich, daß von vornherein gewisse Dinge dem Minister gegenüber ausgesprochen [werden], über die eine Verhandlung nicht möglich ist. Die letzten Sätze dieser Erklärung interessieren mich nicht so lebhaft wie die ersten. Die Frage der Wahl aus den Landeskirchen heraus bedarf noch sehr der Prüfung. Es bestand die Möglichkeit, die Landeskirchen als Wahlbezirke zu erklären. Der *Generalsynode* kann nicht zugestanden werden, darüber zu befinden, wie

87 *D. h. Anhänger des christentumsfeindlichen rassistischen Mythosglaubens Alfred Rosenbergs (zur Auseinandersetzung der Kirchen mit Rosenbergs Weltanschauung vgl. R. BAUMGÄRTNER, Weltanschauungskampf; H. IBER, Glaube; G. BESIER, Kirchen 3, S. 273–285).*

88 *Vgl. dazu oben Anm. 21.*

89 *An der Besprechung auf dem Obersalzberg, in deren Verlauf der Wahlerlass formuliert worden war, hatte Himmler tatsächlich teilgenommen (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 11).*

90 *Vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 10.*

in Zukunft die *Deutsche Evangelische Kirche* innerlich, bekenntnismäßig gestaltet sein soll. Das sollte man gleich zu Anfang deutlich aussprechen. Dabei würde wahrscheinlich herauskommen, daß hier von vornherein eine Differenz zwischen unserer Meinung und dem Willen der *politischen* Führung vorliegt, über die nicht hinwegzukommen ist. Wir dürfen in die Wahl nicht hineingehen unter Vorzeichen, die wir nicht anerkennen können.

Wurm: Die Schwierigkeit, die sich bei Ziffer 5 ergeben hat⁹¹, läßt sich dadurch beseitigen, daß der Satz folgende Fassung erhält: Wenn sofort alle Maßnahmen, die gegen einzelne Personen und Gemeinden um des Kampfes für das kirchliche Bekenntnis willen [*verhängt worden sind*], aufgehoben werden⁹². Es würde uns wenig weiterführen, wenn wir noch lange Erwägungen darüber anstellten, welches der Wille der *politischen* Führung ist und wie wir diesem Willen Rechnung tragen können. Darüber gibt es nur Vermutungen. Es ist unsere Pflicht zu sagen, was wir wollen und was wir vom Bekenntnis aus für möglich halten. Ob das der *politischen* Führung entspricht, wird sich erst herausstellen, wenn wir über diesen Willen mehr erfahren haben.

Der Erlaß ist nicht auf Grund eingehender kirchlicher Erwägungen entstanden. Entweder die Scheidung vollzieht sich bei der Wahl oder in der *Generalsynode*. Beides sollte in dem Entwurf als Möglichkeit und Notwendigkeit herausgestellt werden⁹³.

91 Vgl. oben Anm. 83.

92 Diese Formulierung wurde in die engültige Fassung der Erklärung dann fast wörtlich übernommen (zur beschlossenen Fassung vgl. unten Dok. 4, Anm. 33).

93 Meiser notierte anschließend: „Abends 20.00 Uhr Achenbachstr. 18 bei Jacobi. Jacobi, Müller, Held, von Soden, Hahn, Meiser.“ Wie aus einem Schreiben Meisers an Jacobi vom 19. Februar 1937 hervorgeht, wurde bei dieser Besprechung der (8-Punkte-)Entwurf der Erklärung der Kirchenführer an den Reichskirchenminister diskutiert (Abschrift: EVAG MÜNCHEN, C 3. 17; zu dieser Besprechung vgl. auch das Protokoll Niesels über die Sitzung des altpreußischen Bruderrats am 18. Februar 1937: EZA BERLIN, 50/273). In der Fortsetzung der Kirchenführerkonferenz am 19. Februar 1937 wurde die Erklärung dann nochmals besprochen und schließlich verabschiedet (vgl. dazu unten Dok. 4).

Sitzung der Kirchenführerkonferenz – (Fortsetzung)

1937 Februar 19

- I. Meiser, *Wachstuchheft* 6, S. 843–855.
 II. Bauer – Beste – Bosse – Eger – Ficker – Fischer-Darmstadt – Henke – Hymmen – Kuessner – Lilje – Marahrens – Meinzolt – Meiser – *Hermann Müller* – Neuser – Niemann – *Wilhelm Ewald Schmidt* – von Soden – Wendelin – Zimmermann.
 III. Vgl. *oben Dok. 3*; von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
 G: Vgl. *oben Dok. 3*.

Lilje teilt mit, daß Kerrl an die bisherigen Mitglieder des *Reichskirchenausschusses* die Aufforderung gerichtet hat, ihr Amt wieder zu übernehmen¹.

Meinzolt würde das begrüßen und meint, dem *Reichskirchenausschuss* [sei] ein freundliches Wort zu sagen.

Marahrens: Wie wir uns zu *Zoellner* verhalten, hängt davon ab, in welcher Weise *Zoellner* an uns herantritt.

Meiser: Wenn der *Reichskirchenausschuss* in vollen Ehren wiederkehrt, dann kann das *Übergangskabinet*t, das wir herausgestellt haben², wieder Platz machen.

Hermann Müller: Wir sollten dem Gedanken einer Rückkehr *Zoellners* freundlich gegenüber stehen.

von Soden: Es ist noch nicht dokumentiert, daß die Wiederkehr des *Reichskirchenausschusses* ein Rückzug des Ministers ist. Es müßten doch erst die Punkte erledigt sein, die den Rücktritt des *Reichskirchenausschusses* begründet haben³. Erst wenn alle Beschwerden abgestellt sind, kann im

1 Lilje bezog sich hier offenbar auf eine Anfrage Stahns, der am 17. Februar 1937 im Auftrag Kerrls *Zoellner* aufgesucht hatte (vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 25).

2 Gemeint ist das provisorische Leitungsgremium unter dem Vorsitz Liljes, das die Kirchenführerkonferenz am 12. Februar 1937 aus Anlass des Rücktritts des *Reichskirchenausschusses* eingesetzt hatte (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 18).

3 Vgl. dazu das Schreiben des *Reichskirchenausschusses* an Kerrl vom 12. Februar 1937 (Abdruck: K. D. SCHMIDT, *Dokumente* 2, S. 1339–1343). In diesem Schreiben hatte der *Reichskirchenausschuss* Kerrl vorgeworfen, dass er in den zerstörten Kirchen von Mecklenburg, Thüringen, Lübeck, Bremen und Oldenburg keine Landeskirchenausschüsse eingesetzt hatte. Zudem sei dem *Reichskirchenausschuss* mehrfach das Recht verwehrt worden, theologische Erklärungen und Kundgebungen herauszugeben. Schwerwiegend sei auch die Tatsache, dass der *Reichskirchenausschuss* nicht von den Beschränkungen der Versammlungs- und Redefreiheit ausgenommen worden war. Schließlich habe das *Reichskirchenministerium* nicht die notwendigen Maßnahmen gegen die zunehmende antikirchliche und antichristliche Propaganda ergriffen.

Ernst von einer Rückkehr die Rede sein. Es muß dem *Reichskirchenausschuss* gesagt werden, daß [*wir*] seine Unterscheidung zwischen Thüringer und Reichs-DC nicht billigen können⁴. Es ist mir unmöglich, in einen Wahlkampf hineinzugehen, in dem ein Mann wie Petersmann als ein Theologe gewürdigt wird wie *ein* bekenntnisgebundener Theologe⁵. Wenn der Minister in den fünf *Punkten*⁶ zurückzöge, dann wäre die Rückkehr zu begrüßen. Es ist eine unmögliche Vernebelung, wenn nicht *ganz* klar ist, was die Wiederkehr des *Reichskirchenausschusses* bedeutet. Wenn das nicht klar ist, wäre die gemeinsame Front sofort wieder gefährdet.

Wilhelm Ewald Schmidt: Man darf die Dinge nicht einfach werden lassen. Man muß zu rechter Zeit in die Speichen greifen. Die Bedenken von Sodens sind sehr beherzigenswert. Nur darf man die Dinge auch nicht so sehen, daß öffentlich vom Minister gesagt wird, er habe Unrecht gehabt. Das wird der Minister nicht tun. Es entscheiden die *Handlungen*. Der Kampf ist damit noch nicht beendet. Man sollte sich zum mindesten mit *Zoellner* in Verbindung setzen.

Lilje: Was sollen die als Leitung Herausgestellten tun?

Wendelin: Es ist nötig, daß in der gegenwärtigen Situation eine Anzahl von Mitgliedern der *Kirchenführerkonferenz* in Berlin bleiben [*sic!*].

4 Während der *Reichskirchenausschuss* die *Lehre der Thüringer Deutschen Christen* verurteilt und ihnen das Recht auf Kirchenleitung abgesprochen hatte (vgl. dazu oben Dok. 2, Anm. 43), war es der *Reichsbewegung Deutsche Christen unter Rehm* gelungen, eine bedingte kirchliche Anerkennung zu erhalten. Dazu hatte die *Reichsbewegung dem Reichskirchenausschuss* eine Erklärung vorgelegt, in der sie sich u. a. zu Art. 1 der Verfassung der *Deutschen Evangelischen Kirche* (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 52) und „zu dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus“ bekannt hatte (Abdruck ohne Datierung: MBIDEK Nr. 1 vom Juli 1936, S. 3ff.; Wiederabdruck: K. D. SCHMIDT, *Dokumente* 2, S. 783–787; zur Vorgeschichte der Erklärung vgl. G. SCHÄFER, *Landeskirche* 4, S. 675–685). In einem Rundschreiben an die obersten Behörden der *Landeskirchen* vom 27. Juni 1936 hatte der *Reichskirchenausschuss* dazu erklärt, er könne sich zwar „auf die einzelnen Formulierungen dieser Erklärung nicht festlegen“, stehe aber „nicht an zu sagen, daß hier eine wesentlich von der lutherischen Linie in dem Bekenntnis der Deutschen Evangelischen Kirche [...] getragene theologische Haltung ihren Ausdruck gefunden hat“. Wer sich „bewußt auf den Boden dieser Erklärung“ stelle, sei „ein vollgültiges Glied der Deutschen Evangelischen Kirche“ und dürfe deshalb auch nicht als Irrehrer behandelt werden (Abdruck: MBIDEK Nr. 1 vom Juli 1936, S. 3ff., Zitate: S. 5; Wiederabdruck: K. D. SCHMIDT, *Dokumente* 2, S. 783–787; vgl. dazu auch K. MEIER, *Deutsche Christen*, S. 133f.).

5 Petersmann war schlesischer Gauobmann und leitendes Mitglied des *Theologischen Amtes der Reichsbewegung Deutsche Christen*. Der *Reichskirchenausschuss* hatte ihn im Sommer 1936 als Mitglied in die „Beratende Theologische Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche“ berufen (vgl. K. MEIER, *Deutsche Christen*, S. 132).

6 Vgl. dazu oben Anm. 3.

Wilhelm Ewald Schmidt: Um vor *Überraschungen* bewahrt zu bleiben, beauftragt die Konferenz NN., um *Zoellner* wissen zu lassen, daß er wohl das Vertrauen der *Kirchenführerkonferenz* habe, daß die Konferenz aber nicht einem wiederkehrenden *Reichskirchenausschuß* ihr Vertrauen geben könne.

Kuessner: Wenn die Rückkehr überhaupt erwogen wird, dann muß man sich mit *Zoellner* in Verbindung setzen, um vor *Überraschungen* geschützt zu sein. Aber es ist nicht möglich, über einzelne Mitglieder *des Reichskirchenausschusses* abzustimmen.

Marahrens: Mir ist es unsympathisch, daß wir von uns aus in dieser Situation an *Zoellner* herantreten. Sollte aber nach dieser Seite ein Antrag gestellt werden, so müßte der Antrag Schmidt vorsichtiger formuliert werden; sonst ist von vornherein ein Mitgehen der Kirchenführerkonferenz nicht möglich. Wir können uns nicht vor vollendete Tatsachen stellen lassen. *Zoellner* müßte verpflichtet werden, daß er die Vertretung *[in Verbindung]* mit der Kirchenführerkonferenz aufnimmt.

Meinzolt stimmt Marahrens zu.

Hermann Müller: Es handelt sich um eine Weiterführung der Geschäfte für kurze Zeit, nicht um eine „Wiederkehr des *Reichskirchenausschusses*“ im vollen Sinn.

Lilje stellt Einmütigkeit darüber fest, daß von der Konferenz *Fühlung* mit *Zoellner* gehalten wird.

Meinzolt schlägt *Breit* als Mittelsmann vor.

Marahrens: Man soll Schmidt, *Koopmann* beiziehen. Die Konferenz bestimmt statt *Koopmann* *Marahrens*⁷.

Wahlfrage

von *Soden* berichtet über die Erklärung der *Kirchenführerkonferenz* an das *Reichskirchenministerium*⁸ und über die Besprechung mit *Dahlemer*⁹

7 Ein derartiger Beschluss ist in G 2 nicht erwähnt. Zu einer Wiederbeauftragung *Zoellners* bzw. des *Reichskirchenausschusses* durch *Kerrl* ist es nicht gekommen.

8 *Wurm* hatte der *Kirchenführerkonferenz* am Tag zuvor einen Entwurf für eine Erklärung der *Kirchenführer* an *Kerrl* vorgelegt (vgl. oben Dok. 3, Anm. 45). Die *Kirchenführerkonferenz* hatte daraufhin einen Ausschuss eingesetzt, der den Entwurf überarbeiten sollte (vgl. oben Dok. 3, Anm. 52). Am Nachmittag war dann durch von *Soden* ein neuer (8-Punkte-)Entwurf des Ausschusses erläutert und zur Diskussion gestellt worden (vgl. oben Dok. 3, Anm. 82). Offenbar lag der hier folgenden Besprechung ein nochmals überarbeiteter (7-Punkte-)Entwurf zugrunde (EVAG MÜNCHEN, NL von *Soden* 10). Zwischen den beiden Entwürfen bestehen außer in einzelnen Formulierungen keine gravierenden Unterschiede; gegenüber dem früheren (8-Punkte-)Entwurf fehlt im (7-Punkte-)Entwurf vor allem der bisherige Punkt 6 über den von der ‚Beratenden Kammer der Deutschen Evangelischen Kirche für Verfassungsangelegenheiten‘ fertiggestellten Entwurf von *Richtlinien* für die Neuordnung der kirchlichen Organe (vgl. dazu unten Anm. 21).

9 Zu diesem Sprachgebrauch vgl. oben Dok. 3, Anm. 36.

Vertretern¹⁰. Die Besprechung zeigte, daß der Wille, zusammen zu gehen und eine gewisse gemeinsame Schau der Dinge vorliegt. Die Dahlemer betonen, daß in dem Erlaß des Führers¹¹ ein neuer staatlicher Eingriff in die Kirchenordnung vorliegt. Die Dahlemer sind einig, daß man nicht die Wahl völlig ablehnen dürfe, aber Bedingungen stellen muß. Die Brüder von Dahlem wollen erst beraten. Was die Unterzeichnung betrifft, so wird getrennte Überreichung von Dahlem für besser gehalten als ein gemeinsamer Schritt.

Marahrens: Empfiehlt sich nicht doch, einen Stichtag zu erwähnen für die Zugehörigkeit zur Kirche? Müßte nicht in irgendeiner Form etwas darüber hinein, daß aus der Beteiligung an der Wahl keine politische Qualifikation für die *betreffenden* Wähler entnommen werden darf?

Eger: Die Bitte um einen Empfang beim Führer¹² sollte gesondert ausgesprochen werden. Das Ganze geht von einer Voraussetzung aus, die ich nicht teile. Es geht von der Voraussetzung aus, daß es sich um eine wirkliche Kirchenwahl, um eine wirkliche Synode handelt. Das müßte in der Einleitung [*der Erklärung*] handelt [*sic!*]: Unter der Voraussetzung, daß es sich um eine wirkliche Kirchensynode handelt ... Dann müßten wir [*Satz bricht ab*].

Meinzolt¹³: Ich teile die Meinung, daß es sich nicht um eine kirchliche Wahl handelt. Aber wir sollten das nicht von uns aus unterstellen. Die Wahl ist ein Kampf. In diesem Kampf geht es nur um die Frage: Soll eine *evangelische* Kirche werden, oder soll es sich um die Bildung einer *religiösen* Abteilung des *nationalsozialistischen* Staates handeln? Der Führer wird dem deutschen Volk Gelegenheit geben, sich hier zu entscheiden. Der Führer will über die Wahl seine Hand halten. Es sollen strikte Anweisungen an die Parteistellen ergangen sein, daß die Finger von der Wahl gelassen werden¹⁴. Wir müssen dem Kirchenvolk helfen,

10 Zu dieser Besprechung vgl. oben Dok. 3, Anm. 93.

11 Gemeint ist der Wahlerlass Hitlers vom 15. Februar 1937 (vgl. oben Dok. 1, Anm. 1).

12 In beiden Entwürfen (vgl. oben Anm. 8) hieß es: „Wir bitten, dass tunlichst umgehend ein Empfang beim Führer und Reichskanzler erwirkt werde für eine Abordnung von Kirchenführern, die ihm die vorstehenden Gesichtspunkte vortragen“. Dieser Passus ist in der beschlossenen Fassung (vgl. unten Anm. 33) gestrichen.

13 Im folgenden referierte Meinzolt eine schriftliche Ausarbeitung „Zur Wahl zur General-synode“ (mit hsl. Vermerk „Vortrag Meinzolt in der ‚Kirchenführer-Konferenz‘ v. 18.[sic!]2.37“: EvAG MÜNCHEN, NL Meinzolt 34; mit hsl. Vermerk „19.II. Dr. Meinzolt“ auch überliefert im LKA HANNOVER, D 15 II Nr. 26).

14 Vgl. dazu das Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an die Gauleiter vom 23. März 1937, nach dem der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden alle Handlungen untersagt waren, „welche in der Öffentlichkeit den Vorwurf begründen könnten, die NSDAP ergreife Partei für eine kirchliche Wahlgruppe“. Dazu zählten insbesondere „die offene Teilnahme an kirchlichen Wahlversammlungen und die Veranstaltung von Aufmärschen zugunsten der einen oder anderen Gruppe“ (Abdruck:

daß es eine richtige Entscheidung treffe. Wenn wir dem Kirchenvolk sagen wollen, um was es geht, müssen wir es so sagen, daß das Volk es versteht. Es müssen die großen Linien aufgezeigt werden, um die es geht. Es dürfen nicht Einzelheiten hineingebracht werden in den Wahlauf-ruf, welche das Volk [*nicht*] versteht. „Wollt Ihr die Kirche Jesu Christi oder Kraft durch Religion¹⁵?“ Aussicht auf Erfolg nur dann, wenn sich große Fronten abzeichnen. Unser Kirchenvolk orientiert sich heute viel mehr an Personen als an Programmen. Das geht nur in der Weise, daß sich wirklich große Gruppen bilden¹⁶ und daß die, welche *Deutsche Evangelische Kirche* nach Artikel 1 der *Kirchenverfassung von 1933* wollen, zu erkennen geben: Das sind wir und das wollen wir. Jedenfalls auf unserer Seite eine Einheit und Geballtheit, soweit sie nur immer möglich ist.

Das würde weiter zur Voraussetzung haben, daß wir in einem Zug durch das ganze Gebiet der *Deutschen Evangelischen Kirche* hin wählen. Aufstellung einer Reichsliste. Das Kirchenvolk will reichskirchlich denken. Es ist ein guter Auftrieb für uns, wenn wir die Wahl hindurchziehen durchs ganze Reich. Das bedingt, daß wir Urwahlen bekommen.

Wir gewinnen insoweit Chancen in diesem Kampf, als die Namen unserer Liste Namen von Klang sind, die das Kirchenvolk liebt und denen es sein Vertrauen schenkt. Also nicht in erster Linie Namen, die auf einem Fachgebiet etwas geleistet haben.

Die Schlacht kann nur durch eine Zusammenfassung aller Kräfte gewonnen werden. Also straffe Wahlleitung, zentralisierte Propaganda, straffste Disziplin. Wahlausschuß mit diktatorischen Vollmachten.

Die Zeit der Vorbereitungen für die Wahl wird kurz sein. Technische Anregungen: Technischer Wahlausschuß¹⁷, Propagandaschriften, Wähler-schaft, Wahlprotektorat¹⁸, Wahlauf-ruf.

DOKUMENTE 4, S. 5; vgl. dazu auch den fast gleichlautenden Erlass der Reichspropaganda-leitung der NSDAP vom 3. Mai 1937, abgedruckt bei G. SCHÄFER, Landeskirche 5, S. 133).

- 15 Anspielung auf ‚Kraft durch Freude‘ (KdF), eine im November 1933 gegründete Organisation der Deutschen Arbeitsfront, die durch Freizeit- und Reiseveranstaltungen die Produktivität von Arbeitern und Angestellten steigern und sie im Sinne des Nationalsozialismus beeinflussen sollte (vgl. S. BERLOGE, „Kraft durch Freude“).
- 16 In der Ausarbeitung Meinzolts (vgl. oben Anm. 13) hieß es dazu, es dürfe nur „einen großen Block“ geben, der – auf die Verhältnisse in Altpreußen bezogen – „mindestens von Niemöller bis Eger reichen“ müsse.
- 17 Dieser Wahlausschuß sollte Grundsätze für eine Wahlordnung vorbereiten, Fragen und Anregungen der Kirchenführer beantworten und Weisungen erteilen (vgl. oben Anm. 13).
- 18 Damit war ein Gremium von Personen gemeint, „die ganz besonderes Ansehen und Vertrauen in der öffentlichen Meinung genießen und die in erster Linie dazu berufen sind,

Meiser: Stichtag kann nur der Wahltag sein. Bedenken gegen die Forderung, die Wahl von Synoden zu vollziehen¹⁹. Wenn die Synoden mit *Deutschen Christen* durchsetzt sind, so ist die Scheidung viel schwerer durchzuführen als in der zu wählenden *Generalsynode*.

Niemann: Ich wünschte, daß die *Meiserschen* Vorschläge nach allen Seiten durchdacht werden. Ich habe nur in einigen *Punkten* erhebliche Zweifel. Mir ist es sehr zweifelhaft, ob so etwas wie eine Reichsliste unsere Leute fassen und [*ihnen*] genügen wird. Unsere Leute kennen im wesentlichen nur die Männer ihrer Landeskirchen.

Die entscheidende Schwierigkeit liegt für mich in dem Ganzen: Sollen wir auf eine Neubildung der Körperschaften bei dieser Wahl verzichten? Wir sind in der Lage, daß die Körperschaften teilweise zerstört sind in diesem Kirchenkampf. Nehmen wir jetzt das halbe Jahr nicht wahr, solange die Amtsdauer der Ausschüsse währt²⁰, dann wissen wir nicht, was unser überhaupt wartet. Dann gehen wir in ein rechtliches Dunkel hinein. Was aus der Synode werden wird, wer will das überhaupt heute voraussagen! Gegenüber dem Entwurf ist zu bedenken: Wenn der Verweis auf die Richtlinien des *Reichskirchenausschusses* gestrichen wird²¹, dann bieten wir dem Minister nichts dar für die Frage der *qualitativen* Bestimmungen.

Beste für landeskirchliche Listen. Wahltermin möglichst hinauschieben! 14. März 1937 zu bald²².

Hymmen: Keine Namenslisten, sondern nur Abstimmung über Entweder-Oder. Wir sollen nicht das *Reichskirchenministerium* fragen, was es vorhat, und uns dann danach richten. Es müßte von uns die Verbindung mit dem *Minister* aufgenommen werden und wir müssten ihm sagen, was wir verlangen müssen. Dann sollte man über den Weg von Landessynoden wählen (*ein Wort unleserlich*). Ich möchte vermuten, daß der Notstand nicht nur in Altpreußen besteht. Für mich ergibt sich

den aufzustellenden Wahlvorschlägen Bedeutung zu verleihen und Vertrauen zu erwerben“ (vgl. oben Anm. 13).

19 Vgl. Punkt 4 des (7-Punkte-)Entwurfs (vgl. oben Anm. 8), nach dem die *Generalsynode* durch die Synoden der bekenntnisbestimmten Kirchen gebildet werden sollte; dazu hätten aber zunächst die Landes- und Provinzialsynoden neu gebildet werden müssen.

20 Vgl. dazu oben Dok. 3, Anm. 85.

21 Im (8-Punkte-)Entwurf (vgl. oben Anm. 8) hatte es unter Punkt 6 noch geheißen: „Wir erblicken in dem von der Beratenden Kammer der *Deutschen Evangelischen Kirche* für Verfassungsangelegenheiten fertiggestellten Entwurf von Richtlinien für die Neuordnung der kirchlichen Organe [vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 51] eine geeignete Grundlage, auch für eine Wahlordnung der künftigen *Generalsynode*.“ Dieser *Passus* ist sowohl im (7-Punkte-)Entwurf (vgl. oben Anm. 8) als auch in der beschlossenen Fassung (vgl. unten Anm. 33) gestrichen.

22 Herkunft dieses Datums für den Wahltermin nicht ermittelt.

daraus, daß die Bildung einer Leitung der *Deutschen Evangelischen Kirche*, die mit dem Minister zu verhandeln in der Lage ist, mir als Lebensfrage erscheint. Es muß die Parole herzlich ausgegeben werden: Wir wollen eine deutsche Reichskirche [*zwei Worte unleserlich*], eine lutherische Kirche mit Freiheit und Raum für die unierten und reformierten Brüder. Den Entwurf halte ich im *allgemeinen* für brauchbar.

Lilje schlägt vor, daß man über die Frage Urwahl, Wahl zur Landessynode oder Generalsynode sich überhaupt nicht ausspricht.

Wilhelm Ewald Schmidt: Man tut gut, wenn man den anderen besser versteht, als er sich selbst versteht. Es kommt alles darauf an, daß der Staat in der Vorbereitung zur Wahl sich das bessere Verständnis zu eigen macht. Man muß also dem Staat sagen, was eine kirchliche Wahl sein müßte. Man müßte das Wort „Generalsynode“ in Anführungszeichen setzen und vermeiden, von der *Generalsynode* der *Deutschen Evangelischen Kirche* zu sprechen. In vier [*Wochen*] könnte man vielleicht sagen, daß das Richtigeste wäre, wenn man die *Generalsynode* ansprechen könnte als *Nationalsynode* der *Deutschen Evangelischen Kirche*²³. Was die andere Möglichkeit angeht, so müssen wir nun vorsichtig sein. Ich stimme *Meinzolt* weithin zu. Aber wir dürfen, wenn wir nun die *maximale* Forderung aufgestellt haben, uns zu derselben nicht in Widerspruch setzen. Es muß darum gehen, daß wir Namen auf die Liste bringen, die einen guten Klang in der *Deutschen Evangelischen Kirche* haben.

Bosse: Wie ist die Wahl zu beurteilen? Kirchliche Wahl oder irgendwie geartete Wahl? *Meinzolt* hat wohl das Richtige mit seiner Beurteilung getroffen. Ich würde es auch für richtig halten, daß wir zunächst versuchen, die kirchliche Wahl als Ausgangspunkt zu nehmen. Aber ob man nicht doch auch [*durch*] dieses Schreiben eine Verlautbarung zu erreichen sucht, was es für eine Wahl ist? Stehen wir vor der Frage einer *politischen* Wahl auf kirchlichem Boden, dann ist eine Umstellung im Denken unserer Gemeinden nötig, die ungeheuer schwer sein wird. Man sollte einen Satz hineinbringen: Falls diese Auffassung den Intentionen dieser Wahl nicht entspricht, so wird um Mitteilung ersucht. Wenn an eine *politische* Wahl gedacht ist, dann fragt es sich, ob man „Landessynoden“ wählen soll. Von der *politischen* Schau aus ist die Aufgabe richtig gesehen, die innerkirchlich aufgebrochenen Gegensätze zur Klärung zu bringen. Man will mit der Situation durch Wahlen und durch ein Konzil fertig werden. Es ist gut, wenn wir rechtzeitig

23 *Im Gegensatz zu einer ‚Generalsynode‘ war die Nationalsynode ein verfassungsmäßiges Organ der Deutschen Evangelischen Kirche (vgl. Art. 5, 8 und 10 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933: GBIDEK 1933, S. 3f.).*

feststellen: Ist diese Schau richtig oder nicht? Selbst für eine mehr politische Wahl, wenn sie auf kirchlichem Boden stattfinden soll, muß eine irgendwie geartete Qualifikation verlangt werden. Man wird beim Minister sehr stark an Urwahlen festhalten.

von Soden: Es handelt sich beim Entwurf nicht darum, für eine Anschauung einzutreten, die der Minister hat, sondern es muß dem Minister gesagt werden, was eine kirchliche Wahl ist. Auf unsere Erklärung muß der Minister auch etwas sagen. Wenn gebilligt wird, daß grundsätzlich etwas über die Kirche gesagt werden muß, dann sind Absätze 1 bis 3 damit angenommen. Mit Absatz 4 beginnt die Verhandlungsgrundlage²⁴. Es wäre möglich, über die Landessynoden zu wählen. Man sollte das nicht von vornherein aus den Verhandlungen ausscheiden. Gelingt es, erst die Landessynoden zu wählen, dann wäre der kirchliche Charakter der Wahl gesichert. Die Wahl der Landessynoden unter allen Umständen nach der Generalsynode zu setzen, ist auch unsicher. Man muß es den Verhandlungen überlassen und deshalb Punkt 4 als Eventualpunkt stehen lassen²⁵. Die andere Eventualität (Urwahl) sollte nur angedeutet werden.

Wahlordnungsvorschläge sollten nicht in unsere Erklärung eingefügt werden. Erst muß festgestellt werden, um welche Art von Wahlen es sich handelt (kirchliche Wahl oder Volkswahlen). Die Erklärung soll eine grundsätzliche Feststellung sein und eine „Reizung“ des Ministers. Was Meinzolt sagte, gehört in einen zweiten Punkt der Verhandlungen.

Neuser: Kirchliche oder politische Wahl? Diese Frage wird zu klären sein. Die Grundlage, von der wir ausgehen, hat etwas Schillerndes (Generalsynode – verfassungsgebende Generalsynode). Wir Reformierten werden anmelden müssen: Wenn es kirchliche Wahlen sein sollen, dann geht das nur auf dem Weg über den presbyterischen Aufbau²⁶. Wir können dem Minister die Schwierigkeiten nicht ersparen wollen. Wenn der Minister sagt: Es handelt sich um eine politische Wahl, dann sehe ich die Dinge sehr schwarz an. Dann wird die Gegenseite die Mehrheit haben. Dann werden wir in der Freikirche²⁷ enden.

24 Zu Punkt 4 des (7-Punkte-)Entwurfs vgl. oben Anm. 19.

25 Dementsprechend blieb Punkt 4 in der beschlossenen Fassung (vgl. unten Anm. 33) erhalten.

26 Vgl. dazu oben Dok. 3, Anm. 43.

27 Mit Freikirche ist hier eine Kirchengemeinschaft gemeint, die im Gegensatz zu den deutschen protestantischen Landeskirchen in keiner rechtlichen Bindung zum Staat steht (zum Begriff der Freikirche vgl. J. SCHOELL, Freikirche; T. LARSEN, Freikirchen; H. SCHWARZ, Freikirche).

Was Meiser sagte, hat – menschlich geredet – etwas Bestechendes²⁸. Darin liegt eine gewisse Klugheit. Das können die anderen noch besser. Wenn ich mich auf den Boden der Klugheit stelle, dann sind wir kleiner. Wenn ich mich auf den Boden des *Evangeliums* stelle, dann haben wir eine Verheißung.

Man nehme den Entwurf von Soden an, wie er dasteht.

Fischer-Darmstadt spricht zu Punkt 5 der Vorlage²⁹. Entscheidend wird die Haltung der Partei sein. Wer die Verhältnisse kennt, und was [wir] schon jetzt hören aus den Gemeinden, der muß sagen, daß die Partei bestimmte Parolen ausgeben wird. Das ist die größte Sorge bei der bevorstehenden Wahl. Wir müßten deshalb fordern, daß in noch stärkerer Weise gefordert wird, daß die Wahl sich frei vollzieht. Vom Reichskirchenministerium muß ein Erlaß herausgehen, der unzweideutig den kirchlichen Charakter der Wahl sichert. Wir sollten einen solchen Erlaß fordern. Mit diesem Erlaß könnte der Pfarrer seine Gemeinde aufklären. Wer die Praxis kennt, weiß, daß der Erlaß des Führers nicht genügt. Der Erlaß ist eine Beruhigungsspiel. Er muß noch konkretisiert werden. Das ist eine der wesentlichen praktischen Voraussetzungen, daß sich die Wahl kirchlich vollzieht. Stichtag: Der Wahlpflichtige muß am [Tag] der Wahl zur Kirche gehören und am Tage des Erlasses des Reichskanzlers [Hitler].

Wahlen für eine Landessynode halte ich z. Zt. für unsere Landeskirche nicht für möglich. Die Wahl, die jetzt ausgeschrieben ist, muß sich nach primitiveren Gesichtspunkten richten als bei der Wahl für eine Landessynode. Es ist dringend nötig, daß von uns aus ein Wahlordnungsvorschlag ausgearbeitet wird³⁰.

28 *Votum Meisers nicht ermittelt.*

29 *Punkt 5 des (7-Punkte-)Entwurfs (vgl. oben Anm. 8) enthielt die Forderung, die Durchführung der Wahl der Kirche zu übertragen und alle Eingriffe nichtkirchlicher Stellen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufhebung der Beschränkungen der kirchlichen Presse und Versammlungstätigkeit sowie der gegen kirchliche Persönlichkeiten verhängten Zwangsmaßnahmen gefordert.*

30 *Fischer distanzierte sich schon wenige Tage nach der Sitzung der Kirchenführerkonferenz von der Erklärung an Kerrl. In einem Schreiben vom 20. Februar 1937 an die Teilnehmer der Sitzung wies er der VKL II eine Mitschuld am Scheitern des Reichskirchenausschusses zu und gab u. a. zu bedenken, die Scheidung von kirchlichen Gruppen, wie sie nach Punkt 2 der Erklärung von der Generalsynode vollzogen werden sollte, könne „erst verantwortet werden, wenn ein ernstes Ringen der kirchlichen Gruppen untereinander nicht zur Einheit auf der Grundlage des Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche geführt hat. Ob die Generalsynode überhaupt solche Scheidungen vornehmen kann und ob bereits die Zeit für solche Scheidungen gekommen ist, steht dahin“ (Abdruck: DOKUMENTATION 6, S. 231). Am 25. Februar 1937 teilte er den Teilnehmern der Kirchenführerkonferenz dann mit, dass er sich zum Inhalt der Erklärung nicht mehr bekennen könne. Als Begründung gab er an, die Erklärung lasse den Fall außer Acht, dass*

Bauer: Der Entwurf kann nur als Verhandlungsgrundlage angenommen werden. Sonst könnte ich gar nicht zustimmen. Würde *Punkt 4* durchgesetzt, so würde das die Preisgabe der Thüringer *Bekennenden Kirche* sein. Ein Aufbau von unten her ist total ausgeschlossen bei uns. Die Gemeinden sind nicht aufgeklärt. Die Partei wird sich in Thüringen um keinen Erlaß des Führers kümmern. Partei und Thüringer Kirchenregierung sind auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Bei uns kann es sich nur um Scheidung handeln. Der Vorschlag von D. Lilje ist richtig, daß wir einen Ausschuß bilden, und in demselben noch einmal die Dinge beraten werden.

Hermann Müller: Wir sind uns darüber einig, daß die Wahl als rein politische gedacht ist. Das überhebt uns der Verpflichtung nicht, den Versuch zu machen, sie kirchlich umzubiegen. Ich halte deshalb den Entwurf für richtig. Der Angelpunkt ist der: Urwahlen zur *Generalsynode* oder zur Landessynode. Eine solche Wahl ist aber in jedem Fall unkirchlich.

Das Kirchenvolk will möglichst Persönlichkeiten wählen. Es müßten nicht einfach die Landessynoden die *Generalsynode* wählen. Es könnten auch die Gemeindevertretungen die *Generalsynode* wählen. Die Wahl könnte dann persönlicher gestaltet werden und würde nicht in das Gebiet der Schlagworte gerückt. Wir müssen verlangen, daß kirchlich gewählt werden muß auf dem Boden der Gemeinde.

Henke: Der Minister wird auf jeden Fall betonen: Es ist eine rein kirchliche Wahl. Wir aber wissen, daß es eine Wahl ist, an deren Ende sich eine Scheidung vollzieht. Die Frage ist, ob die gewählte *Generalsynode* überhaupt zusammentreten wird. Es wird die Scheidung, die bei der Wahl sich vollzogen hat, schon beim Zusammentritt der Synode klar sein. Am Ende der Wahl beginnt der Kampf erst recht. Dann aber wird die Frage sehr ernst, ob es richtig ist, daß die Scheidung sich zuerst in jeder einzelnen Gemeinde vollzieht. Dann [werden] schon aus den Gemeindegemeinschaften zwei Synoden entstehen. Oder man [kann] die Scheidung erst einmal in der *Generalsynode* sich vollziehen lassen. Die Wahl zur *Generalsynode* wäre deshalb das Gegebene. Der Kampf wird verheerender sein, wenn er in den Einzelgemeinden zuerst anfängt. Ich kann dann nur unterstreichen, was *Meinzolt* und *Meiser* gesagt haben: Es kommt darauf an, eine Einheitsliste herauszugeben und nicht Gruppenlisten für die einzelnen Landeskirchen. Es müssen Namen auf der Liste sein, die in ganz Deutschland bekannt sind.

die Generalsynode „auf einer vom Reich beabsichtigten noch zu schaffenden neuen Rechtsgrundlage aufbauen soll“; dies stünde seiner Ansicht nach aber „nicht ohne weiteres einer kirchlich einwandfreien Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche durch die kommende Generalsynode im Wege“ (EVAG MÜNCHEN, NL von Soden 10).

Zimmermann: Einflußreiche Kreise der Partei wünschen eine kirchliche Wahl in voller Freiheit und wollen sich dafür einsetzen. Sie würden gestärkt werden, wenn wir von hier bestimmte Forderungen erhöhen.

Ficker plädiert für einen Ausschuß, der die Dinge ganz sachlich und umsichtig vorbereitet.

Kuessner will Ergänzung des Entwurfs durch Bevollmächtigte in dem Ausschuß.

Lilje: Über Punkt 1 bis 3 sind wir uns völlig klar. Nur 4 und 5 ist diskutiert worden. Es läßt sich zwar darüber reden, ob nicht die Urwahl doch akzeptiert werden muß. Wir sollen aber zunächst bei unserer Forderung beharren. Was die Kirchenführerkonferenz im Detail zu sagen haben wird, wird in Bälde gesagt werden müssen. Wir müssen aber auch schon jetzt ein Wort sagen. Der Entwurf sollte, wie er ist, verabschiedet werden. Entwurf zuzüglich kleiner redaktioneller Änderungen [*einige Wörter gestrichen*]. Punkt 6 soll wegfallen³¹. Punkt 7 sollen die Worte wegfallen: „... bestehend aus den Herren ...“³².

Einmütig angenommen. (Auf Antrag Egers soll stärker betont werden, daß es sich um kirchliche Wahlen handelt.)³³

Unterschrift der Kirchenführer³⁴!

Meinzolt, von Soden, Mahrenholz, Ewerbeck, *Wilhelm Ewald* Schmidt, Friedrich, Koch, Benn³⁵.

Vorsitz: Mahrenholz³⁶.

31 Punkt 6 des (7-Punkte-)Entwurfs enthielt die Bitte um einen Empfang der Kirchenführer bei Hitler (vgl. oben Anm. 12); dieser Punkt ist in der beschlossenen Fassung (vgl. unten Anm. 33) gestrichen.

32 Punkt 7 des (7-Punkte-)Entwurfs (vgl. oben Anm. 8) hatte eine Mitteilung über die Einsetzung eines von der Kirchenführerkonferenz ermächtigten Wahlausschusses enthalten. In der beschlossenen Fassung der Erklärung (vgl. unten Anm. 33) fehlte dann jeder Hinweis auf diesen Wahlausschuss, den die Kirchenführer noch in der selben Sitzung einsetzten (vgl. dazu unten Anm. 35f.).

33 Abdruck der hier beschlossenen Fassung der Erklärung der Kirchenführer an den Reichskirchenminister: H. HERMELINK, Kirche, S. 379–382; G. SCHÄFER, Landeskirche 5, S. 77ff. Lilje sandte die Erklärung noch am selben Tag an Kerrl (Schreiben Liljes mit Briefkopf: „Die beauftragte Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 19. Februar 1937: BARCH, R 43 II 165 [143]; vgl. auch H. OELKE, Lilje, S. 311).

34 Nach einer bei der EVAG MÜNCHEN, NL Meinzolt 34, überlieferten Fassung wurde die Erklärung dann von Bünz, Drechsler, Ficker, Fischer, Happich, Henke, Johnsen, Kühlewein, Koopmann, Marabrens, Meiser, Hermann Müller, Neuser und Zimmermann unterschrieben.

35 Die Genannten sollten einem Ausschuss angehören, den die Kirchenführerkonferenz hier „für die Bearbeitung der weiteren Wahlfragen“ bestellte. Durch diesen Wahlausschuss sollten „die Landeskirchen ihre etwa vom Minister eingeforderten Vorschläge einreichen, um eine einheitliche kirchliche Wahlvorbereitung zu gewährleisten“. Im Gegensatz zur Mitschrift Meisers wurde Koch nach G 2, S. 5, jedoch nicht in diesen Ausschuss berufen.

36 Meinzolt informierte Mahrenholz über diesen Beschluss der Kirchenführerkonferenz in

Gemeinsame Sitzung des bayerischen Landessynodalausschusses mit dem Landeskirchenrat

1937 Februar 22

- I. Meiser, *Wachstuchheft* 6, S. 856–869.
- II. Bogner – Daumiller – *Johann Dörfler* – *Theodor Doerfler* – *Georg Kern* – *Klingler* – *Langenfaß* – *Lauerer* – *Liermann* – *Meinzolt* – *Meiser* – *Sammetreuther* – *Schieder*.
Grießbach – *Ernst Hahn* – *Helmut Kern* – *von Praun* – *Gerhard Schmidt*¹.
- III. *München 2, Evangelisch-Lutherischer Landeskirchenrat, Arcisstr. 13; Beginn nicht ermittelt, Schluss um 17.45 Uhr.*
- G: *Meiser, ATB; 2. Niederschrift Meinzolts (EvAG München, NL Meinzolt 35). 3. „Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Landessynodalausschusses mit dem Landeskirchenrat am 22. Februar 1937 in München“ (LKA Nürnberg, LSA, Sitzungen des LSA 1934–1945).*

[*Liermann*]: Mantel allein ist übrig geblieben. Es kommt darauf an, wer in den Mantel hineinschlüpft (Beispiel aus dem Wirtschaftsrecht: Aktiengesellschaft, die den Betrieb eingestellt hat, die aber noch ins Handelsregister eingetragen ist.)². Man darf den Erlaß³ nicht in Einzelheiten ausdeuten. Das Wichtigste ist, daß man von der Nationalsynode zur Generalsynode hinübergewechselt ist⁴. Man scheint die Nationalkir-

einem Schreiben vom 19. Februar 1937 und regte an, den Wahlausschuss bereits für die kommende Woche zusammenzurufen (EvAG MÜNCHEN, NL Meinzolt 35). Zur Sitzung des Ausschusses, die am 23./24. Februar 1937 in Goslar stattfand, vgl. unten Dok. 6, Anm. 22.– Aus der Mitschrift Meisers geht nicht hervor, dass die Kirchenführerkonferenz am Ende der Sitzung Zimmermann, Ficker und Meiser damit beauftragte, „Führung mit dem Reichskirchenministerium wegen Anerkennung der beauftragten Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche aufzunehmen“ (G 2, S. 5).

- 1 *In der Teilnehmerliste von G 3 heißt es, an der Sitzung hätten die Mitglieder des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenrates teilgenommen; namentlich werden jedoch nur Theodor Doerfler, Grießbach, Ernst Hahn, Helmut Kern, von Praun und Gerhard Schmidt erwähnt. Aus diesen summarischen Angaben lässt sich nicht erschließen, ob tatsächlich alle Mitglieder des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenrates an der Sitzung teilgenommen haben. Deshalb sind hier nur diejenigen Mitglieder dieser Gremien als Teilnehmer angegeben, die in der Mitschrift Meisers und in der Gegenüberlieferung namentlich als Redner erwähnt werden (zur vollständigen Besetzung des bayerischen Landeskirchenrates und des Landessynodalausschusses vgl. PERSONALSTAND BAYERN 1937, S. 1ff., S. 10).*
- 2 *Liermann benutzte diesen Vergleich, um den Zustand der Deutschen Evangelischen Kirche zu beschreiben.*
- 3 *Gemeint ist der Wahlerlass Hitlers vom 15. Februar 1937 (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 1).*
- 4 *Liermann bezog sich hier auf einen Bericht zur kirchlichen Lage, den Meiser zu Beginn*

che⁵ nicht zu wollen. Es scheint, daß man auf die kirchliche Linie hinauswill. Mit dem Erlaß ist auch dem Staat ein gewisses Kuckucksei ins Nest gelegt worden. Müßte man nicht dem Staat sagen, auch er ist daran interessiert, daß die Wahl kirchlich wird? Wenn die Wahl unkirchlich wird, dann könnte geschehen, daß *oppositionelle* Massen ihrer *Opposition* dadurch Luft machen, daß sie sich bei der Wahl beteiligen und eine extreme Partei wählen, [zu] der sie innerlich nicht mehr stehen.

Urwahlen. Es scheint bei der Wahl ursprünglich an eine Urwahl gedacht worden zu sein. Der Erlaß gibt die Möglichkeit zu einem Siebssystem. Es ist aber fraglich, ob es dazu kommt, außer der Staat teilt die vorhin ausgesprochenen Bedenken. Die indirekte Wahl hat die Kehrseite auch für die Kirche, daß sie nicht so an dem *allgemeinen* Ergebnis interessiert ist. Gefahr für die Kirche, wenn sich zu breite Kreise von der Wahl ausschließen, dann würde gesagt werden, die Kirche ist ja

der Sitzung erstattet und in dem er ausgeführt hatte: „Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird einfach aufgehoben! Die Wahl des Ausdruckes ‚Generalsynode‘ soll Absicht sein. Man übergeht die Verfassung, indem man etwas völlig Neues statuiert. Die Generalsynode soll etwas anderes sein als die bisherige Nationalsynode“ (G 3, S. 2).– Vgl. dazu auch schon oben Dok. 4, Anm. 23.

- 5 Gemeint ist hier eine Nationalkirche im Sinne der Thüringer Deutschen Christen (vgl. dazu oben Dok. 1, Anm. 23), die eine überkonfessionelle ‚Deutsche Christliche Nationalkirche‘ anstrebten. Die Thüringer Deutschen Christen hatten bereits vor ihrer Trennung von der Glaubensbewegung Deutsche Christen unter Hossenfelder im Dezember 1933 nationalkirchliche Vorstellungen verfolgt (vgl. dazu K. MEIER, Deutsche Christen, S. 9f.). In ihnen am 11. Dezember 1933 veröffentlichten Richtlinien hatte die Kirchenbewegung Deutsche Christen dann programmatisch verkündet, aus der Gemeinde der Deutschen Christen solle „im nationalsozialistischen Staat Adolf Hitlers die das ganze Volk umfassende ‚Deutsche Christliche Nationalkirche‘ erwachsen. Ein Volk! – Ein Gott! – Ein Reich! – Eine Kirche!“ (Abdruck: JK 2, 1934, S. 79f., Zitat: S. 80; J. GAUGER, Chronik 2, S. 207f.; HERAUSGEFORDERT, S. 174f.; vgl. dazu auch K. MEIER, Deutsche Christen, S. 75f.; A. RINNEN, Kirchenmann, S. 113f.). Als ersten Schritt zur Verwirklichung ihrer Vorstellungen schlossen sich die Thüringer Deutschen Christen im Juni 1937 mit ihnen nahestehenden deutschchristlichen Gruppen zur ‚Nationalkirchlichen Bewegung ‚Deutsche Christen‘‘ zusammen (vgl. H.-J. SONNE, Theologie, S. 75–78, hier: S. 75; vgl. dazu auch K. MEIER, Deutsche Christen, S. 219–226). In den programmatischen Sätzen dieser Bewegung vom 14. Juli 1937 hieß es, die „Konfessionskirchen und ihre überstaatlichen Bestrebungen“ stellten eine „Verletzung Gottes“ dar und gefährdeten „die Einheit und Kraft der Nation“. Daber werde die Bewegung für die Überwindung der Konfessionen und die „Einordnung der Kirche in die deutsche Volksgemeinschaft“ kämpfen. Das Bekenntnis zu „bedingungsloser Gefolgschaft zu Führer und Reich“, zur „nationalsozialistischen Weltanschauung und zur Totalität des deutschen Lebens“ sowie die Forderung nach „organischer Einordnung des Seelsorgeamtes in das Gesamtleben des Deutschen Volkes“ liefen auf eine vollständige Unterordnung der Kirche unter den nationalsozialistischen Staat hinaus (Abdruck: JK 5, 1937, S. 701f.; HERAUSGEFORDERT, S. 361f.; vgl. dazu auch A. RINNEN, Kirchenmann, S. 115f., S. 126–129, hier: S. 126f.).

eine Winkelsache, die man leicht erledigen kann. Die gepredigte Wahlenthaltung würde das Wasser unter Umständen leicht auf eine ganz andere Mühle leiten und würde ins Freikirchentum⁶ hineinführen. Man muß die Synode arbeitsfähig machen. Darum darf die Zahl der Abgeordneten nicht groß werden. Die Synode wird nur arbeitsfähig sein können, wenn man übergeht auf ein Zwei-Parteiensystem. High-Low-Church⁷. Dazu gehört die Einigung mit Dahlem⁸, die auf alle Weise gesucht werden muß.

Wie weit bringt diese Wahl ein Ende des Landeskirchentums? Daß man das Landeskirchentum als Rahmen nicht aufgeben darf, ehe nicht für die Bekenntnisse ein anderer Rahmen geschaffen worden ist, ist ganz klar. Wenn in der neuen Kirche ein *lutherischer, unierter und reformierter* Zweig gebildet ist, dann kann man das Landeskirchentum grundsätzlich abbauen, obwohl dann auch noch ungeheuer schwierige Fragen im Hintergrund stehen. An einen ganz raschen Abbau wird man nicht denken können, sondern es kommt das Chaos oder die Freikirche.

Das ist die *propädeutische* Frage, wie weit wir Volkskirche und wie weit wir Freikirche wählen. Wenn man sich einmal etwas mit den *amerikanischen* Verhältnissen beschäftigt (Konkurrenzneid, Gemeindeabsolutismus), so kommen die schwierigen Folgen dabei heraus [*sic!*], so daß unsere Pflicht ist, daß wir die Volks- und Landeskirche mit den Mitteln, die wir zur Verfügung haben, solange halten müssen, als wir sie halten können. Im Lauf der weiteren Entwicklung scheint mir die Freikirche unvermeidlich zu sein. *Mobilisierung* der Menschen führt zwangsläufig dazu.

Es bleibt nur übrig, aus der Sache das Beste zu machen. Eine gute Wahlordnung, die vielleicht keinen ganz engen Rahmen zieht, aber doch gewisse Grundbedingungen schafft, die ein Hineinwirken von außen möglichst beseitigen.

Lauerer: Gesamtbeurteilung der Lage. Größte Gefahr, daß auch bei uns in Bayern und auch bei den Pfarrern, vielleicht sogar im *Synodalausschuß* die einheitliche Front dadurch auseinanderfällt, daß es Menschen gibt, welche die Lage irgendwie *optimistisch* beurteilen. Der Landesbischof [*Meiser*] soll sich mit allem Nachdruck als Führer herausstellen, damit

6 Vgl. dazu oben Dok. 4, Anm. 27.

7 *Anspielung auf die im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert entstandenen Parteien in der Kirche von England. Als ‚High Church‘ wird die katholisierende, als ‚Low Church‘ die protestantisch orientierte Gruppe bezeichnet; eine dritte Gruppe, die ‚Broad Church‘, umfasst die mittleren Kräfte (vgl. H. CHADWICK, Kirche, S. 583–587; L. KLEIN, Kirchen, S. 489–499; vgl. auch G. EVERY, Geschichte, S. 22–28).*

8 *Zu diesem Sprachgebrauch vgl. oben Dok. 3, Anm. 36.*

in unserer Landeskirche nicht zwei verschiedene Losungen aufkommen. Die Gefahr des Optimismus ist riesengroß. Warum ist die Lage nicht *optimistisch* zu beurteilen? Ich glaube, daß ein richtiger *Nationalsozialist* das, was *Landesbischof*⁹ und *Liermann* gesagt haben, einfach nicht verstehen kann, was *Kontinuität* ist vom Standpunkt des *Nationalsozialismus [aus]*, das ist nicht eine rechtliche Festlegung, sondern einfach die *Dynamik*, die immer neue Gebilde herausschafft. Ein *Nationalsozialist* wird deshalb sagen: Gerade damit wir der *Dynamik* treu bleiben, welche die *Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933*¹⁰ geschaffen hat, können wir ihr jetzt nicht mehr treu bleiben. Die *Dynamik* ist das allein Ausschlaggebende, und wer kann denn überhaupt zweifeln, welche *Dynamik* hinter der *Verfassung* von 1933 gestanden ist! Es ist mir in den letzten Tagen vorgekommen, daß jemand gesagt [*hat*]: Der Aufsatz von *Wächtler* über die *Schulabstimmung* bezeuge eine grundmäßige *Unehrllichkeit*, in dem von *Freudigkeit* und *Zustimmung* die Rede ist, wo doch das Gegenteil am Tage ist¹¹. Es ist nicht *Unehrllichkeit*, sondern die völlige *Unmöglichkeit*, die *Wahrheit* zu erkennen und ihr zu folgen. Solche Menschen sind der *Überzeugung*, daß es das *moralisch Richtige* ist, so zu handeln. Aber

9 *Meiser* hatte in seinem *Lagebericht* zu *Beginn der Sitzung u. a. ausgeführt*, der *Wahlerlass Hitlers* stelle einen „ungeheuerlichen *Rechtseingriff* dar“, *der die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, ihre Bekenntnisgrundlage und das Landeskirchentum völlig übergebe*. Eine *strikte Nichtbeteiligung der Kirche an der Wahl stehe allerdings nicht zur Debatte*: „Die *Wahl* kommt, ob wir *mittun* oder nicht! *Nichtbeteiligung* heißt: schon jetzt in die *Freikirche* gehen“. *Notwendig sei vielmehr ein Zusammenschluss aller auf Art. 1 der Kirchenverfassung stehenden Kräfte, die sich gemeinsam dafür einsetzen müssen*, „diesen *Wahlen* den *kirchlichen Charakter* zu verschaffen bzw. zu wahren“ (G 3, S. 1–4).

10 *Abdruck*: GBIDEK 1933, S. 2–6.

11 *Aufgrund einer schulpflichtigen Sonderstellung* hatte in *München und Nürnberg* für die *Eltern schulpflichtiger Kinder* die *Möglichkeit* bestanden, *regelmäßig zwischen Gemeinschafts- und Bekenntnisschule zu wählen* (vgl. dazu F. SONNENBERGER, *Kulturkampf*, S. 254). 1933 und 1934 hatten sich noch 84% für die *Bekenntnisschule* entschieden; die *aggressive nationalsozialistische Propaganda* für die *Gemeinschaftsschule* und der *auf schulische Beamte und Angestellte sowie auf Eltern und Schüler ausgeübte Druck* hatten im *Frühjahr 1937* aber dazu geführt, *dass mehr als 90% der Eltern ihre Kinder für die Gemeinschaftsschule eingetragen hatten*. *Daraufhin wurden die Bekenntnisschulen in München und Nürnberg geschlossen bzw. in Gemeinschaftsschulen umgewandelt* (vgl. R. EILERS, *Schulpolitik*, S. 85ff.; vgl. dazu auch J. NEUHÄUSLER, *Kreuz*, S. 88–100). *Wächtler* hatte in seinem *Artikel* „*Gemeinschaftsschule – Volksgemeinschaft*“ das *Abstimmungsergebnis als deutliches Zeichen gewertet*, *dass das deutsche Volk*, „das sich einmütig zum *Führer* und damit zum *Nationalsozialismus* bekennt“, *sich* „somit auch in der *Frage der Jugenderziehung* eindeutig entschieden“ *habe*, „daß es hier *Partei* und *Staat* volles *Vertrauen* schenkt und sein *Gemeinschaftsbewußtsein* auch für die *verantwortungsvolle Aufgabe*, das *künftige Geschlecht* heranzubilden, *unerschütterlich einzusetzen* bereit ist“ (*Völkischer Beobachter*, *Süddeutsche Ausgabe* Nr. 45 vom 14. Februar 1937).